

DE



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

2024

Kurzinformation zur Prüfung der EU

Vorstellung der Jahresberichte 2024
des Europäischen Rechnungshofs

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Kontaktformular: <https://eca.europa.eu/de/contact>
Website: <https://eca.europa.eu>
Soziale Netzwerke: @EUAuditors

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass einige im vorliegenden Dokument enthaltenen Gesamtbeträge aus Rundungsgründen möglicherweise nicht der Summe der einzelnen Elemente entsprechen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<https://europa.eu>).

DE

2024

Kurzinformation zur Prüfung der EU

**Vorstellung der Jahresberichte 2024
des Europäischen Rechnungshofs**

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	4
Gesamtergebnisse	6
Wichtigste Feststellungen	6
Prüfungsurteil	6
Gegenstand unserer Prüfung	8
Der EU-Haushalt 2024 in Zahlen	8
Woher stammen die Mittel?	8
Wofür werden die Mittel verwendet?	8
Was deckten wir ab?	10
Unsere Feststellungen	11
Die EU-Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild	11
Wir geben ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu den Einnahmen ab	11
Wir geben ein versagtes Prüfungsurteil zu den Ausgaben zulasten des EU-Haushalts ab	12
Wir geben ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den Ausgaben im Rahmen der ARF im Jahr 2024 ab	15
Unsere Ergebnisse näher betrachtet	17
Haushaltsführung und Finanzmanagement	17
EU-Haushalt und Ergebniserbringung	29
Einnahmen	33
Binnenmarkt, Innovation und Digitales	36
Zusammenhalt, Resilienz und Werte	40
Natürliche Ressourcen	46
Migration und Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung	51
Nachbarschaft und die Welt	55
Europäische öffentliche Verwaltung	60
Aufbau- und Resilienzfazität	63
Weiterverfolgung der in unseren Sonderberichten von 2021 unterbreiteten Empfehlungen	69
Europäische Entwicklungsfonds	71
Hintergrundinformationen	76
Der Europäische Rechnungshof und seine Arbeit	76

Vorwort des Präsidenten



Unser Jahresbericht ist unser wichtigstes Produkt und gibt wertvolle Einblicke in den EU-Haushalt und seine verschiedenen Politikbereiche. Er wird – neben den Ergebnissen unserer Compliance- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen – von unseren Interessenträgern bei der Gestaltung des EU-Haushalts und bei ihren Entscheidungsprozessen herangezogen. Vor diesem Hintergrund ist unser Jahresbericht 2024 von entscheidender Bedeutung, um die derzeitigen haushaltspolitischen Herausforderungen der EU zu bewältigen und die für den nächsten Zeitraum des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) erwarteten Herausforderungen proaktiv anzugehen.

Wir erteilen ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Jahr 2024 und bestätigen, dass sie die Finanzlage der EU weiterhin korrekt widerspiegelt. Aus unserem Jahresbericht geht ebenfalls hervor, dass die Einnahmen der EU keine wesentliche Fehlerquote aufweisen.

Die von uns geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben aus dem EU-Haushalt beträgt 3,6 % (2023: 5,6 %) und liegt damit über unserer Wesentlichkeitsschwelle. Da ein erheblicher Teil unserer Prüfungspopulation eine wesentliche Fehlerquote aufweist, geben wir ein versagtes Prüfungsurteil zu den Ausgaben aus dem EU-Haushalt ab.

Unsere Prüfungspopulation für die Ausgaben belief sich im Rahmen des Gesamthaushaltsplans auf insgesamt 167,9 Milliarden Euro. Die Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" trug mit einer Fehlerquote von 5,7 % (2023: 9,3 %) am stärksten zu der wesentlichen Fehlerquote bei. Die Rubrik "Natürliche Ressourcen und Umwelt" wies eine geschätzte Fehlerquote von 2,6 % auf (2023: 2,2 %). Diese beiden Ausgabenbereiche machen zusammen zwei Drittel unserer Prüfungspopulation aus. Die häufigsten Fehlerarten innerhalb des EU-Haushalts sind nach wie vor diejenigen, die mit nicht förderfähigen Projekten und Kosten sowie mit Verstößen gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge zusammenhängen.

Das Umsetzungsmodell der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) unterscheidet sich erheblich von den herkömmlichen Haushaltsausgaben. Bei Zahlungen an die Mitgliedstaaten werden die tatsächlichen Kosten und die Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften nicht berücksichtigt. Dies muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass ein Großteil der Fehler, die im Rahmen des herkömmlichen Haushalts auftreten, auf die Nichteinhaltung dieser Vorschriften zurückzuführen ist. Für den Erhalt von Zahlungen aus der ARF hingegen sind weniger Bedingungen zu erfüllen. Einzige Voraussetzung ist die zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten. Folglich sind die Ergebnisse unserer Prüfungsarbeit bezüglich der ARF nicht mit denen bezüglich des herkömmlichen Haushalts vergleichbar, weshalb wir zu den Ausgaben aus der ARF ein gesondertes Prüfungsurteil abgeben.

Im Jahr 2024 beliefen sich die ARF-Ausgaben auf 59,9 Milliarden Euro. Unsere Prüfung erstreckte sich auf alle 28 ARF-Finanzhilfeszahlungen in Höhe von insgesamt 53,5 Milliarden Euro und die Abrechnung von Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 6,4 Milliarden Euro. Im Zuge unserer Kontrollen ermittelten wir Fälle, in denen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit Zahlungen nicht zufriedenstellend erreicht wurden, sowie Probleme im Hinblick auf die Rückgängigmachung erreichter

Etappenziele, Doppelfinanzierungen und Förderzeiträume. Darüber hinaus stellten wir fest, dass die Etappenziele und Zielwerte in einigen Fällen nur vage definiert waren und dass die Ex-ante-Bewertungen der Kommission Schwachstellen aufwiesen. Daher geben wir ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den im Rahmen der ARF getätigten Ausgaben ab.

Bis Ende 2024 –d. h. weniger als zwei Jahre vor dem Ablauf des Durchführungszeitraums der ARF im Dezember 2026 –hatte die Kommission ARF-Finanzhilfen in Höhe von 178,5 Milliarden Euro ausgezahlt, was lediglich 50 % der insgesamt verfügbaren Mittel entspricht. In jüngster Zeit haben wir Bilanz gezogen und die Ergebnisse der umfangreichen Prüfungsarbeiten, die wir seit der Einführung dieses befristeten Instruments im Jahr 2021 durchgeführt haben, in Form einer Analyse zusammengefasst. In dieser Analyse werden die wichtigsten Feststellungen und Erkenntnisse im Hinblick auf die ARF vorgestellt, die als Grundlage für etwaige neue Umsetzungsmodelle für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen dienen sollen.

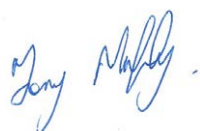
Während wir einräumen, dass diese Instrumente im EU-Haushalt eine wichtige Rolle spielen können, betonen wir, dass sie künftig nur dann eingesetzt werden sollten, wenn Finanzierungen unmittelbar mit messbaren Ergebnissen verknüpft sind. Die tatsächlichen Kosten sollten nachvollzogen werden können. Auch ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Rechenschaftspflicht bei der Gestaltung und Umsetzung der Instrumente nicht beeinträchtigt wird. Wenn solche Instrumente mit einer künftigen Aufnahme von Mitteln verbunden sind, muss die EU dafür sorgen, dass die Zinsrisiken wirksam gemindert werden, und vorab einen klaren Tilgungsplan erstellen, in dem angegeben ist, aus welchen Quellen die für die Rückzahlung benötigten Mittel stammen sollen.

In unserem Jahresbericht 2024 weisen wir ebenfalls auf die Risiken hin, mit denen Mittelaufnahmen für künftige MFR verbunden sind, insbesondere auf die zunehmende Belastung durch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Mitteln für NGEU. Bis 2027 könnte sich der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen auf über 900 Milliarden Euro belaufen, fast zehnmal so viel wie 2020 vor NGEU. Darüber hinaus könnten sich die NGEU-Zinsausgaben im derzeitigen MFR insgesamt auf mehr als 30 Milliarden Euro belaufen und wären somit mehr als doppelt so hoch wie der ursprünglich von der Kommission veranschlagte Betrag in Höhe von 14,9 Milliarden Euro. Ferner weisen wir auf die im derzeitigen MFR bestehenden Herausforderungen hin, wie z. B. die geringe Mittelausschöpfung bei den Fonds mit geteilter Mittelverwaltung und die anhaltende Zunahme der finanziellen Exposition des EU-Haushalts.

Während der mehrjährige Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 langsam Gestalt annimmt, haben wir zudem eine Analyse veröffentlicht, in der die Standpunkte der Europäischen Kommission, die sie in ihrer Mitteilung über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vom Februar 2025 dargelegt hat, unter die Lupe genommen werden. In der Analyse werden Möglichkeiten dafür aufgezeigt, wie die Gestaltung des MFR verbessert werden kann, indem Synergien zwischen den EU-Politiken und dem EU-Haushalt verstärkt gefördert werden, indem sichergestellt wird, dass mit den EU-Ausgaben ein Mehrwert erzielt wird, und indem die Flexibilität erhöht und der Rahmen vereinfacht wird. Dabei dürfen jedoch die Rechenschaftspflicht, Transparenz und Rückverfolgbarkeit von EU-Mitteln nicht beeinträchtigt werden.

Abschließend möchte ich betonen, dass wir durch unsere Arbeit einen Beitrag zu den Diskussionen und Debatten über die Vorschläge für den neuen MFR leisten möchten. Als unabhängiger externer Prüfer der EU setzen wir uns dafür ein, unsere institutionellen Interessenträger bei der Stärkung des EU-Haushalts und dem Schutz der finanziellen Interessen der EU zu unterstützen.

Schließlich möchte ich unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz und ihre Kompetenz danken. Ihre Professionalität hat entscheidenden Anteil an der Erstellung unserer Jahresberichte und der Stärkung unserer Organisation.



Tony Murphy
Präsident

Gesamtergebnisse

Wichtigste Feststellungen

Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legen wir dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union **eine Zuverlässigkeitserklärung** vor, die sich auf die Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge erstreckt. Dies ist das Kernstück unseres Jahresberichts.

Prüfungsurteil

Wir erteilen ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Europäischen Union für 2024.

Wir erteilen ebenfalls ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen für 2024.

Für 2024 geben wir zwei separate Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ab:

- ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem EU-Haushalt;
- ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.

- Unsere **geschätzte Gesamtfehlerquote für die** in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr ausgewiesenen akzeptierten **Haushaltsausgaben** beträgt 3,6 % (2023: 5,6 %). Ein erheblicher Teil dieser Ausgaben weist eine wesentliche Fehlerquote auf. Dies betrifft Ausgaben, die komplexen Vorschriften unterliegen – hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben –, bei denen die geschätzte Fehlerquote 5,2 % beträgt. Diese Ausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 115,7 Milliarden Euro; dies entspricht 68,9 % unserer Prüfungspopulation. Die Auswirkungen der von uns ermittelten Fehler sind somit für die akzeptierten Ausgaben des Jahres sowohl **wesentlich als auch umfassend**. Daher geben wir **ein versagtes Prüfungsurteil zu den Ausgaben aus dem EU-Haushalt** ab.
- Im Hinblick auf die **Ausgaben aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)** leistete die Kommission im Jahr 2024 28 Finanzhilfeszahlungen an die Mitgliedstaaten, die insgesamt 539 Etappenziele und 205 Zielwerte betrafen. Bei sechs Zahlungen (und den damit zusammenhängenden Abrechnungen von Vorfinanzierungen) machten wir quantitative Feststellungen. Fünf dieser Zahlungen waren in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet, sodass wir **ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den ARF-Ausgaben** abgeben. Wir stellen fest, dass die finanziellen Gesamtauswirkungen der quantitativen Feststellungen tendenziell zunehmen.

- Wir definieren einen "Fehler" als einen aus dem EU-Haushalt ausgezahlten Betrag, bei dem die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt waren. Unsere Definition des Begriffs "Fehler" umfasst nicht nur Verstöße gegen geltendes Recht, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen von Wirtschaftsteilnehmern ergeben, sondern auch Fehler zum Nachteil des EU-Haushalts, die von nationalen und regionalen Verwaltungen oder von der Kommission selbst verursacht wurden. In der jährlichen Management- und Leistungsbilanz legt die Kommission ihre Schätzung für das Risiko bei Zahlung¹ im Jahr 2024 für alle MFR-Rubriken außer Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt" vor. Die Schätzungen der Kommission liegen für die Rubriken 2 und 6 unter unserem Konfidenzintervall für die geschätzte Fehlerquote und für Rubrik 1 in der unteren Hälfte des Intervalls. Es gibt Unterschiede zwischen den jeweiligen Rollen und Mandaten der Kommission und des Rechnungshofs sowie Einschränkungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Daher ist die von der Kommission gemeldete Fehlerquote nicht direkt mit der von uns geschätzten Fehlerquote vergleichbar und wahrscheinlich zu niedrig angesetzt.
- Im Jahr 2024 meldeten wir dem OLAF 19 Fälle mutmaßlichen Betrugs (2023: 20 Fälle), von denen wir 15 im Rahmen unserer Prüfung der Ausgaben 2023, drei im Rahmen unserer Prüfung der Ausgaben 2022 und einen im Rahmen einer im Jahr 2023 durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfung ermittelten, die sich auf einen Programmzeitraum von 2017 bis 2025 erstreckte. Aufgrund dieser Meldungen leitete das OLAF bereits sechs Untersuchungen ein. Gleichzeitig übermittelten wir sieben dieser Fälle der EUSTa, die zu allen sieben Fällen Ermittlungen einleitete. Im Rahmen unserer Prüfung der Ausgaben 2024 haben wir bereits sieben Fälle mutmaßlichen Betrugs ermittelt.

¹ Gemäß Artikel 253 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der [Haushaltsordnung](#) muss die jährliche Management- und Leistungsbilanz eine Schätzung der Fehlerquote bei den Ausgaben der EU enthalten.

Gegenstand unserer Prüfung

Der EU-Haushalt 2024 in Zahlen

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen auf der Grundlage des für einen Mehrjahreszeitraum vereinbarten längerfristigen Haushaltsrahmens (des sogenannten mehrjährigen Finanzrahmens oder MFR) den jährlichen Haushaltsplan der EU. 2024 beliefen sich die aus diesem Haushalt geleisteten Zahlungen auf insgesamt 146,1 Milliarden Euro, was 97,6 % des verfügbaren Betrags entspricht.

Einschließlich zusätzlicher Zahlungen in Höhe von 98,2 Milliarden Euro aus zweckgebundenen Einnahmen (hauptsächlich NextGenerationEU (NGEU) und REPowerEU) sowie Mittelübertragungen und wieder eingesetzten Beträgen in Höhe von 2,7 Milliarden Euro beliefen sich die Zahlungen im Jahr 2024 insgesamt auf 247,0 Milliarden Euro. Die Verwendungsrate der Haushaltsmittel für Zahlungen belief sich somit auf 89,6 % der insgesamt 275,8 Milliarden Euro umfassenden Mittel für Zahlungen.

Ohne die ARF-Finanzhilfen in Höhe von 55,9 Milliarden Euro beliefen sich die Ausgaben aus dem EU-Haushalt 2024 auf insgesamt 191,1 Milliarden Euro.

Woher stammen die Mittel?

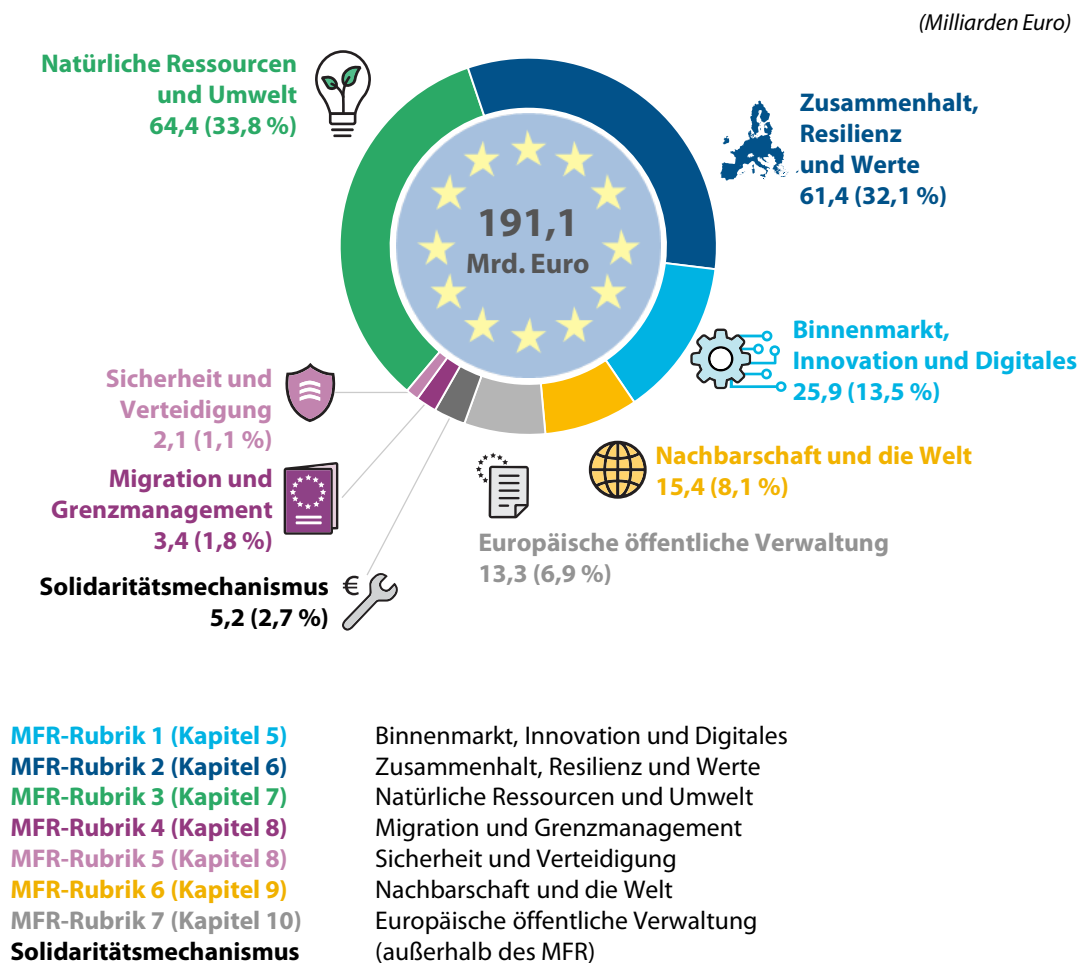
Die Haushaltseinnahmen für 2024 betrugen insgesamt 250,6 Milliarden Euro. Der größte Anteil des EU-Haushalts wird durch Beträge finanziert, welche die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihres Bruttonationaleinkommens leisten (90,4 Milliarden Euro). Weitere Quellen sind ein Beitrag auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer (23,4 Milliarden Euro), Zölle (20,1 Milliarden Euro) sowie ein auf Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierender Beitrag (7,2 Milliarden Euro). Die Beträge, die aufgenommen wurden, um die den Mitgliedstaaten im Rahmen von NGEU gewährte nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zu finanzieren, belaufen sich auf 73,3 Milliarden Euro und zählen ebenfalls zu den EU-Einnahmen. Die sonstigen Einnahmen belaufen sich auf 36,2 Milliarden Euro, vor allem Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Abkommen und Programmen der EU.

Die zur Finanzierung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Rahmen von NGEU aufgenommenen Beträge sind im Haushaltsplan und im konsolidierten Jahresabschluss unterschiedlich dargestellt. Diese Beträge, die im Jahr 2024 29 % der EU-Einnahmen ausmachten, werden im Einklang mit der ARF-Verordnung als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt, die zusätzlich zum verabschiedeten Haushalt bereitgestellt werden. In der Ergebnisrechnung sind diese Beträge nicht als Einnahmen ausgewiesen, aber dort sind die Ausgaben im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen von NGEU erfasst, was sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis des Jahres auswirkt. Negative wirtschaftliche Ergebnisse führen zu einer Erhöhung des Defizits beim Nettovermögen, wie es in der Bilanz der EU ausgewiesen ist, und müssen daher über künftige Haushalte finanziert werden.

Wofür werden die Mittel verwendet?

EU-Mittel werden Begünstigten entweder im Wege von einmaligen Zahlungen/Jahrestranchen oder im Wege mehrerer Zahlungen innerhalb mehrjähriger Ausgabenregelungen ausgezahlt. Im Jahr 2024 beliefen sich die Zahlungen zulasten des EU-Haushalts auf 49,0 Milliarden Euro in Form von Vorfinanzierungszahlungen und 142,1 Milliarden Euro in Form von sonstigen Zahlungen. Wie aus [Abbildung 1](#) ersichtlich, entfielen die größten Anteile des EU-Haushalts auf die Rubriken "Natürliche Ressourcen und Umwelt" und "Zusammenhalt, Resilienz und Werte", gefolgt von "Binnenmarkt, Innovation und Digitales".

Abbildung 1 – Ausgaben zulasten des EU-Haushalts des Jahres 2024 nach MFR-Rubrik



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Im Rahmen der ARF legen die Mitgliedstaaten ihre Reform- und Investitionsvorhaben vorab in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen dar, und die Kommission nimmt die Zahlung vor, wenn sie die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte erreicht haben. Die Mitgliedstaaten können bis zu zweimal jährlich Auszahlungen beantragen, wenn sie hinreichend nachweisen, dass die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden. Mit dem Kontrollsystem der Kommission muss sichergestellt werden, dass die Zahlungen im Rahmen der ARF rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, was vor allem von der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte abhängt. Bis Ende 2024 hatte die Kommission 65 Finanzhilfefzahlungen (eine im Jahr 2021, 13 im Jahr 2022, 23 im Jahr 2023 und 28 im Jahr 2024) in Höhe von insgesamt 178,5 Milliarden Euro geleistet.

Was deckten wir ab?

Jedes Jahr prüfen wir die Zuverlässigkeit der Jahresrechnung und die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Einnahmen- und Ausgabenvorgänge. 2024 belief sich unsere Prüfungspopulation für die Einnahmen auf 250,6 Milliarden Euro. Unsere Prüfungspopulation für die Ausgabenvorgänge umfasst von der Kommission akzeptierte Zwischen- und Abschlusszahlungen sowie Abrechnungen von Vorfinanzierungen. Unsere Prüfungspopulation für die Ausgaben belief sich im Rahmen des Gesamthaushaltsplans auf insgesamt 167,9 Milliarden Euro. Die ARF-Ausgaben beliefen sich 2024 auf insgesamt 59,9 Milliarden Euro, und unsere Prüfung erstreckte sich auf alle 28 Finanzhilfeszahlungen in Höhe von insgesamt 53,5 Milliarden Euro und die Abrechnung von Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 6,4 Milliarden Euro.

Was die Ausgaben im Rahmen des Gesamthaushaltsplans betrifft, so untersuchen wir sie dann, wenn die Endempfänger von EU-Mitteln Tätigkeiten durchgeführt haben oder ihnen Kosten entstanden sind. Voraussetzung für Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF ist die zufriedenstellende Erreichung vorab festgelegter Etappenziele oder Zielwerte. ARF-Ausgaben untersuchen wir dann, wenn Mitgliedstaaten Zahlungen für die Erreichung ihrer vorab festgelegten Etappenziele oder Zielwerte beantragen und wenn die Kommission die Ausgaben akzeptiert hat. Dabei konzentrierten wir uns darauf, ob die Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht wurden und ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung erfüllt waren. Die Darlehenskomponente der ARF ist nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Feststellungen

Die EU-Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

Die EU-Jahresrechnung 2024 vermittelt in Übereinstimmung mit den International Public Sector Accounting Standards in allen wesentlichen Belangen ein sachgerechtes Bild der finanziellen Ergebnisse der EU sowie ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Jahresende.

Daher geben wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ab. Im Folgenden analysieren wir **die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte**, d. h. die Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums am bedeutsamsten waren.

- 1) In der Bilanz der EU war zum Jahresende 2024 eine Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer in Höhe von 93,1 Milliarden Euro ausgewiesen (2023: 90,8 Milliarden Euro). Im Jahr 2024 blieb diese Verbindlichkeit stabil, wobei der leichte Anstieg auf die erwartete Entwicklung des Dienstzeitaufwands und der Zinsaufwendungen zurückzuführen war.
- 2) Zum Jahresende 2024 beliefen sich die förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind, für die sie jedoch noch keine Erstattung beantragt haben, Schätzungen zufolge auf 160,7 Milliarden Euro (2023: 155,2 Milliarden Euro). Diese Beträge wurden als antizipative Passiva erfasst. Der Anstieg der Schätzung betrifft alle Programme und ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der vorangegangene Programmplanungszeitraum ausläuft und die Inanspruchnahme der MFR-Mittel für den Zeitraum 2021–2027 langsamer voranschreitet als erwartet.
- 3) Da die EU der Ukraine Hilfe in Form von Darlehen und Finanzhilfen gewährt, bewerteten wir die von der Kommission vorgenommenen Berechnungen zu der diesbezüglichen finanziellen Exposition der EU sowie die Grundlage dieser Berechnungen, um sicherzustellen, dass die tatsächlichen und potenziellen Folgen in der Jahresrechnung der EU in angemessener Weise ihren Niederschlag gefunden haben.
- 4) Die EU mobilisierte mit NGEU erhebliche Ressourcen, um die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen prüften wir die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben der EU, einschließlich derjenigen, die mit NGEU in Zusammenhang stehen. Wir gelangen zu dem Schluss, dass sie im konsolidierten Jahresabschluss sachgerecht dargestellt sind.

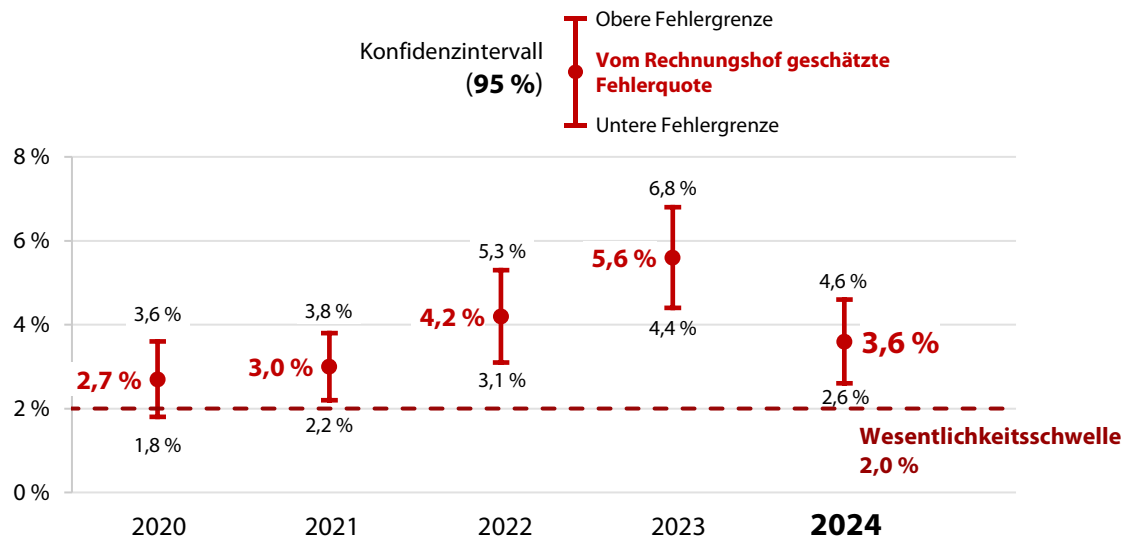
Wir geben ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu den Einnahmen ab

Unsere Prüfung ergab, dass die Einnahmen keine wesentliche Fehlerquote aufweisen. Die von uns untersuchten Systeme zur Verwaltung der Einnahmen waren generell wirksam.

Wir geben ein versagtes Prüfungsurteil zu den Ausgaben zulasten des EU-Haushalts ab

Für die Ausgaben aus dem EU-Haushalt liegt unsere geschätzte Fehlerquote zwischen 2,6 % und 4,6 %. Der Mittelwert dieser Spanne (die von uns geschätzte Fehlerquote) ist gegenüber dem Vorjahr von 5,6 % auf 3,6 % gesunken (siehe [Abbildung 2](#)).

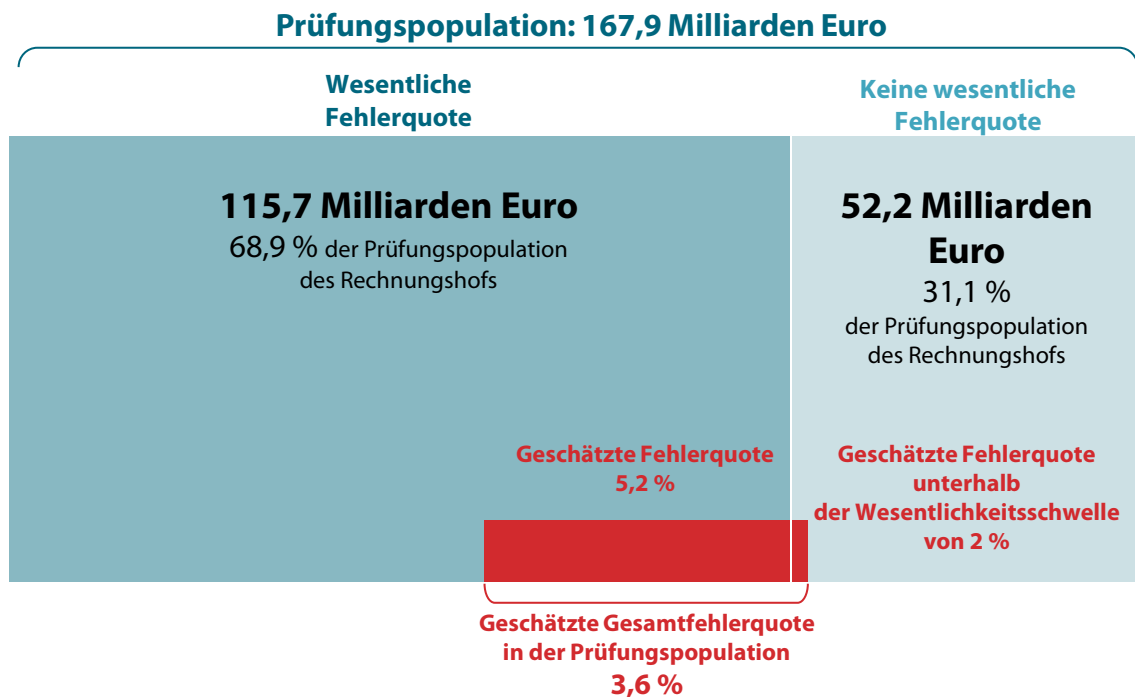
Abbildung 2 – Geschätzte Fehlerquoten (2020–2024)



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

[Abbildung 3](#) zeigt, dass die geprüften Bereiche, die eine wesentliche Fehlerquote aufweisen, 68,9 % unserer Prüfungspopulation ausmachen (2023: 64,4 %). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse unserer Prüfung aller MFR-Rubriken schätzen wir die Fehlerquote dieses Teils der Ausgaben auf 5,2 % (2023: 7,9 %).

Abbildung 3 – Anteil der Prüfungspopulation des Rechnungshofs für 2024, der eine wesentliche Fehlerquote aufweist



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

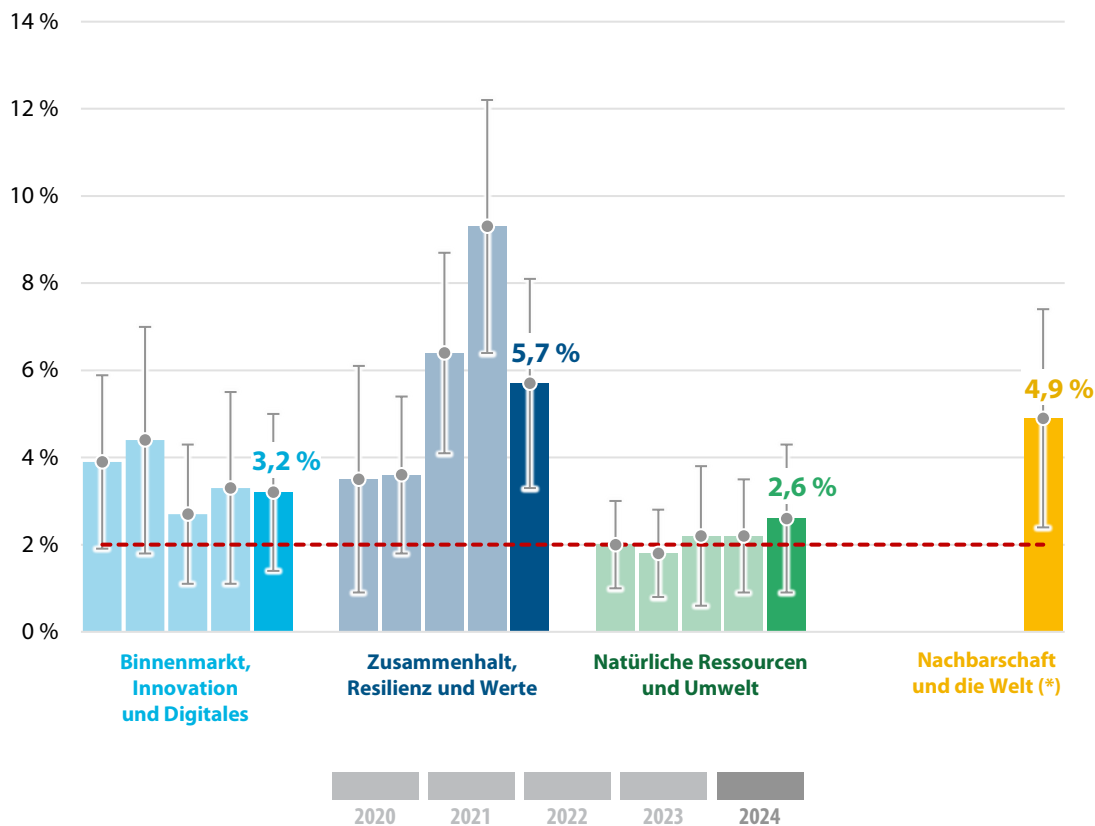
Bei den geprüften Bereichen, die eine wesentliche Fehlerquote aufweisen, handelt es sich in erster Linie um **erstattungsasierte Zahlungen**, bei denen die Begünstigten Anträge auf Erstattung der ihnen entstandenen förderfähigen Kosten einreichen müssen. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie an einer förderfähigen Tätigkeit beteiligt sind, und Belege für die ihnen entstandenen erstattungsfähigen Kosten vorlegen. Zu diesem Zweck müssen die Begünstigten hinsichtlich dessen, was beantragt werden kann (Förderfähigkeit), sowie dazu, wie Kosten ordnungsgemäß entstehen (Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder staatliche Beihilfen), oft komplexe Vorschriften beachten.

Wir gelangen zu dem Schluss, dass 31,1 % unserer Prüfungspopulation keine wesentliche Fehlerquote aufweisen. Das bedeutet, dass die geschätzte Fehlerquote für diesen Teil der Ausgaben unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Dieser Teil der Grundgesamtheit umfasst Ausgaben im Zusammenhang mit **anspruchsbasierten Zahlungen**, für die die Begünstigten bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen (z. B. Direktzahlungen an Landwirte mit der Ausnahme von Öko-Regelungen), sowie einen Teil der Verwaltungsausgaben (Gehälter und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten), Budgethilfe für Drittländer sowie Maßnahmen für Studierende und sonstige Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von Erasmus+. Dieser Teil der Ausgaben wies auch in den Vorjahren keine wesentliche Fehlerquote auf. Wir stellten jedoch Fehler fest, die nicht förderfähige Kosten betrafen.

Die Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" trägt am meisten (49,1 Milliarden Euro) zum Teil unserer Prüfungspopulation bei, der eine wesentliche Fehlerquote aufweist, gefolgt von "Natürliche Ressourcen und Umwelt" (28,4 Milliarden Euro), "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" (15,3 Milliarden Euro) und "Nachbarschaft und die Welt" (11,8 Milliarden Euro).

In **Abbildung 4** sind die von uns geschätzten Fehlerquoten für "Binnenmarkt, Innovation und Digitales", "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Natürliche Ressourcen und Umwelt" zwischen 2020 und 2024 gegenübergestellt; außerdem ist die geschätzte Fehlerquote für "Nachbarschaft und die Welt" im Jahr 2024 angegeben.

Abbildung 4 – Geschätzte Fehlerquoten für die MFR-Rubriken 1, 2, 3 und 6 (2020–2024)



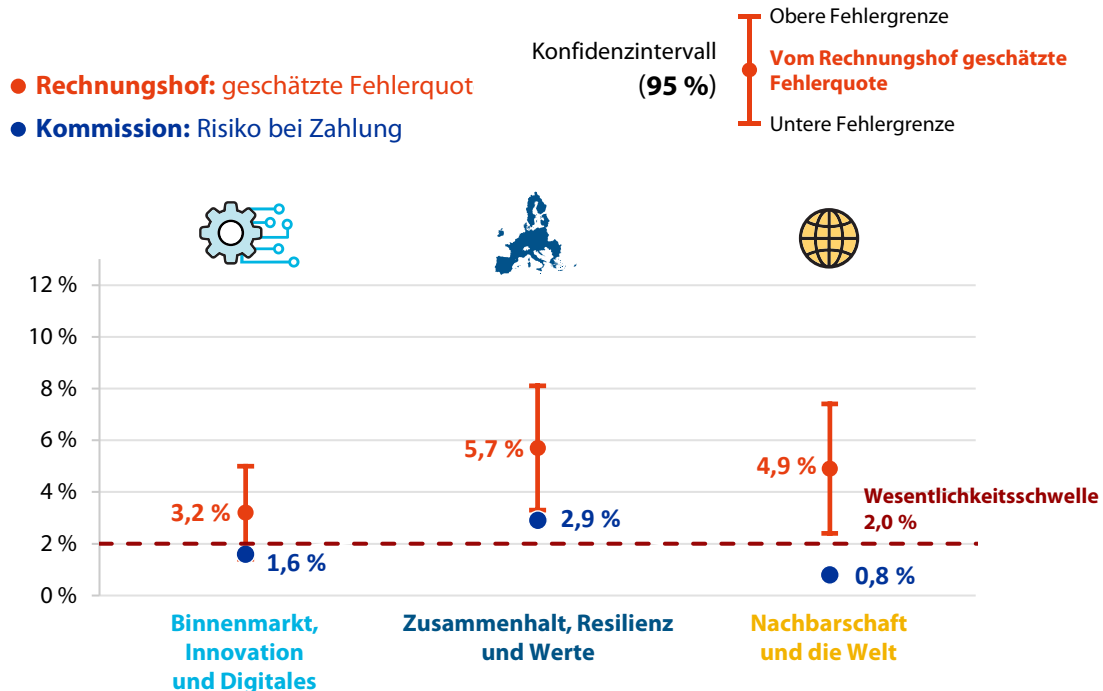
* Zwischen 2020 und 2023 haben wir keine spezifische Beurteilung für "Nachbarschaft und die Welt" vorgelegt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Gegenüberstellung der von uns geschätzten Fehlerquoten mit denen der Kommission

In der jährlichen Management- und Leistungsbilanz für 2024 legt die Kommission ihre Schätzung für das Risiko bei Zahlung im Jahr 2024 für alle MFR-Rubriken außer Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt" vor. Die Zahlen der Kommission liegen für die Rubriken 2 und 6 unter unserem Konfidenzintervall und für Rubrik 1 in der unteren Hälfte des Intervalls. Gründe hierfür sind u. a. inhärente Unterschiede zwischen den jeweiligen Rollen und Mandaten der Kommission und des Rechnungshofs, aber auch Einschränkungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. In **Abbildung 5** ist das von der Kommission geschätzte Risiko bei Zahlung für die einzelnen MFR-Rubriken im Vergleich zu der von uns ermittelten Spanne des 95 %igen Konfidenzintervalls für die geschätzte Fehlerquote dargestellt.

Abbildung 5 – Geschätzte Fehlerquote des Rechnungshofs für 2024 und von der Kommission vorgenommene Schätzung des Risikos bei Zahlung für die MFR-Rubriken 1, 2 und 6



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Wir geben ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den Ausgaben im Rahmen der ARF im Jahr 2024 ab

Die ARF ist ein befristetes Aufbauinstrument, das in einer Weise bereitgestellt und finanziert wird, die sich grundlegend davon unterscheidet, wie bei normalen Ausgaben zulasten des EU-Haushalts verfahren wird. Während Begünstigte von EU-Haushaltsmitteln Zahlungen erhalten, weil sie bestimmte Tätigkeiten durchgeführt haben oder weil ihnen entstandene Kosten erstattet werden, erhalten die Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF Zahlungen für das zufriedenstellende Erreichen vorab festgelegter Etappenziele oder Zielwerte. Mit Blick auf die ARF untersuchten wir daher, ob die vorab festgelegten Etappenziele oder Zielwerte auf zufriedenstellende Weise erreicht wurden und ob die horizontalen Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung erfüllt waren.

Insgesamt geht aus den im Rahmen unserer Arbeit erlangten Prüfungsnachweisen hervor, dass bei 12 der 395 von uns untersuchten Etappenziele und Zielwerte der ARF die Voraussetzungen für Zahlungen oder für die Gewährung von Unterstützung nicht erfüllt waren. Dies betrifft sechs Zahlungen in sechs Mitgliedstaaten. Wir stellen fest, dass die finanziellen Gesamtauswirkungen der quantitativen Feststellungen tendenziell zunehmen. Ferner ermittelten wir Folgendes: Mängel bei der von der Kommission durchgeführten Ex-ante-Bewertung; Fälle vage definierter Etappenziele/Zielwerte, die dazu führten, dass bei der Bewertung ihrer zufriedenstellenden Erfüllung ein größerer Ermessensspielraum vorhanden war; anhaltende Mängel in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten sowie Probleme in Bezug auf die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten in ihre Verwaltungserklärung aufgenommenen Angaben.

Unsere Ergebnisse näher betrachtet

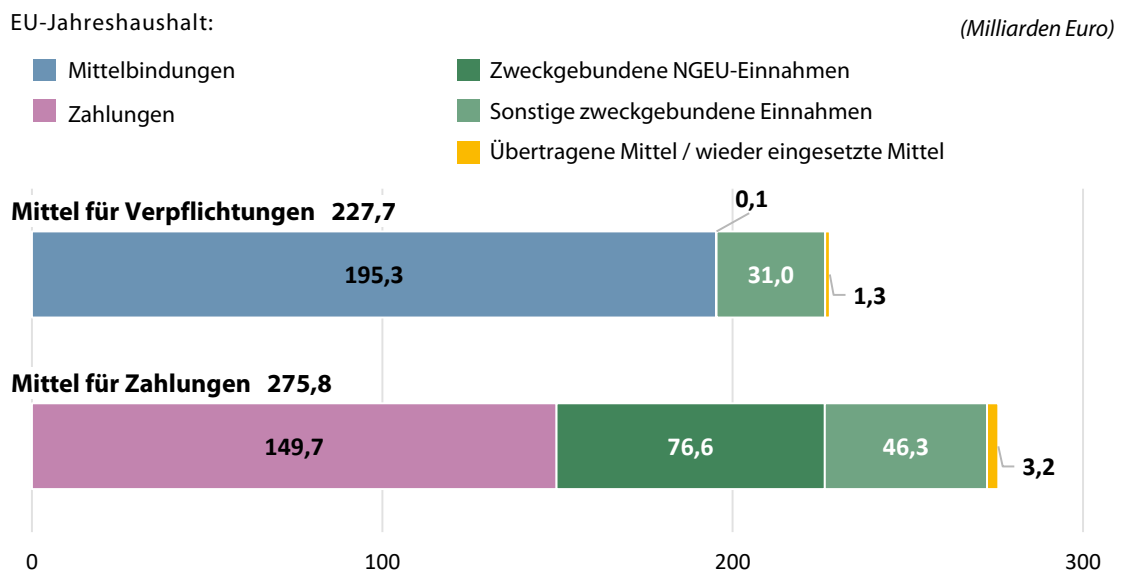


Haushaltsführung und Finanzmanagement

Aufgrund von NGEU überstiegen im Jahr 2024 die Zahlungen die Mittelbindungen

2024 war das vierte Jahr des MFR 2021–2027. **Abbildung 6** zeigt die insgesamt verfügbaren EU-Haushaltsmittel einschließlich NGEU-Finanzhilfen.

Abbildung 6 – Im Jahr 2024 verfügbare Gesamtmittel, einschließlich NGEU-Finanzhilfen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU und sonstiger Daten der Kommission.

Der jüngste Trend, die Mittel für Verpflichtungen fast vollständig in Anspruch zu nehmen, setzte sich 2024 fort

Die im Rahmen des MFR-Haushalts 2024 gebundenen Mittel beliefen sich auf insgesamt 193,1 Milliarden Euro, was 98,9 % des verfügbaren Betrags entsprach. Einschließlich zusätzlicher Mittelbindungen in Höhe von 19,7 Milliarden Euro aus zweckgebundenen Einnahmen sowie Mittelübertragungen und wieder eingesetzten Beträgen in Höhe von 0,9 Milliarden Euro beliefen sich die Mittelbindungen im Jahr 2024 insgesamt auf 213,7 Milliarden Euro. Damit wurden insgesamt 93,9 % des im Haushalt vorgesehenen Gesamtbetrags der Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 227,7 Milliarden Euro für Mittelbindungen genutzt.

Die geleisteten Zahlungen waren höher als ursprünglich vorgesehen, lagen jedoch unter der MFR-Obergrenze

Im Jahr 2024 beliefen sich die im Rahmen des MFR-Haushalts geleisteten Zahlungen auf insgesamt 146,1 Milliarden Euro, was 97,6 % der verfügbaren Mittel für Zahlungen in Höhe von 149,7 Milliarden Euro entspricht. Einschließlich zusätzlicher Zahlungen in Höhe von 98,2 Milliarden Euro aus zweckgebundenen Einnahmen (hauptsächlich NGEU und REPowerEU) sowie Mittelübertragungen und wieder eingesetzter Beträge in Höhe von 2,7 Milliarden Euro beliefen sich die Zahlungen im Jahr 2024 insgesamt auf 247,0 Milliarden Euro. Die Verwendungsrate der Haushaltsmittel für Zahlungen belief sich somit auf 89,6 % der insgesamt 275,8 Milliarden Euro umfassenden Mittel für Zahlungen.

Ausschöpfung bei den Fonds mit geteilter Mittelverwaltung: MFR 2014–2020 fast abgeschlossen, Ausschöpfung beim MFR 2021–2027 nach wie vor niedrig

Die Mittelausschöpfung 2014–2020 erreichte bei den ESI-Fonds 97 %; bei 21 Mitgliedstaaten lag sie bei über 95 %

Ende 2024 belief sich der Gesamtbetrag der Zahlungen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) auf 475,2 Milliarden Euro bzw. 97,0 % der insgesamt verfügbaren Mittel (489,9 Milliarden Euro). Im Jahr 2024 beliefen sich die Zahlungen auf 27,3 Milliarden Euro. Weitere Fortschritte bei den ESI-Fonds-Zahlungen im Jahr 2024 führten dazu, dass 21 Mitgliedstaaten bis Ende 2024 mehr als 95 % der ihnen zugewiesenen ESI-Fonds-Mittel ausschöpften.

Die Ausschöpfung bei den der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 war weiterhin niedrig

Im Jahr 2024 beliefen sich die jährlichen Zahlungen für die der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung)² unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung auf 14,7 Milliarden Euro (2023: 6,3 Milliarden Euro); davon entfielen 5,2 Milliarden Euro auf Vorfinanzierungen (2023: 4,1 Milliarden Euro) und 9,5 Milliarden Euro auf Zwischenzahlungen (2023: 2,2 Milliarden Euro). Ende 2024 beliefen sich die bis dahin für den Zeitraum insgesamt erfolgten Zahlungen auf 27,6 Milliarden Euro, was nur 7 % des für diese Fonds im MFR 2021–2027 vorgesehenen Betrags (395 Milliarden Euro) entsprach. **Abbildung 7** zeigt die Ausschöpfungsquote der einzelnen Mitgliedstaaten.

² Verordnung (EU) 2021/1060.

Abbildung 7 – Ausschöpfungsquoten der Mitgliedstaaten bei den der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 (Stand: Ende 2024)

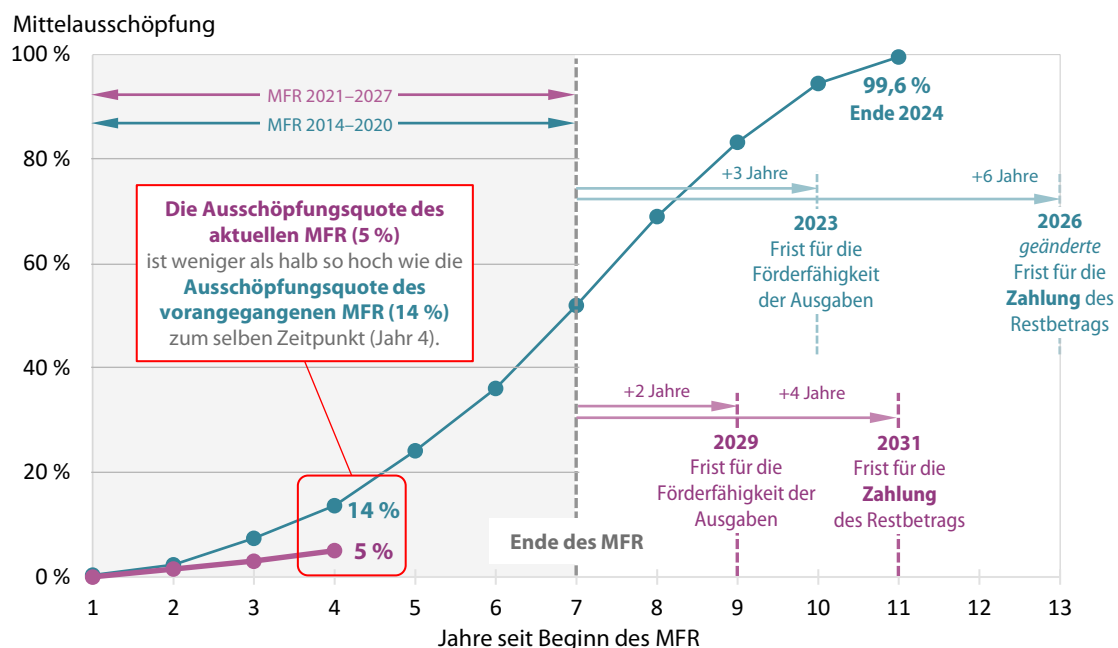
(Milliarden Euro)

	Ausgezahlt 7 %	27,6	Auszuzahlen (93 %) 367,4
Spanien	3,2 %	1,2	36,5
Portugal	3,3 %	0,8	22,4
Kroatien	3,3 %	0,3	8,9
Italien	4,0 %	1,8	41,9
Malta	4,7 %	0,04	0,9
Slowakei	4,9 %	0,6	12,1
Slowenien	5,1 %	0,2	3,3
Lettland	5,6 %	0,3	4,5
Irland	6,0 %	0,1	1,1
Rumänien	6,0 %	1,9	29,6
Polen	6,5 %	5,0	71,5
Belgien	7,0 %	0,2	2,6
Frankreich	7,7 %	1,4	17,2
Zypern	8,3 %	0,1	1,1
Ungarn	8,4 %	1,8	20,2
Bulgarien	8,6 %	1,0	10,2
Österreich	9,1 %	0,1	1,2
Deutschland	9,2 %	2,0	20,0
Länderübergreifend	9,3 %	0,9	8,8
Dänemark	10,0 %	0,1	0,6
Litauen	11,8 %	0,8	6,0
Griechenland	11,8 %	2,7	19,8
Estland	12,4 %	0,4	3,1
Tschechien	13,1 %	2,8	18,5
Luxemburg	15,5 %	0,01	0,07
Finnland	16,6 %	0,4	1,9
Niederlande	17,4 %	0,4	1,7
Schweden	19,8 %	0,5	1,9

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [offenen Datenplattform der Kommission](#) (Stand: 6. Januar 2025).

Die Ausführungsquote bei den Fonds der Kohäsionspolitik (EFRE, KF und ESF+), auf die über 90 % der Mittel der der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 entfallen, war nach wie vor niedrig. Beim Vergleich der Ausführung der Mittel (Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen) mit dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum (siehe [Abbildung 8](#)) ist festzustellen, dass die Ausschöpfungsquote für diese drei Fonds zusammengenommen Ende 2024 nur 5 % betrug gegenüber 14 % zum entsprechenden Zeitpunkt des vorherigen MFR (Ende 2017). Da das Ende des Förderzeitraums für die zugrunde liegenden Ausgaben³ und die Frist für die Zahlung des Restbetrags⁴ für den MFR 2021–2027 im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum um ein Jahr vorverlegt wurden, wird der Druck, die EU-Mittel auszuschöpfen, weiter zunehmen.

Abbildung 8 – Ausführung der Kohäsionsmittel in Jahr 4: Quote des aktuellen MFR liegt bei weniger als der Hälfte der Quote des vorherigen MFR



Hinweis: Einschließlich Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [offenen Datenplattform der Kommission](#) (Stand: 6. Januar 2025).

³ Artikel 63 Absatz 2 der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#).

⁴ Ebd., Artikel 102 Absatz 5.

Die ELER-Zahlungen im Rahmen der neuen GAP haben sich im Jahr 2024 beschleunigt

Seit 2023 fällt der ELER unter die neuen Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)⁵. Ende 2024⁶ beliefen sich die ELER-Zahlungen auf 6,3 Milliarden Euro (2023: 0,7 Milliarden Euro), dies entsprach einer Ausschöpfungsquote von 9,5 % gegenüber 1 % im Jahr 2023.

Die Umsetzung von ARF-Finanzhilfen war niedriger als erwartet, während die Ausschöpfung der NGEU-Aufstockungen 2024 zunahm

Die jährlichen ARF-Finanzhilfezahlungen beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 55,9 Milliarden Euro. Davon stammten 7,9 Milliarden Euro aus REPowerEU, und bei 48,0 Milliarden Euro handelte es sich um NGEU-Finanzhilfen. Das ist nur halb so viel wie von der Kommission im Juni 2023 für die jährlichen NGEU-finanzierten ARF-Finanzhilfezahlungen veranschlagt (96 Milliarden Euro)⁷. Im Dezember 2024 hatten jedoch 15 Mitgliedstaaten Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 58,5 Milliarden Euro eingereicht⁸. Angesichts von Zahlungen in Höhe von 197,5 Milliarden Euro bis Ende 2024 bei Mittelbindungen in Höhe von 358,9 Milliarden Euro verbleiben bis zu 161,4 Milliarden Euro an ARF-Finanzhilfen, die bis Ende 2026 für Auszahlungen zur Verfügung stehen. **Abbildung 9** ist zu entnehmen, dass die Ausschöpfung der ARF-Finanzhilfen durch die Mitgliedstaaten bisher unterschiedlich stark vorangeschritten ist.

⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 und Verordnung (EU) 2021/2116.

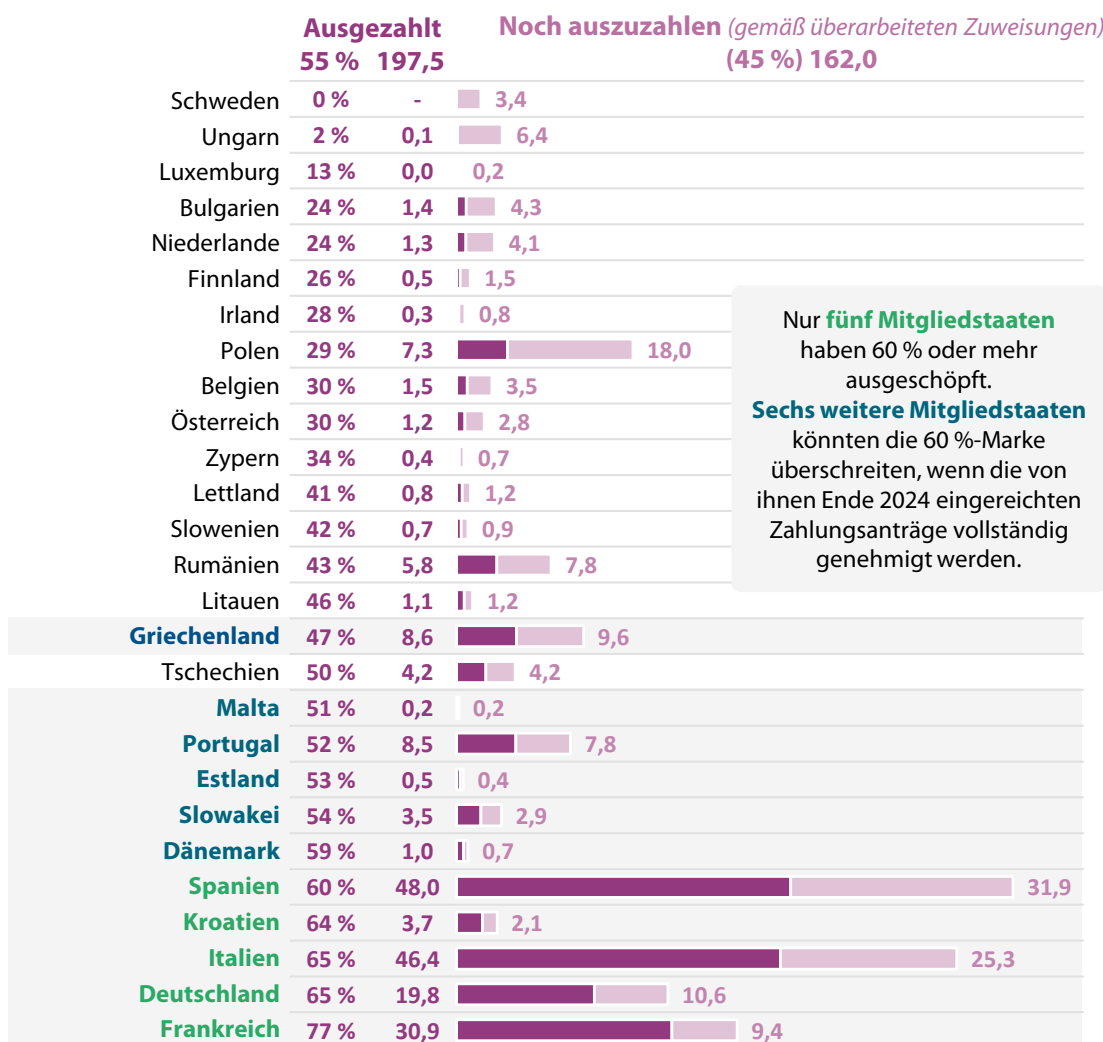
⁶ Offene Datenplattform der Kommission (Stand: 31. März 2025).

⁷ COM(2023) 390, Tabelle 3.

⁸ Aufbau- und Resilienzscoreboard der Kommission, Reiter [Timeline](#).

Abbildung 9 – Ausgezahlte ARF-Finanzhilfen und noch auszuführende Beträge auf der Grundlage der überarbeiteten Zuweisungen nach Mitgliedstaat (Stand: Ende 2024)

(Milliarden Euro)



Hinweise: Verwaltungsausgaben sind nicht erfasst.

Der noch zu zahlende Betrag basiert auf den überarbeiteten Zuweisungen einschließlich der 0,6 Milliarden Euro, die bis Ende 2026 noch gebunden werden müssen.

Schweden reichte seinen ersten Zahlungsantrag (1,6 Milliarden Euro) im Dezember 2024 ein. Ungarn hat nur Vorfinanzierung erhalten und noch keinen Zahlungsantrag eingereicht.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des [ARF-Scoreboards](#) und sonstiger Daten der Kommission.

Die im Zusammenhang mit NGEU-Aufstockungen für MFR-Programme gebundenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 82,9 Milliarden Euro⁹. Die jährlichen Zahlungen für NGEU-Aufstockungen bestehender MFR-Programme beliefen sich auf 24,6 Milliarden Euro im Jahr 2024, was einen erheblichen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren darstellt (2023: 19,0 Milliarden Euro). Somit können bis Ende 2026 Zahlungen in Höhe von bis zu 16 Milliarden Euro geleistet werden.

Das Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen ging ab 2024 zurück, jedoch langsamer als erwartet

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen sind die Summe der Mittelbindungen, die noch nicht ausgezahlt wurden. Zum Jahresende 2024 belief sich das Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, für die in den Folgejahren – sofern keine Aufhebung der Mittelbindungen erfolgt – Zahlungen geleistet werden müssen, auf 507,4 Milliarden Euro. Davon standen 166,3 Milliarden Euro im Zusammenhang mit NGEU-Finanzhilfen. Zwar lagen die noch abzuwickelnden Mittelbindungen unter dem Rekordstand von 2023 in Höhe von 543 Milliarden Euro, sie waren aber nach wie vor um 33,5 Milliarden Euro höher, als von der Kommission im Juni 2024 veranschlagt (473,9 Milliarden Euro)¹⁰.

Risiken und Herausforderungen

Steigendes Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen und Notwendigkeit einer beschleunigten Umsetzung

Im Jahr 2024 prognostizierte die Kommission für den Zeitraum 2025–2027 Aufhebungen von Mittelbindungen in Höhe von 8,8 Milliarden Euro¹¹ (Prognose 2023: 8,1 Milliarden Euro für 2024–2027¹²). Dieser Anstieg bei der Schätzung betreffend die Aufhebung von Mittelbindungen ist hauptsächlich auf die Kohäsionsprogramme, die im Rahmen des derzeitigen MFR durchgeführt werden, und auf den ELER zurückzuführen. Wenn die Programme des vorherigen MFR 2026 auslaufen, dürfte es zur Aufhebung von Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem ELER kommen; bei den Kohäsionsprogrammen des MFR 2021–2027 hingegen dürfte das Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen ab 2027 beträchtlich steigen.

Die Kommission rechnet beim KF, beim EFRE und beim ESF+ mit Aufhebungen von Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 2,7 Milliarden Euro. Wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass die Kommission am 1. April 2025 zwei Legislativvorschläge zu den Verordnungen über die Fonds der Kohäsionspolitik für den Programmplanungszeitraum 2021–2027¹³ vorgelegt hat, die unter bestimmten Umständen das Risiko einer Aufhebung dieser Mittelbindungen verringern könnten.

Risiken für die fristgerechte Ausschöpfung der ARF-Mittel

Bis Ende 2024 wurden ARF-Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 197,5 Milliarden Euro (55 % des verfügbaren Gesamtbetrags) an die Mitgliedstaaten ausgezahlt. Diese Zahlungen spiegeln jedoch nicht unbedingt die Anzahl oder Bedeutung der von den Mitgliedstaaten erreichten Etappenziele und Zielwerte wider. Auch ist das Verhältnis zwischen den erhaltenen Mitteln und den erreichten Etappenzielen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

⁹ Jahresbericht 2023, Ziffer 2.26.

¹⁰ COM(2024) 276, Tabelle 4.

¹¹ COM(2024) 276, Tabelle 2.

¹² COM(2023) 390, Tabelle 2.

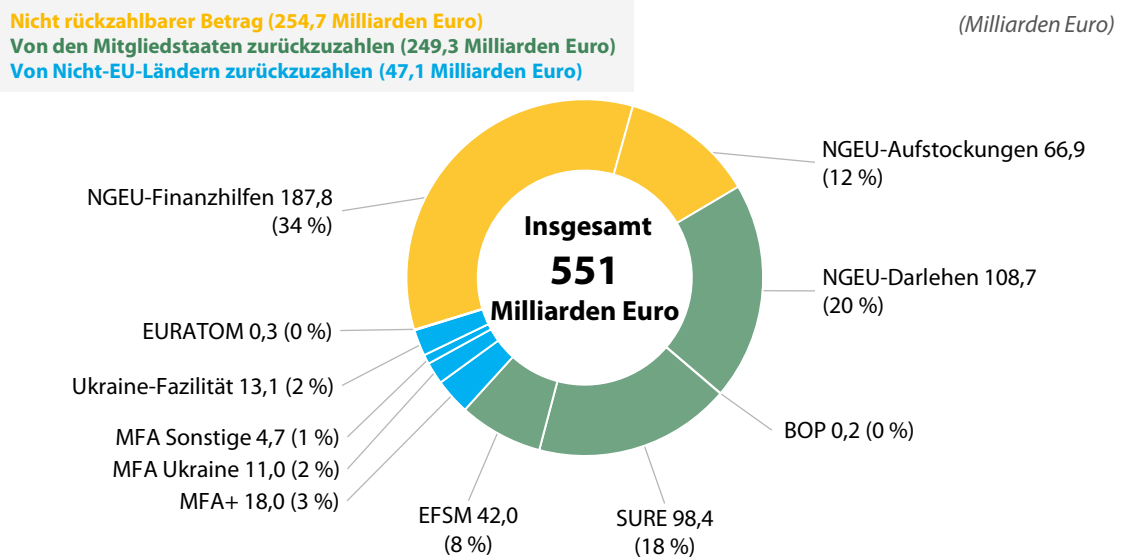
¹³ COM(2025) 123 und COM(2025) 164.

In einem Sonderbericht aus dem Jahr 2024 über die ARF¹⁴ kamen wir zu dem Schluss, dass die Gefahr besteht, dass die Mittel in der zweiten Hälfte des Durchführungszeitraums der ARF nicht rechtzeitig ausgeschöpft und die Maßnahmen nicht fristgerecht abgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Konzentration noch zu erfüllender Etappenziele und Zielwerte in dieser Phase besteht insbesondere bei Investitionen ein erhebliches Risiko einer unvollständigen Mittelausschöpfung, da Investitionen in der Regel längere Umsetzungszeiten erfordern.

Künftige MFR werden der zunehmenden Belastung durch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme für NGEU Rechnung tragen müssen

Im Rahmen unserer Analyse der Verbindlichkeiten der EU befassten wir uns mit der Mittelaufnahme der EU an den Finanzmärkten, die hauptsächlich durch die Emission langfristiger Anleihen erfolgte. Mit diesen Anleihen werden NGEU und die den EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern gewährten finanziellen Hilfen finanziert. **Abbildung 10** enthält eine Übersicht über die EU-Programme, die durch Anleihen der EU finanziert werden.

Abbildung 10 – Durch ausstehende EU-Anleihen finanzierte Programme (Stand: Ende 2024)



BOP	Zahlungsbilanz
EFSM:	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
MFA:	Makrofinanzhilfe
NGEU:	NextGenerationEU
SURE:	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage

Hinweis: In den Beträgen ist der Teil der ARF-Finanzhilfen, der aus der Brexit-Reserve oder dem EHS finanziert wird, nicht erfasst.

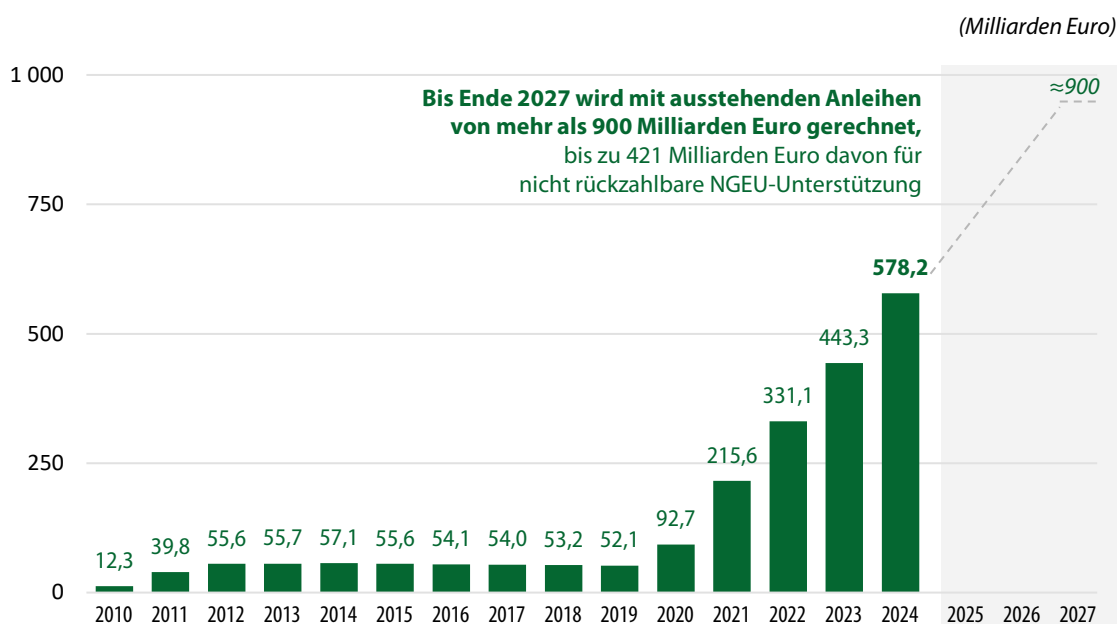
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

¹⁴ Sonderbericht 13/2024.

Der Wert der ausstehenden EU-Anleihen ist im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen

In den letzten fünf Jahren hat die Kommission erheblich mehr Anleihen ausgegeben, da sie zur Finanzierung größerer Programme wie SURE und NGEU auf die Kapitalmärkte zurückgegriffen hat. Bis 2027 könnte sich der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen auf über 900 Milliarden Euro belaufen, fast zehnmal so viel wie 2020 vor NGEU (siehe [Abbildung 11](#)).

Abbildung 11 – Ausstehende EU-Anleihen seit 2010



Hinweis: Emission von EU-Anleihen zum Nennwert der Bruttoschulden. EU-Bills (23,1 Milliarden Euro) sind nicht berücksichtigt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU und der von der Kommission bereitgestellten Informationen.

Die Rückzahlung von NGEU-Anleihen wird auf künftige MFR verschoben

Das NGEU-Programm wurde aufgelegt, um den Mitgliedstaaten Mittel in Höhe von bis zu 712 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen – bis zu 291 Milliarden Euro in Form von ARF-Darlehen und bis zu 421 Milliarden Euro in Form von nicht rückzahlbarer NGEU-Unterstützung. Bis Ende 2024 hatte die EU 363,5 Milliarden Euro ausgezahlt. Die EU kann bis Ende 2026 noch Mittel von bis zu 348,5 Milliarden Euro für NGEU aufnehmen. Danach muss die Mittelaufnahme strikt auf die Refinanzierung beschränkt werden¹⁵.

¹⁵ Erwägungsgrund 18 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053.

Die Rückzahlung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Mittel kann vor Ende 2027 beginnen, sofern in der Haushaltslinie noch nicht verwendete Mittel zur Deckung der NGEU-Finanzierungskosten zur Verfügung stehen. Anderenfalls muss die Rückzahlung im Jahr 2028 beginnen und spätestens 2058 abgeschlossen werden¹⁶. Der Großteil der Rückzahlungen wird daher auf künftige MFR verschoben, da der Rückzahlungsplan stetig voranschreiten und vorhersehbar sein muss und die jährlichen Rückzahlungen der für NGEU aufgenommenen Mittel auf 7,5 % des Höchstbetrags der nicht rückzahlbaren NGEU-Unterstützung begrenzt sind¹⁷ (d. h. 31,6 Milliarden Euro pro Jahr).

Die voraussichtlichen Kosten der Mittelaufnahme für NGEU im derzeitigen MFR wurden 2024 nach unten korrigiert, könnten aber dennoch doppelt so hoch ausfallen wie ursprünglich veranschlagt

Im Jahr 2020 wurde vereinbart, im Rahmen des MFR 2021–2027 unter der MFR-Rubrik 2b insgesamt 14,9 Milliarden Euro zur Finanzierung der Zins- und Kuponzahlungen für NGEU-Mittelaufnahmen zuzuweisen¹⁸. Für die Vorausschätzungen aus dem Jahr 2020 wurde von Zinssätzen für die Mittelaufnahme zwischen 0,55 % im Jahr 2021 und 1,15 % im Jahr 2027 ausgegangen¹⁹. Die tatsächlichen Zinssätze stiegen jedoch deutlich an²⁰, was sich negativ auf die marginalen Finanzierungskosten der EU auswirkte. Die Finanzierungskosten erreichten 2023 mit 3,63 % einen Höchststand; 2021 lagen sie noch bei 0,15 %. Im ersten Halbjahr 2024 war dann ein Rückgang zu verzeichnen²¹.

Somit könnten sich die Zinsausgaben im derzeitigen MFR insgesamt auf 29 bis 30,4 Milliarden Euro belaufen und wären damit etwa doppelt so hoch wie der ursprünglich von der Kommission veranschlagte Betrag in Höhe von 14,9 Milliarden Euro²². In einem vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen Briefing²³ aus dem Jahr 2024 wurde geschätzt, dass sich die im nächsten MFR (2028–2034) anfallenden Zinszahlungen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung insgesamt auf zwischen 70,9 und 73,8 Milliarden Euro belaufen könnten.

EU-Mittelaufnahmen im Zusammenhang mit NGEU, aber auch für andere Zwecke, werden voraussichtlich bis Ende des laufenden MFR erheblich zunehmen. Der Großteil der Rückzahlungen wird auf künftige MFR verschoben werden. Um die Tragfähigkeit künftiger MFR zu gewährleisten, werden die zunehmende Belastung durch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme, die Verfügbarkeit entsprechender Garantien sowie die Notwendigkeit, ausreichende Mittel für die Durchführung der EU-Programme sicherzustellen, berücksichtigt werden müssen. Unbeschadet des Umfangs künftiger MFR könnte sich der Rückzahlungsplan für Anleihen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung auf die insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen künftiger MFR auswirken.

¹⁶ Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ [Statement of estimates of the Commission for the financial year 2024](#) (Haushaltsvoranschlag der Kommission für das Haushaltsjahr 2024) (Abschnitt "Financial Programming 2025–2027", S. 9).

¹⁹ Briefing [Revision of the EU's long-term budget for 2021 to 2027](#), erstellt vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments, S. 7.

²⁰ Website der Europäischen Zentralbank: [Key ECB interest rates](#).

²¹ COM(2025) 70.

²² [Statement of estimates of the Commission for the financial year 2024](#), Abschnitt "Financial Programming 2025–2027", S. 9.

²³ Bruegel, [Management of debt liabilities in the EU budget under the post-2027 MFF](#).

Während des russischen Angriffskriegs wurde die Ukraine fortlaufend aus dem EU-Haushalt unterstützt

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs und bis Ende 2024 hatten die EU und ihre Mitgliedstaaten nach Angaben der Kommission mehr als 130 Milliarden Euro zur Unterstützung der Ukraine und ihrer Bevölkerung mobilisiert.

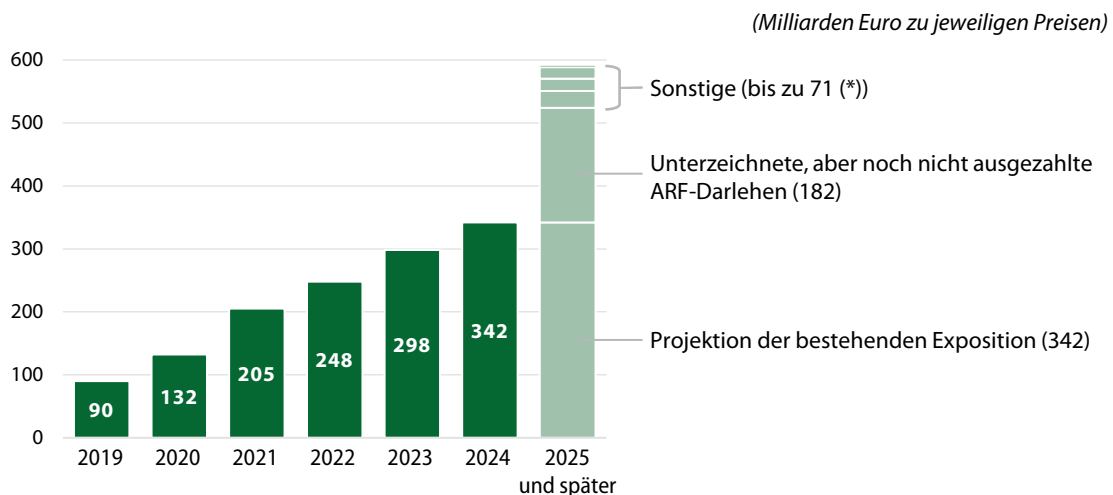
Ende 2024 beliefen sich die genehmigten (entweder ausstehenden oder noch auszuzahlenden) Darlehen für die Ukraine auf bis zu 80,1 Milliarden Euro – 42,1 Milliarden Euro dieses Betrags waren zu diesem Zeitpunkt bereits ausgezahlt worden.

Die Exposition des EU-Haushalts nimmt weiter zu

Die Exposition des EU-Haushalts belief sich zum Jahresende 2024 auf insgesamt 342 Milliarden Euro, was gegenüber 298,0 Milliarden Euro zum Jahresende 2023 einen Anstieg um 14,8 % darstellt.

Sie wird voraussichtlich weiter zunehmen und sich 2027 auf 567 Milliarden Euro belaufen (siehe [Abbildung 12](#)).

Abbildung 12 – Bisherige und prognostizierte Exposition des EU-Haushalts



(*) Sonstige (bis zu 71):

- Haushaltsgarantien für unterzeichnete, aber noch nicht ausgezahlte Transaktionen (bis zu 27)
- Ukraine-Fazilität (bis zu 19,9)
- Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (bis zu 18,1)
- Westbalkan-Fazilität (bis zu 4)
- Moldau-Fazilität (bis zu 1,5)
- Makrofinanzhilfe für Jordanien (bis zu 0,5)

Hinweis: Bei den Angaben für "2025 und später" ist die Rückzahlung der Darlehen, die im Zeitraum 2025–2027 fällig werden, nicht berücksichtigt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

Unsere Empfehlungen

Wir empfehlen der Kommission,

- sicherzustellen, dass bei der Rückzahlung von NGEU-Anleihen der Durchführung von EU-Programmen Rechnung getragen wird. Die Kommission sollte die Pläne für die Rückzahlung von Anleihen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung so gestalten und umsetzen, dass der Durchführung derzeitiger und künftiger EU-Programme Rechnung getragen wird.



*Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 2 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



EU-Haushalt und Ergebniserbringung

Gegenstand unserer Prüfung

Dieses Jahr erstreckt sich dieses Kapitel zu Leistungsaspekten auf die folgenden Themen:

- Teil 1 – Ergebnisse und Kernaussagen unserer Sonderberichte 2024 zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie zugehörige Informationen von der Kommission, der Haushaltsbehörde und den Gesetzgebungsorganen der EU (Europäisches Parlament und Rat);
- Teil 2 – Analyse, wie die Kommission in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 über leistungsbezogene Daten Bericht erstattet hat (anhand von Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR));
- Teil 3 – Umsetzung der in unserem [Bericht 2021 zur Leistung des EU-Haushalts](#) unterbreiteten Empfehlungen.

Unsere Feststellungen

Teil 1 – Ergebnisse unserer Wirtschaftlichkeitsprüfungen: Kernaussagen

In unseren Sonderberichten untersuchen wir, inwieweit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung²⁴ bei der Ausführung des EU-Haushalts Rechnung getragen wurde. Analysiert werden die wichtigsten Leistungs- und Compliance-Ziele. Im Jahr 2024 veröffentlichten wir 28 Sonderberichte, in denen viele der Herausforderungen thematisiert wurden, mit denen die EU in ihren verschiedenen Ausgaben- und Politikbereichen konfrontiert ist.

Gegenstand unserer Prüfungsarbeit waren die folgenden Bereiche, die gemäß unserer Strategie für 2021–2025 prioritär sind: die Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise; die Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger; die Widerstandsfähigkeit der Union gegenüber Sicherheitsbedrohungen und die Achtung der europäischen Werte Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen; die fiskalpolitischen Maßnahmen und öffentlichen Finanzen in der EU.

[Abbildung 13](#) enthält einen nach strategischen Bereichen geordneten Überblick über alle von uns im Jahr 2024 veröffentlichten Sonderberichte.

²⁴ Artikel 33 der [Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union](#), September 2024.

Abbildung 13 – In Sonderberichten des Jahres 2024 behandelte strategische Bereiche des Rechnungshofs

 Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise	▪ SB 12/2024: Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie ▪ SB 13/2024: Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ▪ SB 25/2024: Digitalisierung des Gesundheitswesens
 Wettbewerbsfähigkeit	▪ SB 04/2024: Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich der Straßenverkehrssicherheit ▪ SB 08/2024: Die Ambitionen der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz ▪ SB 10/2024: Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU ▪ SB 11/2024: Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff ▪ SB 21/2024: Staatliche Beihilfen in Krisenzeiten ▪ SB 23/2024: Lebensmittelkennzeichnung in der EU
 Widerstandsfähigkeit und europäische Werte	▪ SB 02/2024: Der Europäische Auswärtige Dienst in seiner Koordinierungsfunktion ▪ SB 03/2024: Rechtsstaatlichkeit in der EU ▪ SB 05/2024: EU-Transparenz-Register ▪ SB 06/2024: Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ▪ SB 17/2024: Der EU-Treuhandfonds für Afrika ▪ SB 18/2024: Finanzielle Unterstützung der EU für die Gesundheitssysteme in ausgewählten Partnerländern ▪ SB 26/2024: Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU ▪ SB 28/2024: Durchsetzung des EU-Rechts
 Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen	▪ SB 01/2024: Reduktion der CO₂-Emissionen von Pkw ▪ SB 09/2024: Sicherheit der Gasversorgung in der EU ▪ SB 14/2024: Ökologischer Wandel ▪ SB 15/2024: Anpassung an den Klimawandel in der EU ▪ SB 19/2024: Ökologischer/biologischer Landbau in der EU ▪ SB 20/2024: Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik
 Fiskalpolitische Maßnahmen und öffentliche Finanzen	▪ SB 07/2024: Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben ▪ SB 16/2024: EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff ▪ SB 22/2024: Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt ▪ SB 24/2024: Öffentlicher Dienst der EU ▪ SB 27/2024: Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen und der Steuervermeidung durch Unternehmen

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Teil 2 – Leistung der Programme in Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" des mehrjährigen Finanzrahmens

Wir stellten Folgendes fest:

- Der Rahmen für die Leistungsberichterstattung der Kommission war solide, und die Verweise der Kommission auf die Leistung von Rubrik 1 des MFR in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 erfolgten gemäß den kommissionsinternen Anweisungen. Wir stellten geringfügige Unstimmigkeiten bei den gemeldeten Daten fest.
- Insgesamt beruhten die in den Berichten über die Programmleistung für beide Zeiträume gemeldeten Leistungsindikatoren auf dem SMART-Prinzip (d. h., dass sie spezifisch, messbar, ausführbar, relevant und terminiert waren). Die Indikatoren wurden für den Zeitraum 2021–2027 verbessert, um das Spektrum der Programmleistung – vom Input bis zu den Auswirkungen – besser zu berücksichtigen. Bei der Fazilität "Connecting Europe" gibt es jedoch nach wie vor keine Indikatoren zu den Ergebnissen oder Auswirkungen. In einigen Fällen waren die Indikatoren schwer zu interpretieren.
- Es gab Lücken bei der Rückverfolgbarkeit der Daten, die den Leistungsindikatoren zugrunde liegen, insbesondere bei Horizont 2020. Dies verringert deutlich die Zuverlässigkeit der Daten. Bei Horizont Europa hat die Kommission zwar die Art und Weise verbessert, in der solche Daten überprüft werden, doch stellten wir auch hier weiterhin Unstimmigkeiten bei den zugrunde liegenden Daten fest.
- Die gemeldeten Leistungsindikatoren für das EU-Weltraumprogramm spiegelten nicht in vollem Umfang die Ansichten der Programmnutzer wider, und wir haben der Kommission bereits zu einem früheren Zeitpunkt empfohlen, geeignete Leistungsindikatoren zu verwenden.
- Die Kommission berichtet über die Fortschritte bei der Erreichung der zentralen Leistungsindikatoren in den Berichten über die Programmleistung. Bei 19 % der Indikatoren, die in den in die Stichprobe einbezogenen Berichten über die Programmleistung enthalten waren, unterschied sich unsere Bewertung der Fortschritte von der der Kommission. In den meisten dieser Fälle vertraten wir die Auffassung, dass die hinsichtlich der Ergebnisse erzielten Fortschritte geringer ausfielen als nach Einschätzung der Kommission. Was InvestEU betrifft, so hatten 50 % der im Bericht über die Programmleistung enthaltenen Indikatoren keine Zielvorgabe, wodurch die Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Programmziele beeinträchtigt wird.
- Sowohl bei Horizont 2020 als auch bei der Fazilität "Connecting Europe" des Zeitraums 2014–2020, die beide kurz vor dem Abschluss stehen, zeigen weniger als die Hälfte der Leistungsindikatoren, dass die Ergebnisse erreicht wurden oder die Erreichung der Ergebnisse auf gutem Weg ist.
- Was die Programme des Zeitraums 2021–2027 anbelangt, so sind – gemäß den Indikatoren, für die Daten vorliegen – die Fortschritte bei Horizont Europa, der Fazilität "Connecting Europe" und dem EU-Weltraumprogramm entweder auf gutem Weg oder es wurden dabei mäßige Fortschritte erzielt. Bei InvestEU hatten die meisten Indikatoren keine Zielvorgaben, sodass sie nicht zur Bewertung der Fortschritte herangezogen werden können.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- die Rückverfolgbarkeit der Daten, die der Berichterstattung über die zentralen Leistungsindikatoren zugrunde liegen, weiter verbessern;
- die Überwachung der Indikatoren verbessern;
- die Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren verbessern.

Teil 3 – Weiterverfolgung der in unserem "Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2021" unterbreiteten Empfehlungen

Dieser Teil enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Anschluss an die von uns in unserem Bericht zur Leistung des EU-Haushalts für das Haushaltsjahr 2021 unterbreiteten Empfehlungen ergriffen wurden.

Zwei der sechs Unterempfehlungen sollten bis 2024 umgesetzt werden. Unserer Ansicht nach ist eine davon vollständig und die andere weitgehend umgesetzt worden. Das Zieldatum für die Umsetzung der anderen vier Unterempfehlungen war der Zeitraum der Ausarbeitung des MFR für die Zeit nach 2027; zum Zeitpunkt unserer Prüfung war diese Ausarbeitung noch im Gange. Bei drei dieser Unterempfehlungen waren wir in der Lage, die Fortschritte bei der Umsetzung zu bewerten; wir stellten fest, dass diese Unterempfehlungen bereits weitgehend umgesetzt worden sind.

Nach Auffassung der Kommission bietet das neue Rechnungsführungssystem SUMMA bessere technische Möglichkeiten zur Nachverfolgung der Ausgaben im Zusammenhang mit den horizontalen Prioritäten. Was den nächsten MFR betrifft, so beabsichtigt die Kommission, vor einer Ausweitung der Nachverfolgung dieser Ausgaben die Relevanz sowie die Kosten und den Nutzen neuer IT-Entwicklungen zu bewerten. Derzeit werden – im Einklang mit den zugrunde liegenden rechtlichen Anforderungen der einschlägigen Programme – im Rechnungsführungssystem nur die Klimaschutzausgaben automatisiert nachverfolgt und gemeldet. Für die anderen horizontalen Prioritäten wie biologische Vielfalt, Digitales und Gleichstellung der Geschlechter stützt sich die Kommission auf manuell erfasste Daten, was ein zeitaufwendiger und fehleranfälliger Prozess ist.



*Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 3 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



Einnahmen

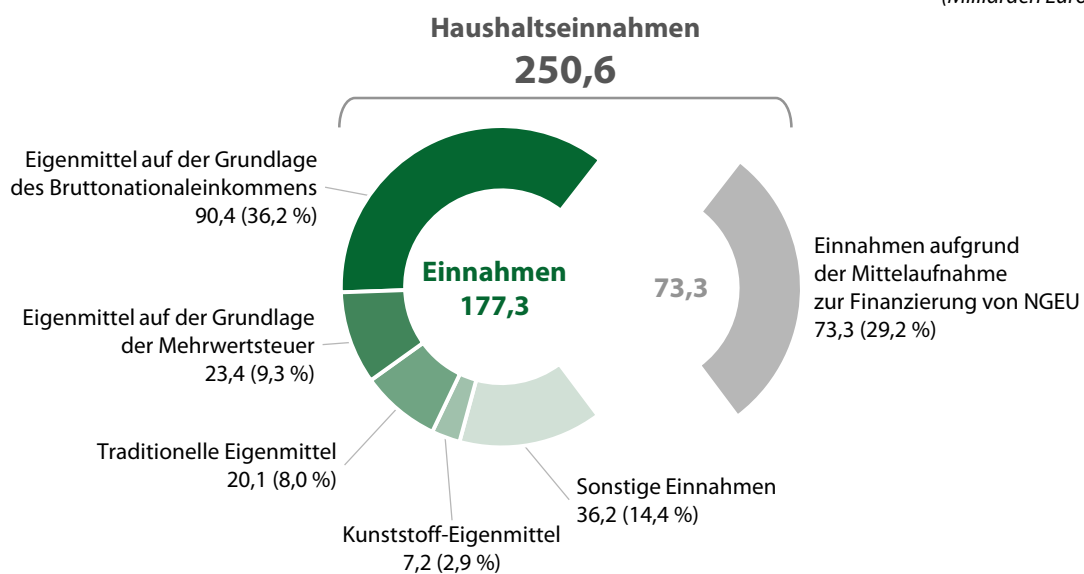
Insgesamt: 250,6 Milliarden Euro

Gegenstand unserer Prüfung

Unsere Prüfung bezog sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts, die der Finanzierung der EU-Ausgaben dient. Wir untersuchten ausgewählte zentrale Kontrollsysteme für die Verwaltung von Eigenmitteln sowie eine Stichprobe von Einnahmenvorgängen.

Abbildung 14 – Einnahmen – Aufschlüsselung 2024*

(Milliarden Euro)



* Der Gesamtbetrag von 250,6 Milliarden Euro entspricht den Einnahmen der EU in den Haushaltsrechnungen 2024, die auf dem Kassenprinzip beruhen. Bei der Berechnung des in der Ergebnisrechnung für 2024 ausgewiesenen Betrags von 175,8 Milliarden Euro wurde die Periodenrechnung zugrunde gelegt. Erlöse aus Anleihen zur Finanzierung von NGEU werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/2094 in den Haushaltsrechnungen als Einnahmen ausgewiesen, im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften jedoch in der Ergebnisrechnung nicht als Einnahmen ausgewiesen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der Europäischen Union.

Die **auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten berechneten Eigenmittel** machten im Jahr 2024 36 % der EU-Einnahmen aus, während die Eigenmittel auf der Grundlage der **Mehrwertsteuer (MwSt.)** 9 % ausmachten. Diese Beiträge werden anhand makroökonomischer Statistiken und Schätzungen berechnet, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden. **Traditionelle Eigenmittel (TEM)** in Form von Einfuhrzöllen, die von den Mitgliedstaaten im Namen der EU erhoben werden, machten weitere 8 % der EU-Einnahmen aus.

Die Eigenmittel auf der Grundlage von **nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Kunststoff-Eigenmittel)** machten 3 % der EU-Einnahmen aus. Sie werden berechnet, indem ein einheitlicher Satz auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff angewandt wird.

Die Beträge, die aufgenommen wurden, um die den Mitgliedstaaten im Rahmen von NGEU gewährte nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zu finanzieren, machten 29 % der EU-Einnahmen aus. Zu den weiteren wichtigen Einnahmequellen gehören Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Abkommen und Programmen der Union, die 11 % der EU-Einnahmen ausmachten. Dazu gehören Einziehungen von Mitgliedstaaten in den Bereichen "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" sowie Beiträge von Nicht-EU-Ländern zu Programmen und Tätigkeiten der EU.

Unsere Feststellungen

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?
250,6 Milliarden Euro	Nein – keine wesentliche Fehlerquote im Jahr 2024

Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme

Insgesamt geht aus den Prüfungsnachweisen hervor, dass die Fehlerquote bei den Einnahmen nicht wesentlich war. Die von uns untersuchten Einnahmensysteme waren generell wirksam. Einige Elemente der Kontrollsysteme zur Verwaltung von MwSt.-Vorbehalten und offenen TEM-Punkten waren jedoch nur bedingt wirksam. Darüber hinaus waren die Bereitstellung von Informationen über BNE-Vorbehalte und die Meldung von Daten zu den Kunststoff-Eigenmitteln sowie einige Elemente der wichtigsten internen TEM-Kontrollen, die wir in drei Mitgliedstaaten bewerteten, nur bedingt wirksam.

Wir stellten fest, dass die Anzahl der noch bestehenden MwSt.-Vorbehalte und offenen TEM-Punkte deutlich gesunken ist. Einige von ihnen sind jedoch seit mehr als fünf Jahren offen.

Zwar hat die Kommission den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024 wie geplant abgeschlossen, doch stellten wir fest, dass einige Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen zu noch bestehenden Vorbehalten nicht rechtzeitig vorlegen.

Wir stellten fest, dass einige Mitgliedstaaten Daten zu Kunststoffabfällen vorlegen, zu deren Erfassung nur eine einzige Methode verwendet wurde. Viele der Mitgliedstaaten, die Daten bereitstellen, die auf der Grundlage von zwei Methoden berechnet wurden, gleichen die Ergebnisse nicht aus. Dies steht nicht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften. Die Kommission ist derzeit noch mit der Überprüfung der Daten beschäftigt. Dabei wurden bislang Vorbehalte geltend gemacht, die insbesondere die beiden Erfassungsmethoden betrafen.

In den drei von uns besuchten Mitgliedstaaten ermittelten wir Schwachstellen bei der TEM-Verwaltung und -Buchführung. Die Kommission stellt in vielen Mitgliedstaaten weiterhin ähnliche Schwachstellen fest und berichtet darüber.

Sonstige Probleme

Wir stellten ferner fest, dass Risiken für die fristgerechte Umsetzung der Zollreform bestehen und dass im ersten Bewertungsbericht der Kommission über die Reform der MwSt.-Eigenmittel die Auswirkungen auf die Beiträge der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt wurden. Unser Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen bleibt von diesen Problemen unberührt, da sie nicht direkt mit den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgängen zusammenhängen.

Bis zur Annahme und Umsetzung der Zollreform werden die von uns festgestellten Schwachstellen fortbestehen. Wir stellten fest, dass die Kommission keinen Plan zur Vorbereitung der Umsetzung der Reform ausgearbeitet hatte, obwohl es sich dabei um ein großes und komplexes Projekt handelt.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte ihre Maßnahmen intensivieren, um eine fristgerechte Umsetzung der Zollreform zu gewährleisten, sobald diese angenommen ist. Dazu sollte sie einen Plan mit detaillierten Fristen ausarbeiten und die Zuständigkeiten für die Überwachung der Fortschritte in folgenden Bereichen zuweisen:

- Einrichtung und Anfangsbetrieb der EU-Zollbehörde, bis diese die operativen Kapazitäten zur Ausführung ihres eigenen Haushalts erreicht hat;
- Entwicklung, Einrichtung und Wartung der EU-Zolldatenplattform.



Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 4 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Insgesamt: 25,9 Milliarden Euro (13,5 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Die im Rahmen der MFR-Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" finanzierten Programme sind vielfältig und zielen darauf ab, Projekte zu finanzieren, die u. a. zu Forschung und Innovation, zur Entwicklung der europäischen Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales, zur Kommunikation, zum digitalen Wandel und zum Binnenmarkt sowie zur Raumfahrtspolitik beitragen.

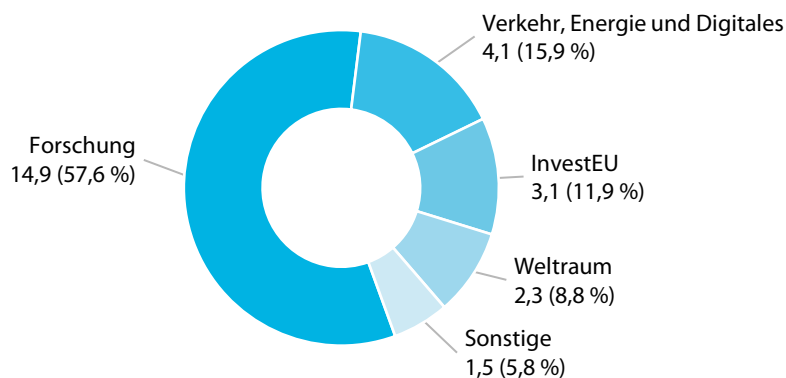
Die wichtigsten Programme für Forschung und Innovation sind das Programm Horizont Europa für den Zeitraum 2021–2027 sowie dessen Vorgänger Horizont 2020 für den Zeitraum 2014–2020. Rund zwei Drittel der von uns für das Jahr 2024 geprüften Forschungsvorgänge wurden aus Horizont 2020 finanziert.

Unter die MFR-Rubrik 1 fällt außerdem die Finanzierung von Infrastrukturprojekten, u. a. im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe", des Programms InvestEU sowie der Weltraumprogramme, darunter Galileo (das globale Satellitennavigationsprogramm der EU), die Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) und Copernicus (das Europäische Erdbeobachtungsprogramm).

Abbildung 15 – Zahlungen

Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds

(Milliarden Euro)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der Europäischen Union.

Im Jahr 2024 waren 19 Milliarden Euro Gegenstand der Prüfung in diesem Bereich. Die Ausgaben für die Programme im Rahmen dieser Rubrik werden von der Kommission fast zur Gänze direkt verwaltet, unter anderem über die Exekutivagenturen. Die übrigen Teile des Haushalts im Rahmen der MFR-Rubrik 1 werden von gemeinsamen Unternehmen und dezentralen Agenturen ausgeführt. Die Forschungsausgaben im Rahmen der Programme Horizont Europa und Horizont 2020 sowie der Fazilität "Connecting Europe" fließen größtenteils in Form von Finanzhilfen an öffentliche oder private Begünstigte, die an Projekten teilnehmen. Die Kommission leistet bei Unterzeichnung einer Finanzhilfvereinbarung zunächst Vorfinanzierungszahlungen an die Begünstigten. Werden durch die Finanzhilfen tatsächlich angefallene Kosten erstattet – die häufigste Art der Förderung im Forschungsbereich – so melden die Begünstigten ihre tatsächlichen Kosten und erhalten eine entsprechende Erstattung. Im Falle von Pauschalzahlungen erhalten die Begünstigten im Rahmen der Finanzhilfe einen im Voraus festgelegten Pauschalbetrag für jedes abgeschlossene Arbeitspaket unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten, d. h. die finanzielle Unterstützung wird bei Fertigstellung der Arbeitspakete gezahlt.

Die Weltraumprogramme werden in der Regel indirekt von speziellen Durchführungsstellen (wie der Europäischen Weltraumorganisation und der Agentur der EU für das Weltraumprogramm) verwaltet, die auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der Programme eine Erstattung erhalten. Die Finanzierungsinstrumente (d. h. Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen) im Rahmen des Programms InvestEU werden hauptsächlich von der Europäischen Investitionsbank bzw. dem Europäischen Investitionsfonds umgesetzt, die ihrerseits auf Finanzintermediäre zurückgreifen.

Unsere Feststellungen

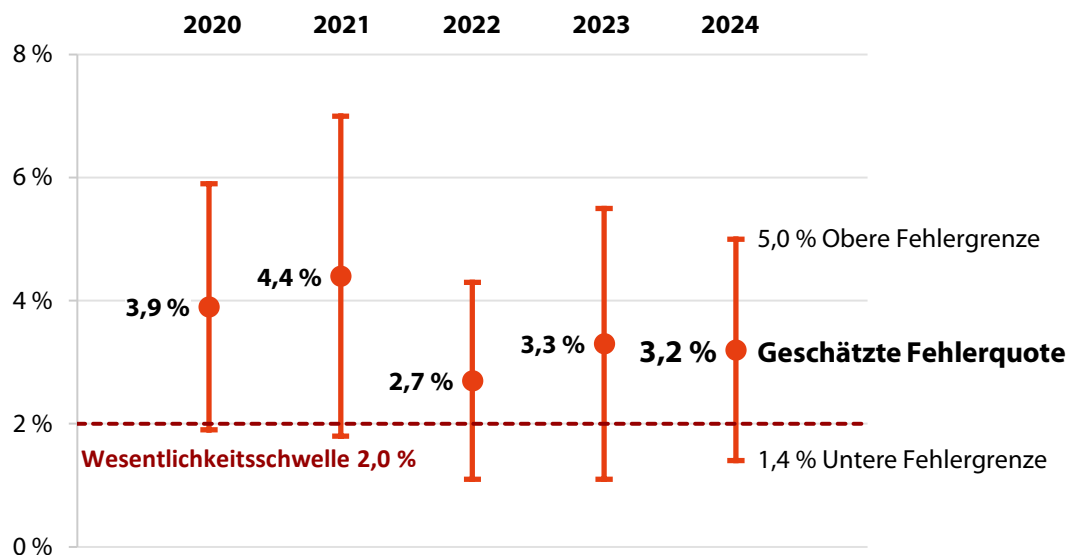
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?	Geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote
19 Milliarden Euro	Ja	3,2 % (2023: 3,3 %)

Insgesamt schätzen wir die Fehlerquote für die Rubrik "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" als wesentlich ein. Im Jahr 2024 wiesen 32 (25 %) der 127 von uns untersuchten Vorgänge Fehler auf. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse und der zusätzlichen Fehler, die bei Vorgängen der EU-Agenturen, der gemeinsamen Unternehmen und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts festgestellt wurden, schätzen wir die Fehlerquote auf 3,2 % (siehe [Abbildung 16](#)).

Abbildung 16 – Geschätzte Auswirkungen der quantifizierbaren Fehler

Geschätzte Fehlerquote



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Die Forschung ist nach wie vor ein mit einem hohen Risiko verbundener Ausgabenbereich. Bei 26 der 99 von uns im Rahmen unserer repräsentativen Stichprobe geprüften Forschungsvorgänge (26 %) stellten wir quantifizierbare Fehler fest. Viele dieser Fehler betrafen Personalkosten. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben waren bei der Prüfung keine bedeutenden Unterschiede zwischen Horizont 2020 und Horizont Europa festzustellen, obwohl im Rahmen von Horizont Europa Vereinfachungen eingeführt worden waren, um den Begünstigten die Meldung der Kosten zu erleichtern. In Bezug auf andere Programme und Tätigkeiten ermittelten wir bei zwei der 28 Vorgänge in unserer Stichprobe quantifizierbare Fehler (beide betrafen die Fazilität "Connecting Europe").

Vereinfachung durch eine Förderung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen

Im Rahmen von Horizont Europa kann die Kommission Forschungsprojekte auch in Form von Pauschalbeträgen finanziell unterstützen, wenn diese Möglichkeit in den Arbeitsprogrammen oder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt wird. Pauschalbeträge stellen gemäß Artikel 125 der Haushaltsordnung eine vereinfachte Kostenoption dar, bei der im Vorfeld für jede Kostenkategorie detaillierte Kostenschätzungen für die einzelnen Begünstigten und Arbeitspakete vorgelegt werden müssen. Vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung bewerten die von der Kommission beauftragten Sachverständigen die Kostenschätzungen durch Abgleich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und nicht zu hoch angesetzt wurden. Die Kommission zahlt dann den Finanzhilfebetrag vorbehaltlich der "ordnungsgemäßen Durchführung" der Arbeitspakete, die von den Sachverständigen bewertet wird.

Die Kommission beabsichtigt, bis 2027 mindestens 50 % des im Rahmen von Horizont Europa (für Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen) zugewiesenen Budgets in Form von einmaligen Pauschalbeträgen bereitzustellen. Bislang wurden solche Mittel jedoch nur in begrenztem Umfang gewährt und machen nur etwa 15 % aller im Jahr 2024 unterzeichneten Finanzhilfen aus. Daher prüften wir für das Jahr 2024 nur einen Vorgang im Zusammenhang mit einmaligen Pauschalbeträgen. In diesem Zusammenhang meldeten wir eine nicht quantifizierbare Feststellung in Bezug auf die im Budgetvorschlag enthaltenen geschätzten Kosten für einen Ausrüstungsgegenstand. Wir gehen davon aus, dass Förderungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen in den kommenden Jahren einen zunehmenden Anteil an unserer Stichprobe ausmachen werden.

Überprüfung der Verwaltung der im Rahmen von Forschungsprogrammen gewährten finanziellen Unterstützung für Dritte durch die Kommission

Im Rahmen der Forschungsprogramme wird Dritten finanzielle Unterstützung gewährt, in der Regel um kleinere Projekte und Einrichtungen zu unterstützen. Die Kommission schließt zusammen mit den Exekutivagenturen Finanzhilfevereinbarungen mit einem oder mehreren Begünstigten ab, die als eine Art von Durchführungsstelle tätig werden, indem sie Dritten Finanzhilfen bereitstellen. Der Höchstbetrag, den Dritte im Rahmen dieser Art der Förderung erhalten können, beläuft sich auf 60 000 Euro. Wir untersuchten die elf Vorgänge, die in den Stichproben der MFR-Rubrik 1 für die Jahre 2023 und 2024 enthalten waren.

Unsere Prüfungen ergaben, dass der Schwellenwert von 60 000 Euro in neun dieser elf Fälle überschritten wurde, wobei weder im Arbeitsprogramm noch in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine ordnungsgemäße Begründung für Ausnahmen enthalten war. Dies stellt einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften dar. Nur in drei der elf Fälle wurden alle in den EU-Finanzhilfevereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen in die Vereinbarungen, die zwischen den Begünstigten und Dritten geschlossen wurden, aufgenommen. In zwei weiteren Fällen waren einige der Verpflichtungen und in den übrigen sechs gar keine der Verpflichtungen in die Vertragsbedingungen aufgenommen worden.

Darüber hinaus stellten wir fest, dass die von der Kommission mit der Verwaltung der finanziellen Unterstützung für Dritte betrauten Begünstigten nicht verpflichtet sind, die Wirksamkeit ihrer Kontrollen nachzuweisen, um die Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben sicherzustellen. Dies stellt unseres Erachtens ein besonderes Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der EU dar.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

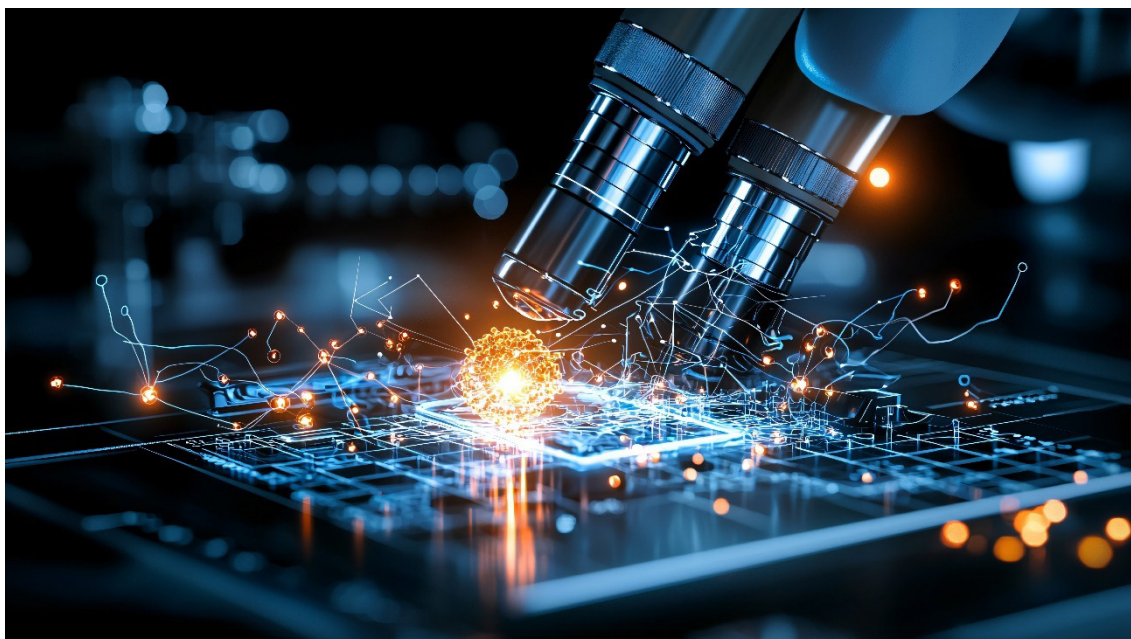
Wir überprüfen die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024 der Kommission enthaltenen Angaben betreffend das von ihr auf 1,6 % geschätzte Risiko bei Zahlung für die MFR-Rubrik 1. Dieser Prozentsatz liegt, wie in den meisten Jahren, am unteren Ende der Spanne der von uns geschätzten Fehlerquote und unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

Da die Ex-post-Prüfungskampagnen für Horizont Europa und Digitales Europa erst im zweiten Halbjahr 2024 eingeleitet wurden, liegt für diese Programme noch keine ermittelte Fehlerquote vor. Die GD CNECT und die ERCEA haben daher ihre Zielvorgabe einer Restfehlerquote von höchstens 2 % für diese Programme als geschätzte Fehlerquote angesetzt. Wir sind zudem der Auffassung, dass die jährlichen Tätigkeitsberichte der GD CNECT und der ERCEA eine angemessene Bewertung des Finanzmanagements betreffend die Ordnungsmäßigkeit der den Ausgaben der MFR-Rubrik 1 zugrunde liegenden Vorgänge enthalten.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- die Umsetzung der auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen überprüfen, um Input für die künftige Nutzung dieser Art von Förderung zu erhalten;
- die Verwaltung von finanzieller Unterstützung für Dritte verbessern.



Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 5 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Zusammenhalt, Resilienz und Werte

Insgesamt: 61,4 Milliarden Euro (32,1 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

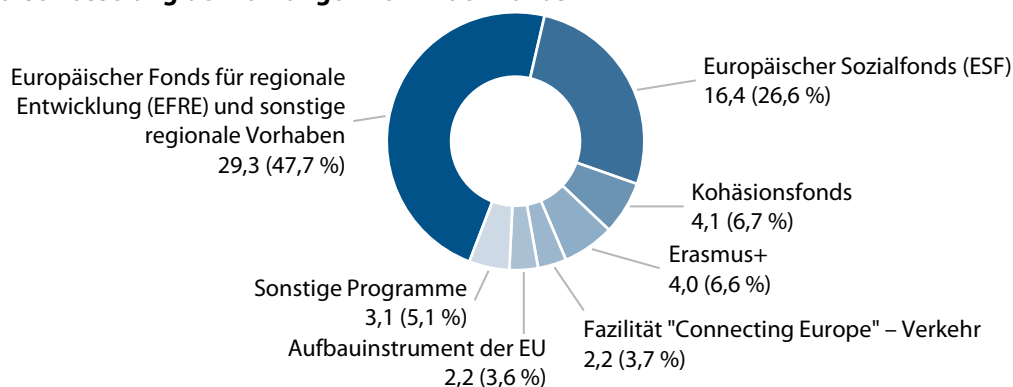
Gegenstand unserer Prüfung

Die Ausgaben in dieser Rubrik sollen insbesondere dazu dienen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen der Union zu verringern (Teilrubrik 2a), sowie Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Werte der Union zu ergreifen, um die Resilienz der EU gegenüber bestehenden und künftigen Herausforderungen zu stärken (Teilrubrik 2b). **Abbildung 17** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2024.

Abbildung 17 – Zahlungen

(Milliarden Euro)

Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der Europäischen Union.

Unsere Prüfungspopulation für diese MFR-Rubrik umfasste Ausgaben, die Gegenstand der von der Kommission im Jahr 2024 angenommenen Rechnungslegung waren. Wir verfolgen den Ansatz, Vorgänge zu überprüfen, für die die Mitgliedstaaten gemäß den Rechtsvorschriften alle einschlägigen Maßnahmen zur Korrektur von Fehlern, die sie selbst festgestellt haben, umgesetzt haben sollten.

Die Fonds der Kohäsionspolitik, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung/Kohäsionsfonds (EFRE/KF) und der Europäische Sozialfonds (ESF) werden in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt. Die MFR-Rubrik 2 umfasst auch die Bereitstellung von EU-Mitteln im Rahmen von Programmen oder Maßnahmen, die entweder direkt von den Generaldirektionen (GD) der Kommission, einschließlich der Exekutivagenturen der EU, oder indirekt mit Unterstützung von Partnerorganisationen oder anderen Behörden wie z. B. den nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ verwaltet werden²⁵.

²⁵ GD COMM, GD DIGIT, GD EMPL, GD REGIO, Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA), Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) und Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) in Bezug auf die in der Prüfungspopulation von 2024 enthaltenen Ausgaben.

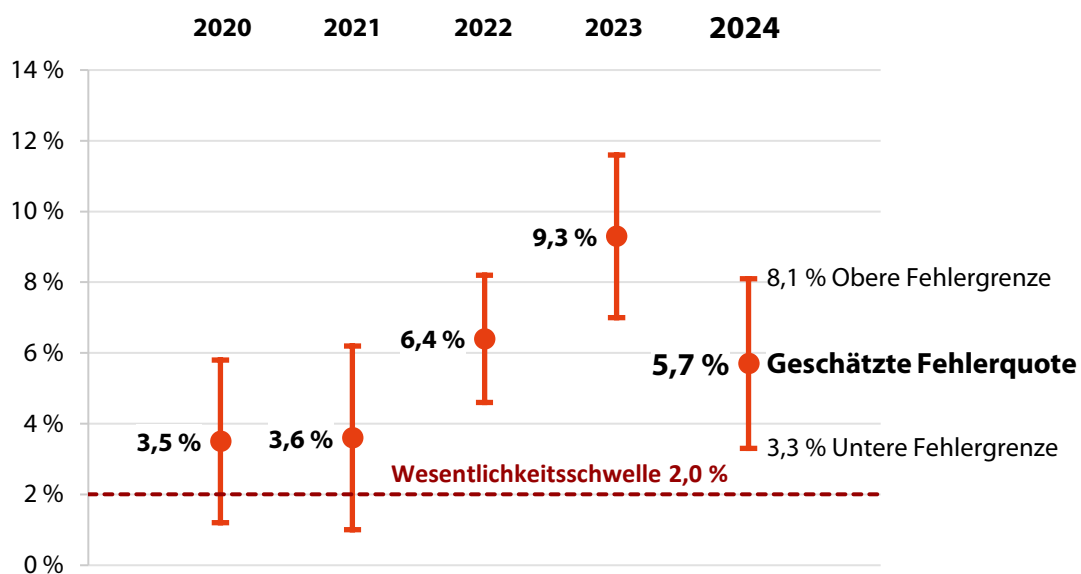
Unsere Feststellungen

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?	Geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote
55,2 Milliarden Euro	Ja	5,7 % (2023: 9,3 %)

Für das Jahr 2024 liegt die von uns geschätzte Fehlerquote für die MFR-Rubrik 2 bei 5,7 % und damit erneut über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %. Diese Schätzung beruht auf der Prüfung von 223 Vorgängen, bei denen wir 44 Fehler ermittelt und quantifiziert haben, die von den Prüfbehörden entweder nicht erkannt oder erkannt, aber unzureichend korrigiert wurden (im Jahr 2023 waren es 49 Fehler in einer Stichprobe aus 238 Vorgängen). In unsere Schätzung flossen auch die Feststellungen der Prüfbehörden ein, die bei denselben Vorgängen 47 Fehler (52 im Jahr 2023) meldeten. Bei unserer Schätzung haben wir die von den Programmbehörden angewandten Korrekturen (Gesamtwert von 248,5 Millionen Euro) berücksichtigt.

Abbildung 18 – Geschätzte Auswirkungen der quantifizierbaren Fehler

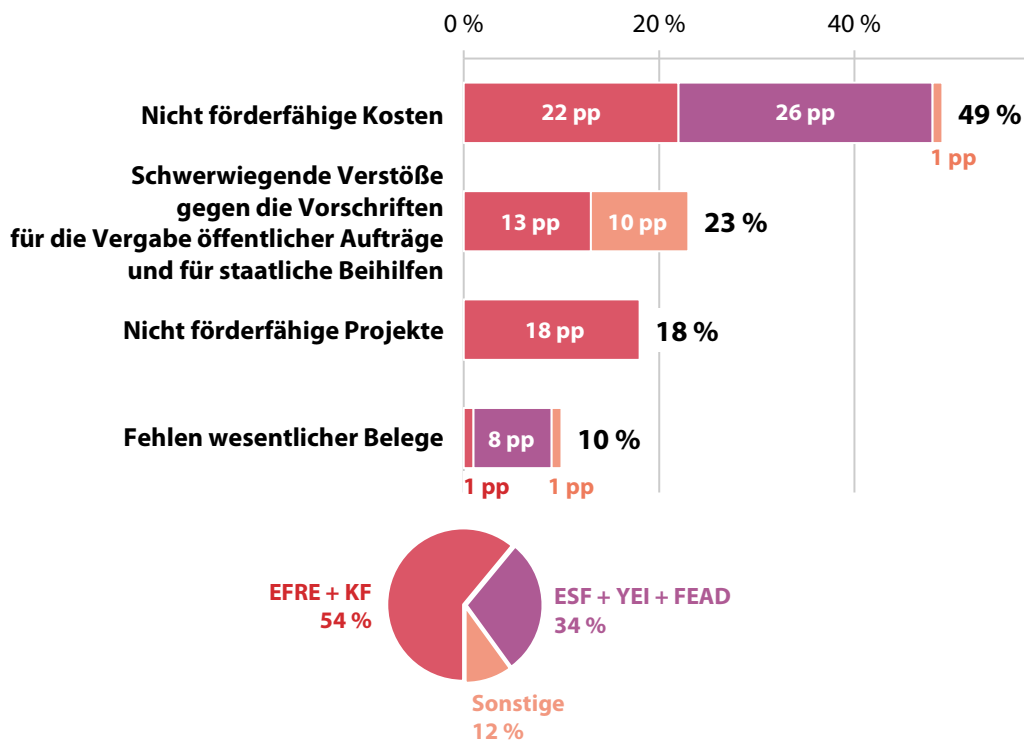
Geschätzte Fehlerquote



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

In [Abbildung 19](#) ist der Anteil an der Gesamtfehlerquote dargestellt, den die 44 quantifizierbaren Fehler haben, die wir zusätzlich zu den von den Prüfbehörden ermittelten oder nicht ausreichend korrigierten Fehlern bei denselben Vorgängen festgestellt haben.

Abbildung 19 – Anteil der vom Rechnungshof ermittelten Fehler an der Gesamtfehlerquote



pp: Prozentpunkt(e)

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Geteilte Mittelverwaltung

Nicht förderfähige Kosten sind die häufigste Fehlerart, die von den Prüfbehörden festgestellt wurde. Wir ermittelten 24 Fälle von nicht förderfähigen Kosten, die von den Prüfbehörden nicht festgestellt worden waren, obwohl sie dieselben Vorgänge geprüft hatten. Die fehlende Förderfähigkeit war in erster Linie auf Verstöße gegen die Förderfähigkeitsregeln der Finanzierungsvereinbarung und auf Fehler bei der Kostenberechnung zurückzuführen.

Zwölf Vorgänge in unserer Stichprobe betrafen den Erwerb von COVID-19-Impfstoffen und -Arzneimitteln. Im Rahmen unserer Prüfungsarbeit zu diesen Vorgängen untersuchten wir auch die Vergabeverfahren, die die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten durchführte, um Kaufverträge abzuschließen. Dabei stellten wir mehrere Probleme fest; u. a. waren die mit den Anbietern geführten Verhandlungen über die Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises und der Anzahl der Dosen, nur unzureichend dokumentiert. Im Einklang mit unserer Methodik²⁶ haben wir diese Unregelmäßigkeiten nicht quantifiziert. Wir stellten fest, dass das Gericht der Europäischen Union in seinem Urteil vom 14. Mai 2025²⁷ über den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit der Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen auf das Transparenzgebot hingewiesen hat, gemäß dem die Organe verpflichtet sind, Unterlagen zu ihren Tätigkeiten in willkürfreier und vorhersehbarer Weise zu erstellen und aufzubewahren, und geurteilt hat, dass die Kommission die Verpflichtung zur guten Verwaltung nicht eingehalten hat.

²⁶ Dokument [Quantification of public procurement errors](#) des Europäischen Rechnungshofs.

²⁷ Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025, *Stevi und The New York Times gegen Europäische Kommission*, T-36/23, ECLI:EU:T:2025:483, insbesondere Randnummern 59 und 85.

Wir ermittelten drei in ihrer Gesamtheit **nicht förderfähige Projekte** – zwei in Ungarn und eines in Tschechien – sowie ein teilweise nicht förderfähiges Projekt in Portugal, denen Beihilfen gewährt wurden, obwohl sie die Kriterien der betreffenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht erfüllten.

Bei 15 von uns geprüften Vergabeverfahren ermittelten wir Fälle von Verstößen gegen EU- oder nationale Vorschriften über die **Vergabe öffentlicher Aufträge** in Deutschland, Frankreich, Griechenland, Polen, Portugal, Rumänien, Tschechien und dem Vereinigten Königreich sowie auf Ebene der Kommission im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge für COVID-19-Impfstoffe und -Arzneimittel. Wir quantifizierten drei Fälle, darunter einen Fall, in dem der Begünstigte keine Marktkonsultation durchgeführt hatte. Zwölf der 15 Fälle quantifizierten wir nicht, da sie sich gemäß unserer Methodik nicht unmittelbar auf die geleistete Zahlung auswirkten.

Wir ermittelten vier Projekte, bei denen gegen die EU-Vorschriften über **staatliche Beihilfen** verstoßen wurde: zwei in Deutschland, eines in Polen und eines in den Niederlanden. In einem der in Deutschland ermittelten Fälle überstiegen die gewährten Beihilfen die zulässige Beihilfeintensität.

Die Begünstigten und die Programmbehörden sind verpflichtet, einen angemessenen Prüfpfad zu gewährleisten. Wir stellten fest, dass unterstützende Informationen oder Belegunterlagen bei acht der von uns geprüften Vorgänge nicht verfügbar waren. Wir quantifizierten sechs dieser Fehler, da weder die Programmbehörden noch die Begünstigten **wesentliche Belege** zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen vorlegen konnten. In einem der sechs Fälle, der in den Niederlanden festgestellt wurde, konnte nicht nachgewiesen werden, dass Beratungsleistungen erbracht worden waren.

Finanzinstrumente

Bei Finanzinstrumenten handelt es sich um eine rückzahlbare Form der Unterstützung. Unter den acht geprüften Vorgängen, die 83 Endempfänger und zwei Verwaltungsgebühren betrafen, ermittelten wir sechs Endempfänger, die Unterstützung erhielten, obwohl sie Investitionen in einem nicht förderfähigen Wirtschaftssektor tätigten oder den Förderkriterien nicht entsprachen (vier in Deutschland, einen in Griechenland und einen in Ungarn).

Von der Kommission direkt oder indirekt verwaltete Vorgänge

Wir stellten vier Fehler bei Projekten fest, die über die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) und die EIB direkt von der Kommission unterstützt wurden, und quantifizierten diese Fehler. Bei einem von der Kommission (EACEA) kofinanzierten Projekt verstießen die geltend gemachten Personalkosten gegen die Finanzhilfevereinbarung. Darüber hinaus ermittelten wir nicht förderfähige Kosten, u. a. zu hoch angegebene Personalkosten, bei einer im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Maßnahme in Griechenland und Portugal. Die insgesamt quantifizierten Fälle im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung machen etwa 0,7 Prozentpunkte unserer geschätzten Fehlerquote aus.

Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

Der EU-Haushalt muss rechtmäßig und ordnungsgemäß sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit – ausgeführt werden. Nach der Dachverordnung²⁸ müssen die Mitgliedstaaten diese Grundsätze bei der Verwendung der Mittel der Kohäsionspolitik beachten. Bei unserer Arbeit stießen wir auf sechs Fälle, in denen diese Grundsätze nicht eingehalten worden waren: einen Fall in Tschechien, drei Fälle in Italien und zwei in Polen. In zwei der in Italien ermittelten Fälle, die EFRE-Projekte betrafen, ist es aufgrund der geringen Gewichtung des Preiskriteriums im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge unwahrscheinlich, dass ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wurde.

Unsere Bewertung der Arbeit der Prüfbehörden

Wir haben die Arbeit von 22 der insgesamt 119 Prüfbehörden in 15 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich bewertet. Unsere Stichprobe umfasste 30 Gewährpakete, die in ihre Zuständigkeit fielen. Mit Ausnahme eines Falles hatten die Prüfbehörden der Kommission eine Restfehlerquote von 2 % oder weniger gemeldet. Unter Berücksichtigung der von der Kommission ermittelten Fehler sowie unserer Prüfungsfeststellungen ergibt unsere Prüfung der diesjährigen Stichprobe, dass die Restfehlerquote bei 16 der 30 geprüften Gewährpakete über 2 % lag. Die von uns festgestellten Fehler hätten von den Prüfbehörden bei ihren Kontrollen aufgedeckt werden können und müssen. Dies bedeutet, dass sich die Kommission nur bedingt auf die Ergebnisse der Arbeit der Prüfbehörden verlassen kann.

Seit 2017 haben wir bei 69 der 110 Gewährpakete, die mindestens einmal geprüft wurden, Fehler als quantifizierbar eingestuft. Wir stellen fest, dass der Anteil der Gewährpakete mit einer Restfehlerquote von über 2 % in keinem der Jahre unter 39 % (bezogen auf die in unseren Stichproben enthaltenen Ausgaben) lag. Dies zeigt, dass die Arbeit der Prüfbehörden nach wie vor Mängel aufweist, die im Zuge der Arbeit der Kommission zur Erlangung von Zuverlässigkeitsgewähr nicht ausreichend behoben werden.

Arbeit der Kommission zur Erlangung von Zuverlässigkeitsgewähr und Berichterstattung der Kommission in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten

Insgesamt kam die GD REGIO in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht zu dem Schluss, dass beim EFRE/KF trotz der Ergebnisse der auf Ebene der Mitgliedstaaten bereits durchgeführten Kontrollen und Korrekturen weiterhin ein wesentliches Maß an vorschriftswidrigen Ausgaben in der angenommenen Rechnungslegung für das Jahr 2024 enthalten ist. Die GD EMPL gelangte im Hinblick auf den ESF / die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) zu demselben Schluss.

Wie in unserer [Analyse](#) über den Zuverlässigkeitsrahmen für die Kohäsionspolitik dargelegt, sind wir der Ansicht, dass die Kommission eine zu niedrig geschätzte Fehlerquote meldet, obwohl sie unserer allgemeinen Schlussfolgerung zustimmt, dass die Kohäsionsausgaben in erheblichem Umfang fehlerbehaftet sind.

Im Zuge unserer diesjährigen Prüfungsarbeit haben wir Mängel bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungsarbeit der Prüfbehörden festgestellt, u. a. Schwachstellen in den Stichprobenverfahren und unvollständige Checklisten. Wir ermittelten einen Fall, der ein operationelles Programm in Ungarn betraf, bei dem die Prüfbehörde eine mit der Kommission vereinbarte Pauschalkorrektur vorgenommen, dabei jedoch die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kosten erneut nicht überprüft hatte.

²⁸ Artikel 125 der [Dachverordnung](#).

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- sicherstellen, dass die Prüfbehörden ihre Kontroll- und Aufdeckungskapazitäten stärken, indem sie überprüft, ob die Prüfbehörden a) die Stichprobenziehung ordnungsgemäß planen; b) bestätigen, dass die Einhaltung der Förderkriterien nachgewiesen wird; c) eine ordnungsgemäße Dokumentation gewährleisten, damit der Prüfpfad nachvollzogen werden kann;
- in Fällen, in denen systematische Schwachstellen in (operationellen) Programmen festgestellt wurden und ein Pauschalsatz angewandt wurde, sicherstellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten den Mechanismus der Pauschalkorrektur nicht nutzen, um ihrer Verantwortung, die Förderfähigkeit der Ausgaben zu überprüfen, bevor sie diese der Kommission melden, nicht nachzukommen, und dass sie erforderlichenfalls Wiedereinziehungen vornehmen.



Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 6 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Natürliche Ressourcen

Insgesamt: 64,4 Milliarden Euro (33,7 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Dieses Kapitel enthält unsere Feststellungen zur MFR-Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt". **Abbildung 20** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2024.

Abbildung 20 – Zahlungen

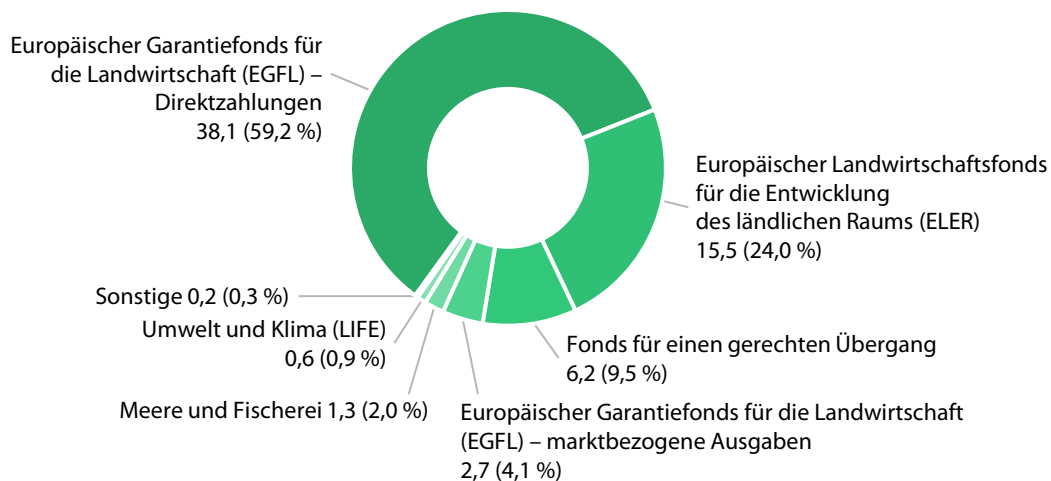
Natürliche Ressourcen und Umwelt

64,4 Milliarden Euro (33,7 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds

(Milliarden Euro)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der Europäischen Union.

Im Jahr 2024 machte die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) den größten Anteil (87,2 %) der EU-Ausgaben in der MFR-Rubrik 3 aus. Mit der GAP werden für den Zeitraum 2023–2027 drei allgemeine Ziele verfolgt²⁹:

- Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
- Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz;
- Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

²⁹ Artikel 5 der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#) mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne).

Die MFR-Rubrik 3 umfasst auch den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF), der für den Zeitraum 2021–2027 eingerichtet wurde, um die vom Übergang zur Klimaneutralität betroffenen Regionen und Menschen zu unterstützen (9,7 % der Zahlungen innerhalb dieser Rubrik). Fast alle Zahlungen aus dem JTF im Jahr 2024 waren nicht abgerechnete Vorfinanzierungen, die wir nicht in die Prüfungspopulation aufnehmen.

Diese MFR-Rubrik umfasst auch die Ausgaben der EU im Rahmen der Meeres- und Fischereipolitik, die durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), der unter die Verantwortung der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE) fällt, finanziert wird, sowie das LIFE-Programm für die Umwelt- und Klimapolitik unter der Verantwortung der Generaldirektion Umwelt (GD ENV), der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) und der Generaldirektion Energie (GD ENER).

Unsere Feststellungen

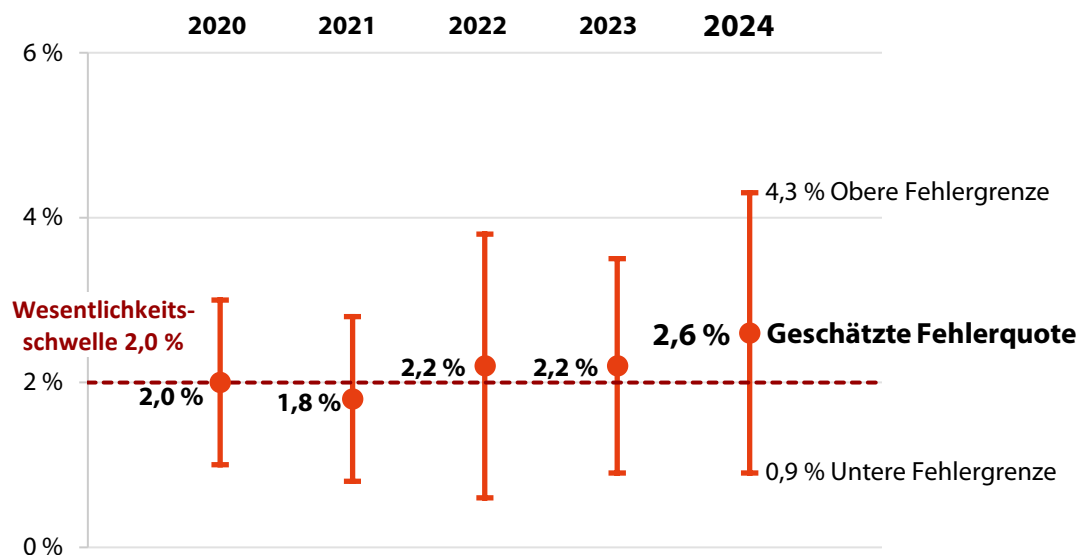
Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?	Geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote
64,4 Milliarden Euro	Ja	2,6 % (2023: 2,2 %)

Von den 228 untersuchten Vorgängen wiesen 39 (17 %) Fehler auf. Auf der Grundlage der 22 quantifizierten Fehler schätzen wir die Fehlerquote auf 2,6 % (siehe [Abbildung 21](#)).

Abbildung 21 – Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

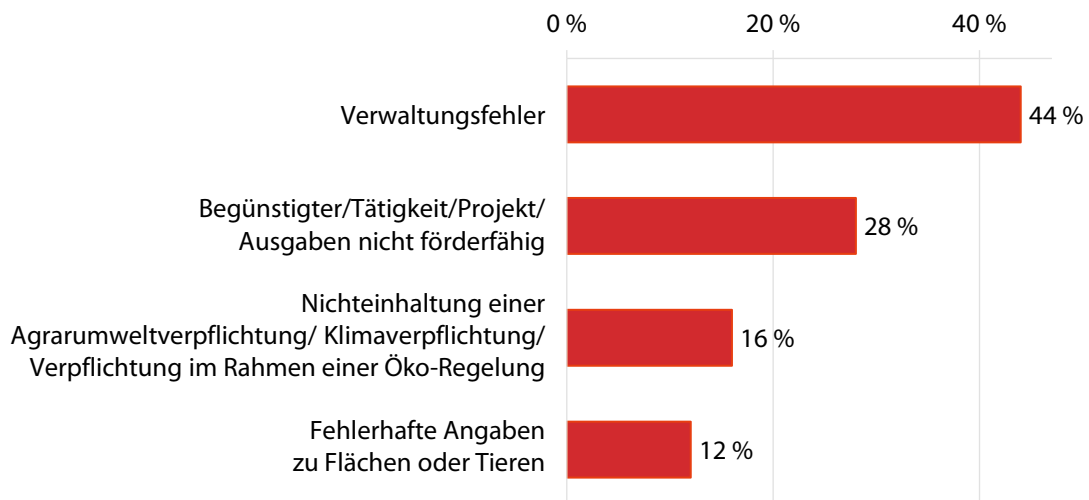
Geschätzte Fehlerquote



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abbildung 22 enthält eine Aufschlüsselung der von uns für 2024 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart.

Abbildung 22 – Ein großer Teil der geschätzten Fehlerquote beruht auf Verwaltungsfehlern



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass der Bereich der Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen), auf den 46 % der Ausgaben für diese MFR-Rubrik entfallen, keine wesentliche Fehlerquote aufwies, wohingegen die anderen Ausgabenbereiche (Öko-Regelungen, Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen, Meere, Fischerei, Umwelt und Klimapolitik), auf die 54 % der Ausgaben entfallen, insgesamt eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen.

Direktzahlungen

Bei den 65 geprüften Vorgängen im Bereich der Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen) stellten wir drei quantifizierbare Fehler fest: zwei überhöhte Angaben zu Flächen oder zur Anzahl von Tieren im Rahmen der Intervention "Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit" und eine ungerechtfertigte Zahlung von Unterstützung im Rahmen der POSEI-Regelung für Gebiete in äußerster Randlage³⁰.

Bei den 35 untersuchten Vorgängen im Zusammenhang mit Öko-Regelungen stellten wir acht quantifizierbare Fehler fest. Fünf davon ereigneten sich auf Ebene der Endbegünstigten, darunter zwei wegen überhöhter Angaben zu Flächen, zwei wegen Nichteinhaltung der im Rahmen der Öko-Regelung eingegangenen Verpflichtungen bzw. wegen der fehlerhaften Anwendung der Vorschriften und einer im Zusammenhang mit einem nicht förderfähigen Begünstigten. Drei Fehler traten auf Ebene der Verwaltungsbehörde auf; sie alle waren auf einen mangelhaften Rechtsrahmen oder eine fehlerhafte Anwendung der Vorschriften zurückzuführen, was die allgemeine Komplexität der Öko-Regelungen im ersten Jahr der Durchführung zeigt.

³⁰ Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI). [Verordnung \(EU\) Nr. 228/2013](#) über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union.

Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen und sonstige Politikbereiche

Im Folgenden sind die von uns untersuchten Vorgänge und die von uns quantifizierten Fehler aufgeführt:

- Von den 41 von uns geprüften flächen- bzw. tierbezogenen Vorgängen zur Entwicklung des ländlichen Raums wiesen zwei quantifizierbare Fehler auf: einer betraf eine überhöhte Angabe der beihilfefähigen Fläche und der andere einen Verstoß gegen die Tierschutzvorschriften in einem Schweinezuchtbetrieb.
- Wir untersuchten 63 Zahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, mit denen Investitionsprojekte unterstützt wurden. Wir quantifizierten bei sechs Zahlungen Fehler, die darauf zurückzuführen waren, dass die Begünstigten Ausgaben oder Tätigkeiten gemeldet hatten, die die Förderfähigkeitsbedingungen nicht erfüllten. In einem Fall war der Fehler darauf zurückzuführen, dass ein Betriebsinhaber die Bedingungen für den Erhalt von Unterstützung für eine nichtproduktive Investition nicht erfüllte.
- Bei den 14 geprüften Vorgängen im Zusammenhang mit Marktmaßnahmen quantifizierten wir Fehler in zwei Fällen.
- In den Bereichen Meere, Fischerei sowie Umwelt- und Klimapolitik prüften wir zehn Vorgänge und stellten einen quantifizierbaren Fehler bei einem Vorgang mit geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des EMFF fest.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Für 2024 berechnete die GD AGRI den "geschätzten Risikobetrag bei Zahlung" auf rund 2,8 % der 12,5 Milliarden Euro an Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne. Diese Ausgaben umfassten Direktzahlungen mit einem Risikobetrag bei Zahlung von rund 5,9 %, die Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Risikobetrag bei Zahlung von 2,8 % sowie Marktmaßnahmen mit einem Risikobetrag bei Zahlung von 2,0 % der 2,1 Milliarden Euro. Der für die Direktzahlungen angegebene Prozentsatz ist nicht mit demjenigen der Vorjahre vergleichbar, da er sich weitgehend auf die Unterstützung für Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen der POSEI-Regelung bezieht, auf die nur rund 1,2 % der Direktzahlungen (0,5 Milliarden Euro) entfielen.

Für 2024 hat die GD AGRI das Ergebnis der leistungsbasierten und der Compliance-basierten Zahlungen zusammengefasst und 77 % der GAP-Ausgaben als mit geringem Risiko behaftet, 10 % als mit mittlerem Risiko behaftet und 13 % als mit hohem Risiko behaftet eingestuft. Zum Vergleich: In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 schätzte die GD AGRI 69 % der GAP-Ausgaben 2023 als mit geringem Risiko behaftet ein, während sich der "geschätzte Risikobetrag bei Zahlung" insgesamt auf 1,9 % belief.

Jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission

Die Kommission legt in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz keine Schätzung des Risikos bei Zahlung für den Bereich "Natürliche Ressourcen" mehr vor, da nur 23 % der Rubrik von den Compliance-Rahmen der GD AGRI, der GD MARE, der GD ENV und der GD CLIMA abgedeckt sind.

Überprüfung der neuen Systeme für die Leistungsberichterstattung

Auf der Grundlage einer Umfrage stellten wir fest, dass sich die Systeme der Zahlstellen für die Leistungsberichterstattung im Jahr 2024 noch in der Entwicklung befanden. Während 18 Zahlstellen die Erstellung von Leistungsindikatoren automatisiert hatten, meldeten zwei Zahlstellen, dass sie einen manuellen oder teilweise automatisierten Ansatz nutzten, um einige zentrale Outputindikatoren für ihre jährlichen Leistungsberichte 2024 zu erstellen. Aufgrund der noch laufenden Entwicklungen waren die modernisierten IT-Systeme für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte noch nicht vollständig hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den internationalen Normen für die Informationssicherheit (ISO 27001) getestet worden.

Die Ergebnisse unserer Überprüfung deuten darauf hin, dass die jährliche Leistungsberichterstattung größtenteils wie geplant eingeführt wurde. Wir ermittelten keine Probleme mit den gemeldeten Daten. Was die Einrichtung und Gestaltung der Systeme für die Leistungsberichterstattung anbelangt, so umfassen die Zulassungskriterien für die Zahl- und Koordinierungsstellen die ordnungsgemäße Einführung der IT-Systeme, einschließlich der in diesem Zusammenhang konzipierten Systeme für die Leistungsberichterstattung. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Managementsysteme für die Informationssicherheit über die entsprechende Zertifizierung verfügen und ordnungsgemäß funktionieren.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Gestaltung der Öko-Regelungen zukommen lassen, damit deren Komplexität verringert wird, ohne deren ehrgeizige Ziele zu gefährden, und zwar auf der Grundlage des Austauschs von Wissen und Erfahrungen, die bei der Umsetzung der ersten Regelungen des Zeitraums 2023–2027 gewonnen wurden.



Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 7 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Migration und Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung

Insgesamt: 5,5 Milliarden Euro (2,9 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

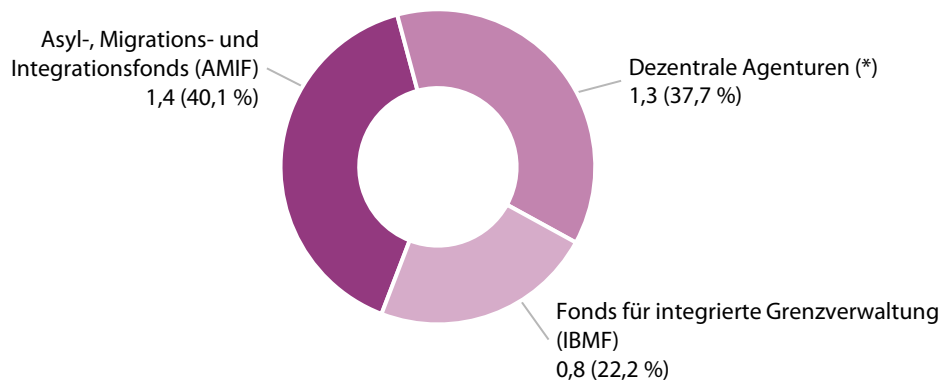
Dieses Kapitel enthält unsere Feststellungen zur MFR-Rubrik 4 "Migration und Grenzmanagement" und zur MFR-Rubrik 5 "Sicherheit und Verteidigung". [Abbildung 23](#) und [Abbildung 24](#) geben einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in diesen Rubriken im Jahr 2024.

Migration und Grenzmanagement

Abbildung 23 – Zahlungen – Migration und Grenzmanagement

Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds

(Milliarden Euro)



(*) In unserem Jahresbericht über die Agenturen der EU berichten wir über die an die dezentralen Agenturen geleisteten Zahlungen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

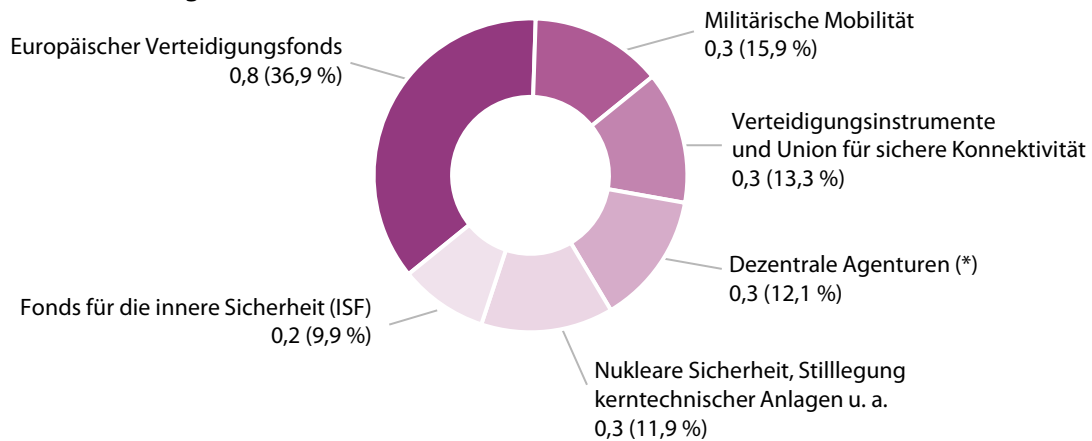
Ein erheblicher Teil der Ausgaben unter dieser Rubrik betraf auch im Jahr 2024 den Abschluss von Projekten und Programmen aus dem MFR 2014–2020 und stand im Zusammenhang mit der Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa. Diese Fonds durchlaufen nun das Abschlussverfahren. Sie wurden im MFR 2021–2027 durch einen neuen AMIF bzw. durch das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung ersetzt.

Ein weiterer wichtiger Ausgabenbereich im Rahmen der MFR-Rubrik 4 ist die Finanzierung dezentraler Agenturen ([Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache \(Frontex\)](#), [Asylagentur der Europäischen Union \(EUAA\)](#) und [Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts \(eu-LISA\)](#)).

Abbildung 24 – Zahlungen – Sicherheit und Verteidigung

**Aufschlüsselung der Zahlungen 2024
nach Fonds/Ausgabenbereich**

(Milliarden Euro)



(*) In unserem Jahresbericht über die Agenturen der EU berichten wir über die an die dezentralen Agenturen geleisteten Zahlungen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

Die Komponente "Sicherheit" umfasst Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) für den Zeitraum 2021–2027 sowie Mittel für den Abschluss von Projekten und Programmen, die aus dem Fonds für die innere Sicherheit – Polizei (ISF-P) für den Zeitraum 2014–2020 finanziert werden. Sie umfasst ferner Mittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei sowie die Finanzierung von dezentralen EU-Agenturen im Bereich Sicherheit. Die Komponente "Verteidigung" umfasst das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) und den Europäischen Verteidigungsfonds, aus denen gemeinsame Verteidigungsprojekte in allen Phasen der Forschung und Entwicklung unterstützt und die von der Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum (GD DEFIS) der Kommission verwaltet werden. Im Rahmen dieser Komponente wird auch die militärische Mobilität durch ein eigenes Budget innerhalb der Fazilität "Connecting Europe" unterstützt, das für die Anpassung von Abschnitten des transeuropäischen Verkehrsnetzes an eine zivil-militärische Doppelnutzung verwendet wird. Darüber hinaus werden im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds auch spezifische Projekte im Zusammenhang mit der militärischen Mobilität finanziert.

Durchführung von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung

Die Mittel des AMIF und des ISF für den Zeitraum 2014–2020 werden größtenteils gemeinsam von den Mitgliedstaaten (bzw. den vier assoziierten Schengen-Ländern) und der Generaldirektion Migration und Inneres (GD HOME) der Kommission verwaltet. Dies gilt ebenfalls für den Großteil der Mittel des AMIF, des BMVI und des ISF für den Zeitraum 2021–2027. Im Rahmen dieser Regelung setzen die Mitgliedstaaten mehrjährige Programme um, die von der Kommission genehmigt wurden. Kumulativ betrachtet haben die Mitgliedstaaten die Durchführung der Programme des Zeitraums 2014–2020 seit 2020 intensiviert. Allerdings mussten noch Mittel in wesentlicher Höhe abgerechnet werden (12 % für den AMIF und 16 % für den ISF).

Unsere Feststellungen

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Von den 23 von uns untersuchten Vorgängen wiesen acht Vorgänge Fehler auf. Wir quantifizierten drei dieser Fehler, die finanzielle Auswirkungen auf die dem EU-Haushalt angelasteten Beträge hatten. Diese Fehler betrafen außerhalb des Durchführungszeitraums angefallene Ausgaben, die Verwendung von Mitteln für einen anderen als den vorgesehenen Zweck, das Fehlen wesentlicher Belege und andere Arten nicht förderfähiger Ausgaben.

Darüber hinaus stießen wir auf sieben Fälle, in denen rechtliche und finanzielle Bestimmungen nicht eingehalten wurden, was jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatte. Diese Fälle betrafen beispielsweise Mängel bei den Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen und bei der Projektüberwachung, EU-Mittel, die nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, sowie Mängel bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Zudem ermittelten wir in unserer Stichprobe zwei Vorgänge, die nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprachen, auch wenn sie nicht mit Fehlern in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit behaftet waren. Diese betrafen einen unzureichenden Schutz von Ausrüstung, die von der EU finanziert worden war, und – entgegen den Leitlinien der Kommission – die Erstattung von Mehrwertsteuer an öffentliche Stellen über die entstandenen Kosten hinaus.

Einige internationale Organisationen beschränkten unseren Zugang zu Unterlagen auf eine vorübergehende elektronische Konsultation (reiner Lesezugriff), ohne uns die Unterlagen zu übermitteln. Dies beeinträchtigte die Planung, Durchführung und Qualitätskontrolle unserer Prüfung. Im Nachgang zu den Prüfungsarbeiten und vor Abschluss der Prüfung gestatteten schließlich alle internationalen Organisationen bis auf eine das Herunterladen der angeforderten Unterlagen, allerdings nur auf freiwilliger Basis im Rahmen eines Pilotprojekts. Daher sind wir der Auffassung, dass dieses Problem nicht wirksam gelöst wurde.

Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme

Die fünf von uns überprüften Prüfbehörden hatten detaillierte Verfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt, um in den jährlichen Kontrollberichten über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten. Wir stellten jedoch fest, dass die finnische Prüfbehörde keine Vorhabenprüfungen betreffend die in der jährlichen Rechnungslegung des AMIF geltend gemachten Ausgaben durchgeführt hat. Obwohl die Kommission dies wusste, akzeptierte sie den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde und zahlte den Restbetrag ohne kontradiktorisches Verfahren aus. Darüber hinaus stellten wir fest, dass die schwedische Prüfbehörde für den geprüften Finanzierungszeitraum keine systembezogene Prüfungsarbeit durchgeführt hat. Somit gaben beide Prüfbehörden zwar uneingeschränkte Prüfungsurteile ab, doch stützten sich einige Elemente dieser Prüfungsurteile nicht auf eine ausreichende Prüfungsarbeit, wodurch das Maß an Sicherheit beeinträchtigt sein könnte.

Wir wählten 14 Prüfungsakten aus, die von ebendiesen fünf Prüfbehörden stammten. Insgesamt stellten wir fest, dass die Prüfbehörden über detaillierte Prüfungsprogramme und Checklisten zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen verfügten. Gleichwohl ermittelten wir einige Unzulänglichkeiten.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Für das Haushaltsjahr 2024 überprüften wir den jährlichen Tätigkeitsbericht der GD HOME.

Wir stellten fest, dass die Schätzungen der GD HOME in Bezug auf das Gesamtrisiko bei Zahlung und bei Abschluss gemäß der internen Methodik berechnet und angegeben wurden. Bezogen auf die Gesamtausgaben im Jahr 2024 (3 507,5 Millionen Euro) schätzte die GD HOME den Gesamtrisikobetrag bei Zahlung auf 44,6 Millionen Euro (1,3 %). Das Gesamtrisiko bei Abschluss schätzte sie unter Berücksichtigung ihrer geschätzten künftigen Berichtigungen in Höhe von 3,6 Millionen Euro auf 41,0 Millionen Euro.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- weitere Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass internationale Organisationen vollständigen Zugang zu Unterlagen gewähren;
- den Mitgliedstaaten weitere Leitlinien zu den für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geltenden Vorschriften an die Hand geben;
- Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden weiterverfolgen.



Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 8 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Nachbarschaft und die Welt

Insgesamt: 15,4 Milliarden Euro (8,0 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Dieser Ausgabenbereich umfasst mehrere Finanzierungsinstrumente, insbesondere das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)³¹, die Mittel für humanitäre Hilfe und das Instrument für Heranführungshilfe.

Abbildung 25 – Aufschlüsselung der Zahlungen nach Fonds

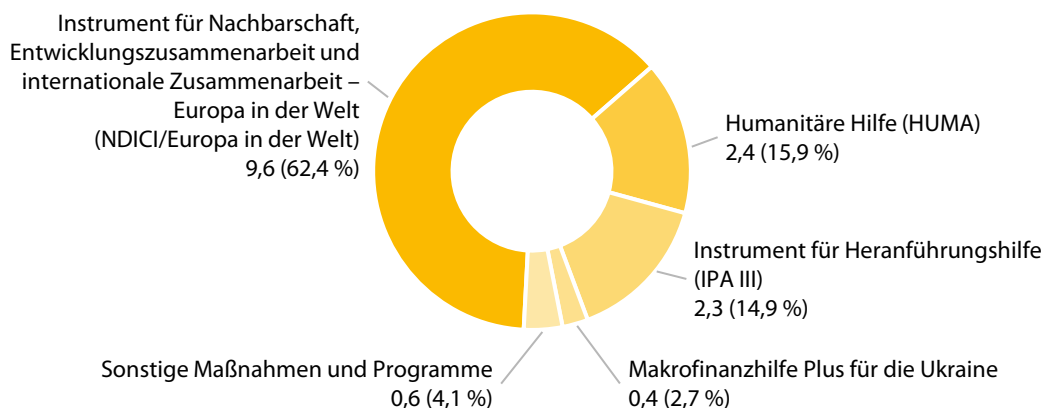
Nachbarschaft und die Welt

15,4 Milliarden Euro (8,0 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds

(Milliarden Euro)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

Das allgemeine Ziel von "NDICI/Europa in der Welt" besteht darin, die Werte, Grundsätze und grundlegenden Interessen der Union weltweit zu schützen und zu fördern sowie zur Förderung des Multilateralismus und engerer Partnerschaften mit Drittländern beizutragen. Im Rahmen des MFR 2021–2027 vereinigt das Instrument "NDICI/Europa in der Welt" elf vormalige Instrumente, darunter das Europäische Nachbarschaftsinstrument und die Europäischen Entwicklungsfonds (Letztere waren nicht Teil des EU-Haushalts).

Die EU leistet auch bedarfsorientierte humanitäre Hilfe für Menschen, die von vom Menschen verursachten Katastrophen und Naturkatastrophen betroffen sind, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen.

³¹ Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt.

Allgemeines Ziel des Instruments für Heranführungshilfe ist es, die begünstigten Länder bei der Annahme und Umsetzung der Reformen zu unterstützen, die diese vornehmen müssen, um mit Blick auf eine künftige Unionsmitgliedschaft den Werten der Union zu entsprechen und dadurch zu Stabilität, Sicherheit und Wohlstand der begünstigten Länder beizutragen.

Die wichtigsten mit dem auswärtigen Handeln der Union im Jahr 2024 befassten Generaldirektionen und Dienststellen waren die Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR), die Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA), die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO) und der Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI). Seit 1. Februar 2025 ist die GD NEAR in zwei getrennte Generaldirektionen aufgeteilt: die Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft (GD ENEST) und die Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA).

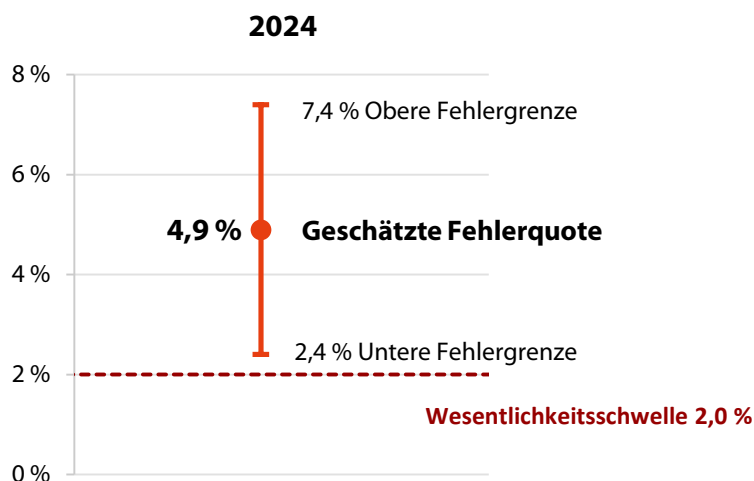
Im Jahr 2024 beliefen sich die Zahlungen für die Rubrik "Nachbarschaft und die Welt" auf 15,4 Milliarden Euro (Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen und Abschlusszahlungen). Sie wurden über mehrere Instrumente und Methoden für die Bereitstellung der Hilfen ausgeführt. Dazu gehören Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Zuschüsse, Sonderdarlehen, Darlehensgarantien und Finanzhilfen, Budgethilfen und sonstige spezifische Formen der budgetären Unterstützung in Drittländern. Die im Rahmen dieser Rubrik insgesamt geleisteten Zahlungen sind von 15,2 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf 15,4 Milliarden Euro im Jahr 2024 gestiegen.

Unsere Feststellungen

Für 2024 legen wir – im Gegensatz zu den Vorjahren – eine spezifische Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für die MFR-Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt" vor. Von den 137 von uns untersuchten Vorgängen wiesen 56 (40,9 %) Fehler auf. Auf der Grundlage der quantifizierten 42 Fehler schätzen wir die Fehlerquote auf 4,9 %.

Abbildung 26 – Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

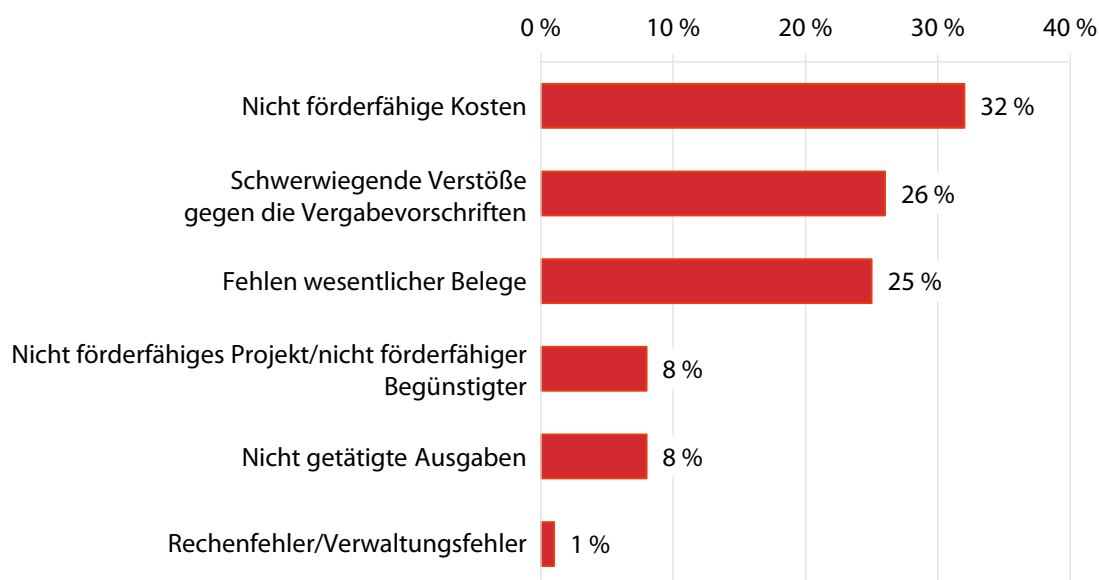
Geschätzte Fehlerquote



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Eine Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 27 – Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Wir ermittelten verschiedene Fehlerarten, die mehrere Vorgänge betrafen und sich über mehrere Prüfungsjahre wiederholt haben. Die Hauptfehlerarten waren

- die über eine "Kaskadenstruktur" dem EU-Haushalt angelasteten indirekten Kosten (d. h. die indirekten Kosten von als Unterauftragnehmer tätigen durchführenden Organisationen werden als Teil der direkten Kosten des Begünstigten zusätzlich zu den vom Begünstigten bereits in Rechnung gestellten indirekten Kosten gemeldet). Wir haben in unserem Sonderbericht über die Gesundheitssysteme in Partnerländern³² eine Empfehlung zur Kaskadenstruktur ausgesprochen;
- die Einbeziehung nicht förderfähiger Lohn- und Gehaltskosten wie Rückstellungen und indirekte Kosten;
- die Anwendung falscher Wechselkurse;
- Verstöße gegen die Vergabevorschriften;
- die Abrechnung von Vorschusszahlungen, die als entstandene Kosten geltend gemacht wurden.

³² Sonderbericht 18/2024: "Finanzielle Unterstützung der EU für die Gesundheitssysteme in ausgewählten Partnerländern: Verfolgung breit angelegter strategischer Ziele, aber Probleme bei Koordinierung und Nachhaltigkeit der Interventionen", Empfehlung 4.

Wie in den Vorjahren betraf ein großer Teil der von uns ermittelten Fehler Verträge, die von Organisationen, die einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogen wurden (internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen und staatliche Agenturen), im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wurden. Bei solchen Verträgen akzeptierte die Kommission Ausgaben auf der Grundlage eines Finanzberichts und einer Verwaltungserklärung. Bei Letzterer handelt es sich um eine Eigenerklärung der einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogenen Organisation, in der bescheinigt wird, dass die vorgelegten Finanzinformationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind und den im Vertrag festgelegten Verpflichtungen entsprechen. Von den 42 von uns quantifizierten Fehlern standen 26 im Zusammenhang mit solchen Verträgen; sie trugen 3,1 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote bei.

In zehn Fällen quantifizierbarer Fehler verfügte die Kommission über ausreichende Informationen, um die Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen. Hätte die Kommission alle ihr vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die geschätzte Fehlerquote um 1,4 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

Des Weiteren stießen wir auf 34 Fälle, in denen rechtliche und finanzielle Bestimmungen nicht eingehalten wurden, was jedoch keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatte.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Wir überprüften den jährlichen Tätigkeitsbericht der GD ECHO für das Haushaltsjahr 2024. Schwerpunktmäßig befassten wir uns mit der Frage, ob die GD ECHO die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß den Anweisungen der Kommission vorgelegt und konsequent die Methode zur Schätzung künftiger Korrekturen und Wiedereinzahlungen angewandt hatte. Von den im Jahr 2024 akzeptierten Gesamtausgaben (3 605 Millionen Euro) schätzte die GD ECHO den Gesamtrisikobetrag zum Zeitpunkt der Zahlung auf 15,56 Millionen Euro (0,43 %), wobei sie den Wert der Korrekturen, die sich aus ihren Kontrollen in den Folgejahren ergeben würden, auf 3,5 Millionen Euro (0,1 % des Gesamtbetrags der relevanten Ausgaben) ansetzte. Der Generaldirektor der GD ECHO erklärte, dass die finanzielle Exposition der Generaldirektion unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % der akzeptierten Gesamtausgaben lag.

Die Einzelheiten der von uns in Bezug auf den jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD INTPA durchgeführten Arbeiten sind unserem Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu entnehmen.

Wir überprüften die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024 der Kommission enthaltenen Angaben zum geschätzten Risiko bei Zahlung für die Politikbereiche der Rubrik "Nachbarschaft und die Welt". Die Kommission berechnete für diese MFR-Rubrik ein Risiko bei Zahlung von 0,8 %. Dieser Prozentsatz liegt unterhalb der Spanne unseres Konfidenzintervalls und unter der Wesentlichkeitsschwelle.

Insgesamt geht aus den von uns erlangten und in diesem Kapitel angeführten Prüfungsnachweisen hervor, dass die Ausgaben in der Rubrik "Nachbarschaft und die Welt" eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen. Für diese MFR-Rubrik ergab die Prüfung von Vorgängen eine geschätzte Gesamtfehlerquote von 4,9 %.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- sicherstellen, dass die Begünstigten die vertraglich festgelegten Obergrenzen für Kosten indirekter Art einhalten;
- sicherstellen, dass der Begriff "Rückstellungen" in den Vertragsbedingungen und Leitlinien klar und kohärent definiert wird;
- die Bestimmungen zur Währungsumrechnung in den Finanzhilfvereinbarungen vereinfachen und vereinheitlichen.



*Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 9 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



Europäische öffentliche Verwaltung

Insgesamt: 13,3 Milliarden Euro (6,9 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Dieses Kapitel enthält unsere Feststellungen zur MFR-Rubrik 7 "Europäische öffentliche Verwaltung". **Abbildung 28** gibt einen Überblick über die von den Organen und Einrichtungen der EU im Jahr 2024 unter dieser Rubrik getätigten Ausgaben.

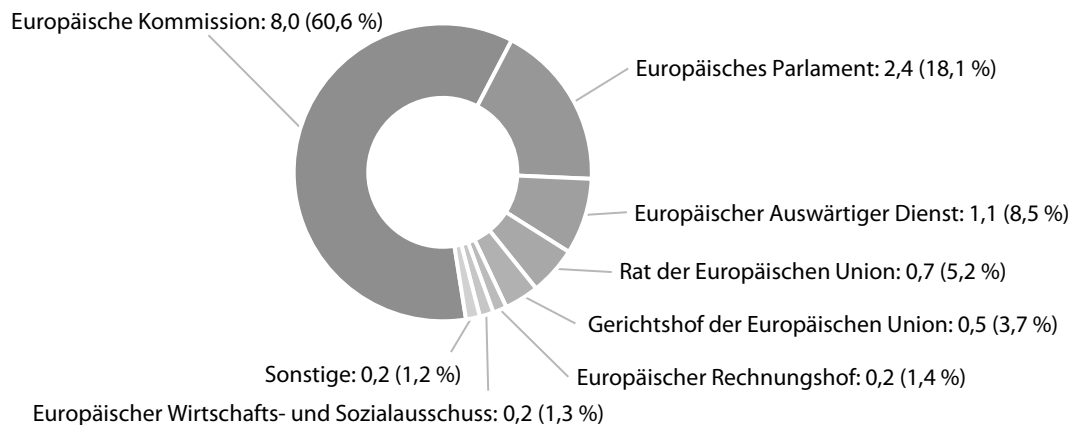
Abbildung 28 – Zahlungen

Europäische öffentliche Verwaltung
13,3 Milliarden Euro (6,9 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



(Milliarden Euro)

Aufschlüsselung der Zahlungen des Jahres 2024 nach Institution



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

Die Verwaltungsausgaben umfassen Ausgaben für Personal einschließlich Ruhegehälter, welche im Jahr 2024 rund 69 % der Gesamtausgaben ausmachten, sowie für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie. Seit vielen Jahren deutet unsere Arbeit darauf hin, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind.

Unsere Feststellungen

Geprüfte Grundgesamtheit	Wesentliche Fehlerquote
13,3 Milliarden Euro	Nein – keine wesentliche Fehlerquote (wie im Jahr 2023)

Von den 70 untersuchten Vorgängen wiesen 16 (23 %) Fehler auf. Unsere Bemerkungen betreffen das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD).

Wir ermittelten keine den Rat der Europäischen Union, den Gerichtshof der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen, den Europäischen Bürgerbeauftragten oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten betreffenden signifikanten Probleme. Unser Abschlussprüfer wies auf keine signifikanten Probleme hin.

Europäisches Parlament

Im Jahr 2024 prüften wir 15 Vorgänge. Wie wir zuletzt bereits in unserem Jahresbericht 2023 berichteten, wurden die vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommenen internen Vorschriften³³ für die Verwaltung der Mittel für die Fraktionen nicht vollständig mit der Haushaltsordnung in Einklang gebracht, da sie Verhandlungsverfahren für Aufträge von hohem Wert anstelle offener oder nicht offener Vergabeverfahren ermöglichen, wodurch der Wettbewerb eingeschränkt wird.

Im Rahmen unserer Stichprobe prüften wir eine Fraktion, die drei solcher Aufträge von hohem Wert vergeben hatte. In zwei dieser Fälle hielt sich die Fraktion außerdem nicht vollständig an die Vorschriften des Europäischen Parlaments, da sie nicht ausreichend Angebote einholte. In einem Fall verlängerte die Fraktion einen Rahmenvertrag um 18 Monate mit höheren Einzelpreisen. Nach unserer Einschätzung schränkte diese Änderung den Wettbewerb ein. Wir ermittelten zusätzliche Fehler bei den von der Fraktion geltend gemachten Ausgaben in Bezug auf die geltend gemachte Mehrwertsteuer und die Verwendung eines Pauschalsatzes für die Erstattung der Reisekosten des Personals, bei dem die tatsächlichen Kosten überschätzt wurden. In unserem [Jahresbericht 2022](#) haben wir auf dieselbe Problematik hingewiesen.

Gemäß der Haushaltsordnung können europäischen politischen Parteien angesichts des Beitrags, den sie zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union leisten, Mittel aus dem EU-Haushalt gewährt werden. Wir sind der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage für die Bestimmung der förderfähigen Kosten unterschiedlich ausgelegt werden kann. In diesem Zusammenhang prüften wir einen Vorgang, bei dem nicht förderfähige Ausgaben, die ursprünglich von einer politischen Partei geltend gemacht wurden, bereits vom Europäischen Parlament wiedereingezogen wurden.

Bei den übrigen 13 von uns untersuchten Vorgängen ermittelten wir Mängel in Bezug auf zwei unter Federführung des Europäischen Parlaments durchgeführte Vergabeverfahren. Bei einem Fall handelte es sich um einen IT-Vertrag mit einer auf sechs Jahre festgelegten Laufzeit, die nicht hinreichend begründet war, obwohl solche Verträge gemäß der Haushaltsordnung, außer in hinreichend begründeten Fällen, im Allgemeinen auf vier Jahre begrenzt sind.

Europäische Kommission

Bei den 25 untersuchten Zahlungen stellten wir acht nicht quantifizierbare Fehler fest, darunter vier im Zusammenhang mit der Zahlung von Gehältern oder Versorgungsbezügen. In drei dieser Fälle fehlte den Ruhegehaltsakten eine aktuelle Lebensbescheinigung für den Partner des Ruhegehaltsempfängers, die zur Bestätigung des fortwährenden Anspruchs auf Zulagen erforderlich war. Die Kommission entwickelt derzeit ein neues System zur Verbesserung der Prüfung der Ansprüche.

Bei einem Vorgang im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen legte die Kommission die Anforderungen an Ausbildung und Zertifizierung, die als Grundlage für die Bestimmung des Tagessatzes dienten, in den Auftragsunterlagen nicht eindeutig fest.

³³ Regelung für den Haushaltsartikel 400 in ihrer zuletzt am 15. Juli 2024 geänderten Fassung.

Ein Vorgang betraf eine Zahlung der Kommission in Höhe von 85 Millionen Euro für das fortbestehende Nutzungsrecht ("Nießbrauch") an Gebäuden, die sie in Brüssel verkauft hatte. Es handelte sich um die erste von drei Jahrestanchen im Rahmen eines im April 2024 unterzeichneten Vertrags, der die Veräußerung von 23 Gebäuden für 900 Millionen Euro und das Recht, 17 von ihnen bis maximal 2029 zu nutzen, umfasste. Der Vertrag über die Veräußerung und das Nutzungsrecht wurden von der Kommission nach einer Aufforderung zur Einreichung von Angeboten vergeben. Der Kommission ging nur ein einziges Angebot von einem belgischen staatseigenen Unternehmen zu, das vor der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten durch die Kommission ein indikatives Angebot übermittelt hatte. In der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten wurden die Bieter aufgefordert, eine für sechs Monate gültige Bankgarantie in Höhe von 80 Millionen Euro vorzulegen, um die Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags, einschließlich der Vereinbarung des Nutzungsrechts, abzusichern. Der einzige Bieter reichte eine Garantie in eigenem Namen ein, die nur zwei Monate gültig war. Die Kommission akzeptierte die Garantie und schloss den Vertrag innerhalb der Zweimonatsfrist ab. Wir stellten fest, dass die Garantie nicht den ursprünglichen Anforderungen der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten entsprach. Ferner stellten wir fest, dass der Bewertungsausschuss der Kommission nicht ausreichend unabhängig war, da alle Mitglieder dem zuständigen Anweisungsbefugten unterstellt waren.

Europäischer Auswärtiger Dienst

Bei den 15 untersuchten Zahlungen stellten wir zwei quantifizierbare Fehler fest. Einer betraf eine wesentliche Vertragsänderung, die vorgenommen wurde, ohne dass ein gültiges Vergabeverfahren durchgeführt und Ex-post-Veröffentlichungsmaßnahmen ergriffen wurden. Der andere betraf die Verwendung eines falschen Wechselkurses bei der Buchung einer Mietzahlung.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- die Kontrollen vor der Vergabe von IT-Dienstleistungen verbessern;
- die Unabhängigkeit der Evaluierungsausschüsse für Vorgänge stärken, die den Verkauf von Immobilien umfassen.



*Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 10 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



Aufbau- und Resilienzfazilität

Insgesamt: 59,9 Milliarden Euro

Gegenstand unserer Prüfung

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) wurde mit der [Verordnung \(EU\) 2021/241](#) (im Folgenden "Verordnung") eingerichtet, die am 19. Februar 2021 in Kraft trat. Diese Verordnung wurde im Februar 2023 geändert, um den Mitgliedstaaten zu gestatten, ein "REPowerEU-Kapitel" in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen³⁴. Im Februar 2024 wurde sie erneut geändert, um den Mitgliedstaaten zu gestatten, den Betrag des Barbeitrags zum Zweck der Einrichtung der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) als geschätzte Kosten in ihre Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen³⁵. Aus der ARF werden seit Beginn der COVID-19-Pandemie im Februar 2020 (im Falle von REPowerEU seit dem 1. Februar 2022) Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten unterstützt. Sie läuft bis 31. Dezember 2026.

Die Kommission führt die ARF im Wege der direkten Mittelverwaltung durch, was bedeutet, dass die Kommission unmittelbar für ihre Durchführung zuständig ist. Zahlungen im Rahmen der ARF erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Mitgliedstaaten die Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreichen, die in den Anhängen der Durchführungsbeschlüsse des Rates zur Billigung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne festgelegt sind³⁶. Ferner dürfen Maßnahmen im Zusammenhang mit bereits zufriedenstellend erreichten Etappenzielen oder Zielwerten später nicht rückgängig gemacht werden, und es darf nicht gegen den Grundsatz der Vermeidung von Doppelfinanzierungen verstoßen werden. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung gehören gemäß der [Verordnung](#) die Einhaltung des Förderzeitraums, der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und dass die Mittel (außer in hinreichend begründeten Fällen) nicht die wiederkehrenden nationalen Ausgaben ersetzen dürfen³⁷. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht steht, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.

Bis Ende 2024 hatte die Kommission 65 Finanzhilfefzahlungen (eine im Jahr 2021, 13 im Jahr 2022, 23 im Jahr 2023 und 28 im Jahr 2024) in Höhe von insgesamt 178,5 Milliarden Euro geleistet. Dies bedeutet, dass sie zu einem Zeitpunkt, an dem bis zum Ablauf des Durchführungszeitraums der ARF im Dezember 2026 weniger als zwei Jahre verbleiben, nur 50 % der insgesamt verfügbaren Mittel ausgezahlt hatte. Es liegen keine Informationen über die Gesamtbeträge vor, die die Mitgliedstaaten an Endempfänger gezahlt haben³⁸.

Die ARF-Ausgaben beliefen sich 2024 auf insgesamt 59,9 Milliarden Euro, und unsere Prüfung erstreckte sich auf alle 28 Finanzhilfefzahlungen in Höhe von insgesamt 53,5 Milliarden Euro und die Abrechnung von Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 6,4 Milliarden Euro. Unsere Prüfung erstreckt sich weder auf die Ordnungsmäßigkeit der von den Endempfängern getätigten Ausgaben noch auf die ARF-Darlehenskomponente.

³⁴ [Verordnung \(EU\) 2023/435](#).

³⁵ [Verordnung \(EU\) 2024/795](#).

³⁶ Artikel 24 Absatz 2 der [Verordnung \(EU\) 2021/241](#).

³⁷ [Ebd.](#), Artikel 5, Artikel 9, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3.

³⁸ [Sonderbericht 13/2024](#): "Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität", Ziffern 53–54.

Unsere Feststellungen

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?
59,9 Milliarden Euro	2024: Die Auswirkungen unserer Feststellungen sind insgesamt wesentlich, aber nicht umfassend.

Aufgrund der Art des Ausgabenmodells der ARF und da die Methode der Kommission zur Aussetzung von Zahlungen³⁹ auf zahlreichen Ermessensentscheidungen beruht, die zu unterschiedlichen Auslegungen führen können, legen wir keine Fehlerquote vor, die mit anderen Ausgabenbereichen der EU vergleichbar wäre.

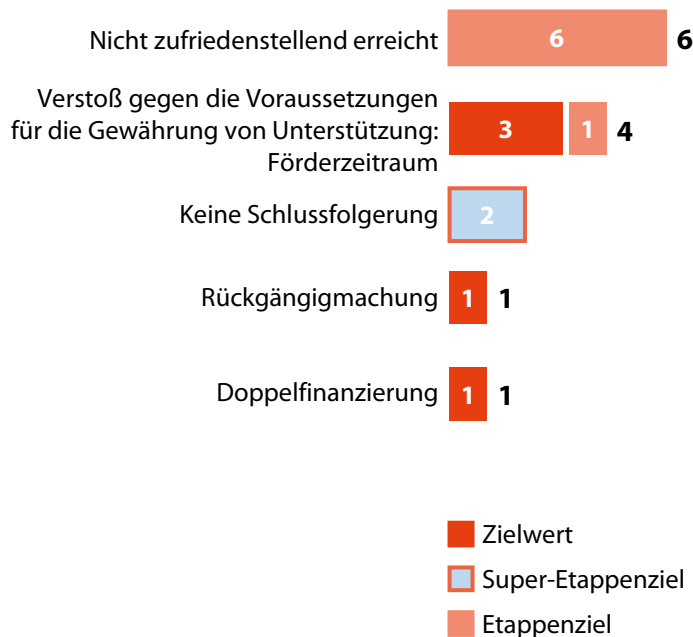
Erfüllung bestimmter Etappenziele/Zielwerte nicht zufriedenstellend

Die [Verordnung](#) enthält keine Kriterien für die Auslegung des Begriffs "zufriedenstellend" im Zusammenhang mit der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten. Bei der entsprechenden Bewertung akzeptiert die Kommission geringfügige Abweichungen bezüglich Inhalt, Form, Zeitplan und Beträgen⁴⁰. Wir stellen fest, dass diese Bewertung im Falle qualitativer Kriterien auf zahlreichen Ermessensentscheidungen beruht, was zu mehreren möglichen Auslegungen hinsichtlich der Frage führt, ob Etappenziele oder Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden. Im Zuge unserer Prüfung ermittelten wir sechs Etappenziele und Zielwerte, die mit fünf Zahlungen zusammenhingen und nicht zufriedenstellend erfüllt waren. Wir stellten fest, dass nicht alle im Rahmen des Etappenziels oder Zielwerts verlangten Elemente erreicht wurden und dass die fehlenden Elemente mehr als eine geringfügige, akzeptable Abweichung darstellten. Wir beobachten, dass die finanziellen Gesamtauswirkungen der quantitativen Feststellungen tendenziell zunehmen.

³⁹ [COM\(2023\) 99 final](#): Anhang II der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: "Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfazilität: Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa".

⁴⁰ Ebd., Anhang I.

Abbildung 29 – Arten von Feststellungen, die Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung betreffen



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Die erste ARF-Zahlung an Polen betraf unter anderem zwei Etappenziele, mit denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte durch eine Reform der Disziplinarregelung für Richter gestärkt werden sollten, um den Rechtsschutz zu verbessern. Wir stellten schwerwiegende Mängel bei der Ernennung von Richtern fest. Aufgrund des laufenden Verfahrens C-517/24 des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in Bezug auf ein Vorabentscheidungsersuchen, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Angelegenheit steht, ziehen wir zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Schlussfolgerung betreffend die zufriedenstellende Erreichung dieser beiden Etappenziele. Die zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele war eine Voraussetzung für ARF-Zahlungen an Polen.

Doppelfinanzierung

In der [Verordnung](#) wird die herkömmliche kostenbasierte Definition der Doppelfinanzierung verwendet⁴¹, auch wenn die Zahlungen aus der ARF keine Erstattung der entstandenen förderfähigen Kosten darstellen, sondern aufgrund der zufriedenstellenden Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten erfolgen⁴². Im Rahmen der ARF kann es zu Doppelfinanzierungen kommen, wenn dieselben zugrunde liegenden Kosten eines Etappenziels oder Zielwerts zweimal finanziert und/oder wenn dieselben Outputs/Ergebnisse zweimal geltend gemacht und somit zweimal finanziert werden. Dieselbe Leistung kann nicht zweimal aus dem EU-Haushalt finanziert werden, auch wenn eines der betreffenden Finanzierungsinstrumente nicht kostenbasiert ist. Wir ermittelten einen Fall von Doppelfinanzierung in Kroatien.

⁴¹ Artikel 9 der [Verordnung](#).

⁴² [Sonderbericht 22/2024](#): "Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystemen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt", Ziffer 101.

Rückgängigmachung

Nach Maßgabe der [Verordnung](#) dürfen Maßnahmen im Zusammenhang mit zuvor zufriedenstellend erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht rückgängig gemacht worden sein⁴³. Die Mitgliedstaaten müssen das Nichtvorliegen einer Rückgängigmachung in den ihren Zahlungsanträgen beigefügten Verwaltungserklärungen bestätigen. Wir ermittelten einen Fall, in dem eine Maßnahme im Zusammenhang mit einem Griechenland betreffenden Zielwert, der sich auf die Schaffung und den vollen Betrieb von 50 Einrichtungen im Bereich der psychischen Gesundheit bezog, rückgängig gemacht wurde.

Einige Maßnahmen wurden vor Beginn des Förderzeitraums auf den Weg gebracht

In der [Verordnung](#) ist festgelegt, dass nur Maßnahmen, die ab dem 1. Februar 2020 begonnen haben⁴⁴, im Rahmen der ARF finanziert werden können. Die Verordnung enthält jedoch keine weiteren Kriterien für die Bestimmung dahin gehend, was unter dem "Beginn" einer Maßnahme zu verstehen ist. Im Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission Leitlinien⁴⁵, in denen klargestellt wird, dass sie den "Beginn" einer Maßnahme als Beginn der Umsetzung dieser Maßnahme vor Ort auslegt – den Zeitpunkt, zu dem Kosten anfallen. Wir sind, wie bereits zuvor dargelegt⁴⁶, der Auffassung, dass als Beginn einer Maßnahme das Datum der ersten (rechtlichen) Verpflichtung (z. B. in Form eines Vertrags, Auftragsscheins oder eines Finanzierungsbeschlusses) zu betrachten ist, da dieser Zeitpunkt den Beginn der ersten Tätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme darstellt. Ein solcher Vertrag oder Finanzierungsbeschluss begründet eine Verpflichtung, löst Wirtschafts- und Produktionstätigkeiten auf Ebene der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer aus und führt zu Zahlungen.

Wir stellten fest, dass Projekte im Zusammenhang mit einem Etappenziel und drei Zielwerten für zwei Zahlungen vor Februar 2020 begonnen hatten. Daher hätten diese Projekte nicht aus der ARF finanziert werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten setzen die meisten offenen Prüfungsempfehlungen der Kommission zu kritischen und sehr wichtigen Feststellungen nicht umgehend um

Seit 2021 gab es 20 abschließende Prüfungsberichte der Kommission mit Bezug zu Etappenzielen und Zielwerten, die 591 Empfehlungen an 15 Mitgliedstaaten umfassen. Mit Stand vom 30. April 2025 war die Kommission der Auffassung, dass 417 Empfehlungen (71 %) umgesetzt worden waren und die Umsetzung der übrigen 174 (29 %) noch ausstand. Die Kommission stuft ihre Feststellungen als kritisch, sehr wichtig, wichtig oder wünschenswert ein. Kritische oder sehr wichtige Feststellungen können zu einem Vorbehalt im jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission führen, wenn die Mitgliedstaaten die entsprechenden Empfehlungen noch nicht akzeptiert haben, sie abgelehnt haben oder sie nicht umgesetzt haben. Diese kritischen oder sehr wichtigen Feststellungen können auch einen gravierenden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Finanzierungsvereinbarung bedeuten und zu einer pauschalen Berichtigung führen⁴⁷.

Bei den meisten (64 %) der 136 Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen, deren Umsetzung noch ausstand, wurde die im Prüfungsbericht festgelegte Umsetzungsfrist überschritten.

⁴³ Artikel 24 Absatz 3 der [Verordnung](#).

⁴⁴ [Ebd.](#), Artikel 17 Absatz 2.

⁴⁵ [COM\(2024\) 474 final](#): Anhang II des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

⁴⁶ [Jahresbericht 2023](#), Ziffer 11.22.

⁴⁷ Finanzierungsvereinbarung, Anhang I.

Die Wirksamkeit der mitgliedstaatlichen Systeme ist unzureichend

Die Systeme einiger Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen weisen Mängel auf. Darüber hinaus stellten wir Mängel in den Zahlungsanträgen (Verwaltungserklärung) von fünf Mitgliedstaaten fest.

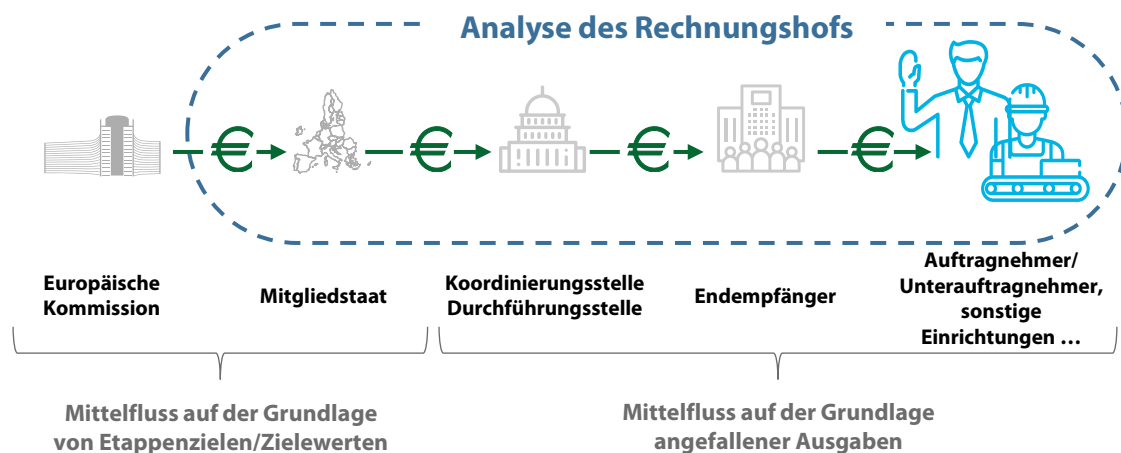
Die Informationen, die der Kommission über aufgedeckte Betrugsfälle vorliegen, sind begrenzt

Ein wichtiger Indikator für das Betrugsrisiko ist das Ausmaß der mutmaßlichen Betrugsfälle. Die einzigen auf EU-Ebene veröffentlichten Daten zum Ausmaß der mutmaßlichen Betrugsfälle im Rahmen der ARF finden sich im Jahresbericht 2024 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa). Ende 2024 hatte die EUSTa 311 laufende Fälle im Zusammenhang mit NGEU in Bearbeitung. Alle mit Ausnahme von vier betrafen die ARF, auf die rund 17 % aller laufenden Untersuchungen im Zusammenhang mit Ausgabenbetrug entfielen. Der geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen der EU beläuft sich auf 2,8 Milliarden Euro, was 30 % (2023: 25 %) des durch EU-Ausgabenbetrug verursachten geschätzten Gesamtschadens entspricht⁴⁸. Dies steht im Gegensatz zu der geringen Zahl von Fällen (fünf), die von den Mitgliedstaaten in Verwaltungserklärungen gemeldet wurden, die im Jahr 2024 den Zahlungsanträgen beigelegt waren.

Keine systematische Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel in allen Mitgliedstaaten

Wir bewerteten die nationalen Systeme von fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien), um festzustellen, ob mit ihnen ARF-Mittel aus dem nationalen Haushalt bis hin zu den Endempfängern und darüber hinaus (z. B. bis hin zu den Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern) nachverfolgt und Daten zu den von den Endempfängern getätigten Ausgaben bereitgestellt werden können. Die von uns erhobenen Daten zeigen, dass die Endempfänger in Italien und Griechenland bis Ende 2024 Ausgaben in Höhe von 49 % bzw. 39 % der in ihren nationalen Haushalten für Reformen und Investitionen im Rahmen der ARF geplanten Gesamtbeträge getätigt hatten. Dies entspricht 76 % (im Falle Italiens) bzw. 82 % (im Falle Griechenlands) des Gesamtbetrags, den die beiden Länder von der Kommission erhalten haben. Wir stellten fest, dass die in zwei Mitgliedstaaten (Spanien und Frankreich) vorhandenen Systeme nicht die systematische Erhebung von Daten über die von den Endempfängern von ARF-Mitteln getätigten Ausgaben gewährleisteten. Ein Mitgliedstaat (Deutschland) stellte uns die entsprechenden Informationen für fünf ARF-Maßnahmen auf Anfrage bereit.

Abbildung 30 – Fluss der ARF-Mittel



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

⁴⁸ Jahresbericht 2024 der EUSTa.

Wir überprüften die Methodik der Mitgliedstaaten bezüglich der Veröffentlichung der 100 größten Endempfänger und stellten erhebliche Unterschiede bei der Art der veröffentlichten Informationen fest.

Jährliche Tätigkeitsberichte und jährliche Management- und Leistungsbilanz

Wie in den Vorjahren nimmt die Kommission in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 keine Schätzung eines quantifizierbaren Risikos bei Zahlung vor und begründet dies damit, dass eine aussagekräftige Fehlerquote nicht ermittelt werden könne. Stattdessen nimmt die Kommission für jede ARF-Zahlung eine Risikobewertung (gering, mittel, hoch) mit Blick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit vor. Diese Risikobewertung beruht größtenteils auf den Ergebnissen ihrer vorläufigen Bewertungen, ihrer Ex-post-Prüfungen sowie von Prüfungen des Rechnungshofs, sofern die Kommission letzteren Ergebnissen zustimmt. Mit einem hohen Risiko verbundene ARF-Zahlungen, die über dem De-minimis-Schwellenwert liegen, sollten zu einem Vorbehalt führen. Die Kommission stufte alle Zahlungen des Jahres 2024 als mit einem geringen Risiko verbunden ein. Dies entspricht jedoch nicht unseren Feststellungen.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- den Erfassungsbereich der im Rahmen der vorläufigen Bewertungen durchgeführten Kontrollen ausweiten;
- gegen die Verzögerungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission angehen.



*Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 11 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



Weiterverfolgung der in unseren Sonderberichten von 2021 unterbreiteten Empfehlungen

Gegenstand unserer Überprüfung

Wir überprüfen jedes Jahr, inwieweit die von uns geprüften Stellen Maßnahmen aufgrund unserer drei Jahre zuvor unterbreiteten Empfehlungen getroffen haben. Diese Weiterverfolgung der Empfehlungen ist ein wichtiger Schritt im Prüfungszyklus. Sie gestattet es uns, Rückmeldung dazu zu erhalten, ob die von uns empfohlenen Maßnahmen von den geprüften Stellen umgesetzt und die aufgezeigten Probleme angegangen wurden. Auch mit Blick auf die Konzeption und Planung unserer künftigen Prüfungstätigkeit und um Risiken im Auge zu behalten, ist die Weiterverfolgung wichtig.

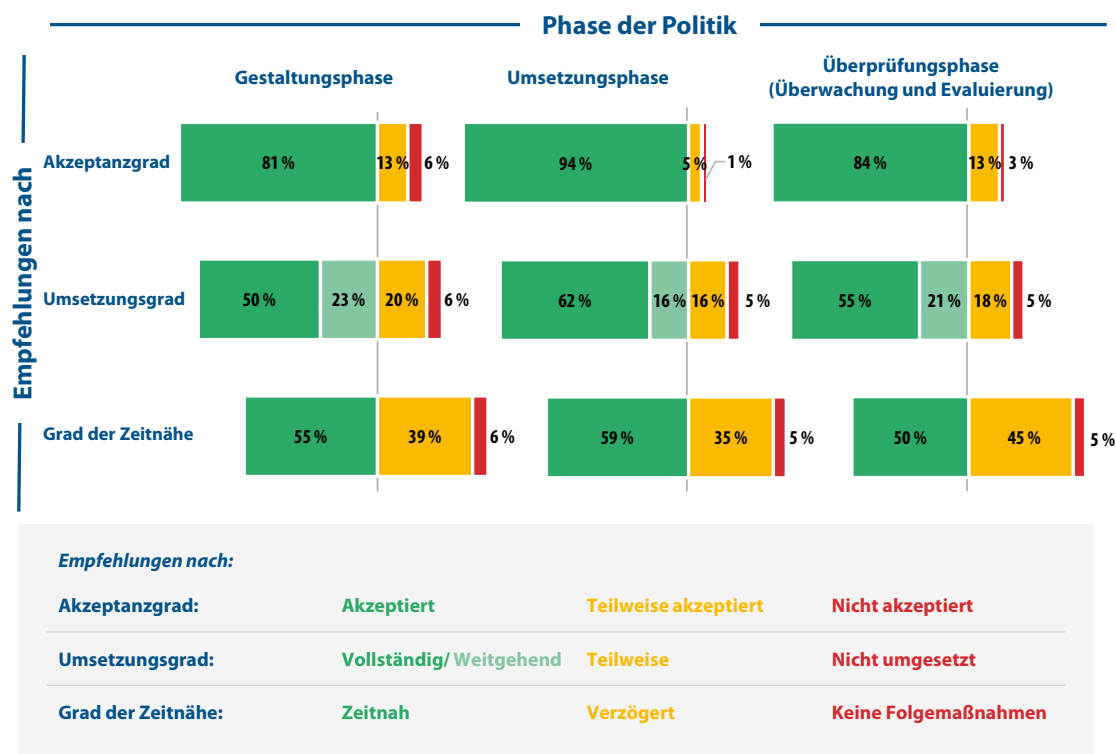
Gegenstand unserer diesjährigen Untersuchung waren Empfehlungen aus allen 27 von uns im Jahr 2021 veröffentlichten Sonderberichte. Insgesamt verfolgten wir 245 Empfehlungen weiter. Davon richteten sich 194 an die Europäische Kommission. Die übrigen 51 Empfehlungen waren an die Europäische Zentralbank (EZB), den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) gerichtet. Wie in der Vergangenheit waren die ausschließlich an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen nicht Gegenstand der Weiterverfolgung.

Unsere Feststellungen

Unsere Analyse zeigt, dass der Anteil der Empfehlungen aus den Sonderberichten von 2021, die von den geprüften Stellen vollständig oder teilweise akzeptiert wurden, von 93 % im vergangenen Jahr auf 98 % in diesem Jahr zugenommen hat (siehe [Abbildung 31](#)). Der Anteil der Empfehlungen, die vollständig oder weitgehend umgesetzt wurden, stieg von 68 % im letzten Jahr auf 76 % in diesem Jahr, und der Anteil der fristgerecht umgesetzten Empfehlungen stieg von 52 % auf 56 %, wobei letzterer das Niveau von vor der COVID-19-Pandemie (60 % oder höher) noch nicht wieder erreicht hat.

Unsere Analyse zur Frage, ob es Unterschiede zwischen den drei Phasen des Politikzyklus (Gestaltungsphase, Umsetzungsphase und Überprüfungsphase) gibt, ergab, dass Empfehlungen im Zusammenhang mit der Umsetzungsphase von politischen Maßnahmen oder Programmen den höchsten Grad an Akzeptanz, Umsetzung und Zeitnähe aufweisen.

Abbildung 31 – Niveau der Akzeptanz, Umsetzung und Zeitnähe nach Phase des Politikzyklus



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Zudem stellten wir Folgendes fest:

- Von den an die Europäische Kommission gerichteten Empfehlungen wurden 77 % vollständig oder weitgehend umgesetzt.
- Von den an die übrigen geprüften Stellen gerichteten Empfehlungen wurden 75 % vollständig oder weitgehend umgesetzt.
- In Bezug auf die Politikphasen bezogen sich 28 % der Empfehlungen aus unserem Sonderbericht 2021 auf die Gestaltungsphase, 56 % auf die Umsetzungsphase und 17 % auf die Überprüfungsphase.



Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text von Kapitel 12 des Jahresberichts 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Europäische Entwicklungsfonds

Insgesamt: 1,35 Milliarden Euro

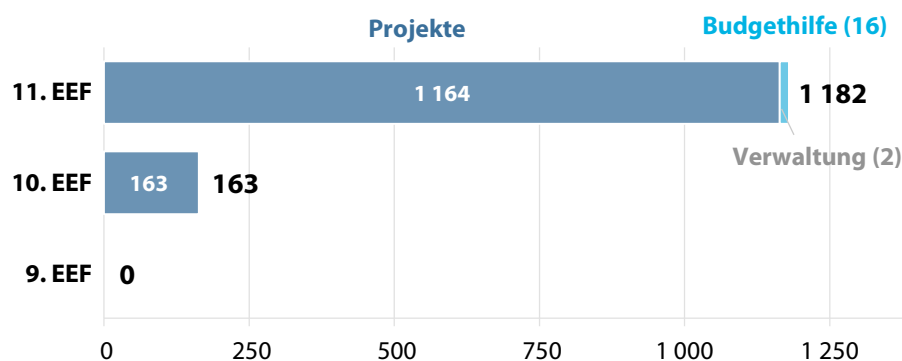
Gegenstand unserer Prüfung

Die EEF wurden 1959 ins Leben gerufen und waren bis Ende 2020 die wichtigsten Hilfeinstrumente der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Das Hauptziel der EEF ist entsprechend dem Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Bekämpfung und schließlich die Beseitigung der Armut. Der elfte (und letzte) EEF deckt den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014–2020 ab.

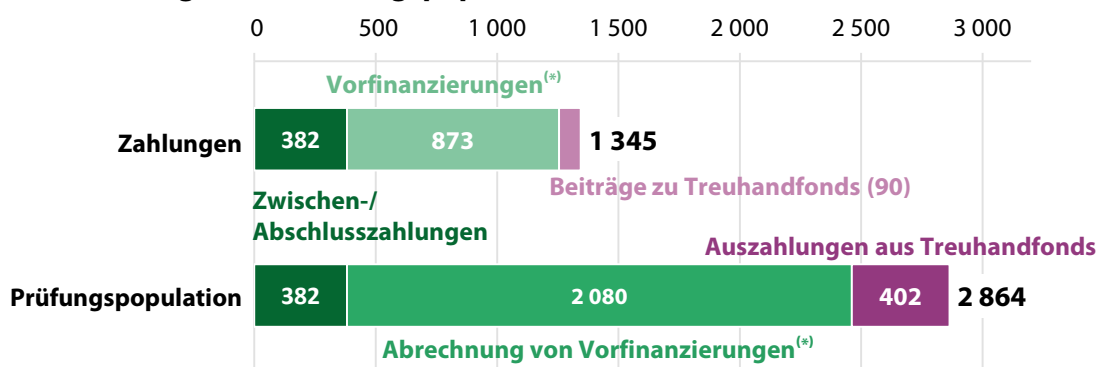
Abbildung 32 – Europäische Entwicklungsfonds: Finanzübersicht 2024

(Millionen Euro)

EEF-Zahlungen nach Haushaltslinie und Art



EEF-Zahlungen und Prüfungspopulation



* Gemäß der vereinheitlichten Definition zugrunde liegender Vorgänge.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Jahresrechnungen 2024 des neunten, zehnten und elften EEF.

Im Rahmen des MFR 2021–2027 wurde die Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt eingegliedert, das Teil des EU-Gesamthaushaltsplans ist, und die Zusammenarbeit mit den ÜLG wurde in den Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands aufgenommen. Der neunte, zehnte und elfte EEF wurden jedoch nicht in den Gesamthaushaltsplan der EU integriert; Ausführung und Berichterstattung erfolgen bis zu ihrem Abschluss nach wie vor gesondert.

Die in diesem Bericht behandelten Ausgaben werden im Rahmen der in 76 Ländern geleisteten Unterstützung getätigt. Die Unterstützung erfolgt in unterschiedlichster Form, beispielsweise durch Bau-/Liefer-/Dienstleistungsaufträge, Zuschüsse, Budgethilfen, Leistungsprogramme sowie Übertragungsvereinbarungen, die mit Einrichtungen geschlossen werden, die einer Bewertung auf Basis von Säulen (Säulenbewertung) unterzogen wurden (wie internationalen Organisationen).

Die EEF werden fast vollständig von der Generaldirektion für internationale Partnerschaften (GD INTPA) der Kommission verwaltet. Ein geringer Anteil (5 %) der im Jahr 2024 im Rahmen der EEF getätigten Zahlungen wurde von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR) verwaltet. Seit 1. Februar 2025 ist die GD NEAR in zwei getrennte Generaldirektionen aufgeteilt: die Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft (GD ENEST) und die Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA).

Unsere Feststellungen

Unsere Prüfung ergab, dass die Jahresrechnungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen waren.

Die Einnahmenvorgänge wiesen keine wesentliche Fehlerquote auf.

Die Zahlungsvorgänge im Rahmen der EEF wiesen eine wesentliche Fehlerquote auf. Auf der Grundlage der Prüfung von Vorgängen schätzen wir die Fehlerquote auf 6,5 %.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

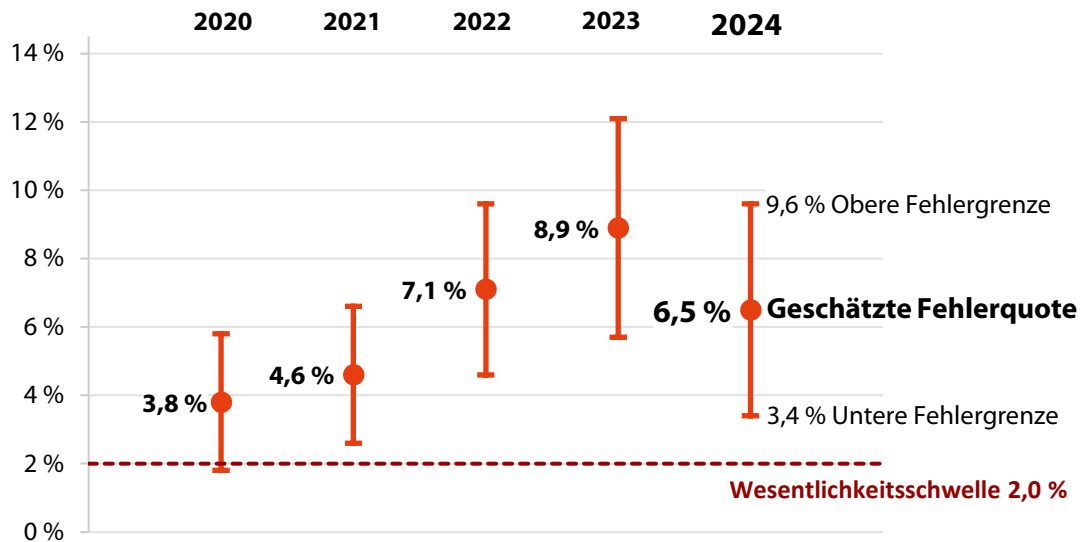
Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge untersuchten wir eine Stichprobe von 85 Vorgängen. Die Stichprobe wurde so ausgewählt, dass sie für das gesamte Spektrum der Ausgaben der EEF repräsentativ ist. Sie umfasste 16 Vorgänge im Zusammenhang mit dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika, einen Vorgang in Bezug auf den Treuhandfonds Bêkou, 54 von 14 EU-Delegationen bewilligte Vorgänge⁴⁹ und 14 von den zentralen Kommissionsdienststellen genehmigte Vorgänge. Wenn wir Fehler in den Vorgängen aufdeckten, analysierten wir die zugrunde liegenden Ursachen, um potenzielle Mängel zu ermitteln. Darüber hinaus führten wir für die vor Ort geprüften Vorgänge Leistungsbewertungen durch, soweit möglich und relevant.

Von den 85 von uns untersuchten Vorgängen wiesen 34 (40,0 %) Fehler auf. Auf der Grundlage der 27 quantifizierten Fehler schätzen wir die Fehlerquote auf 6,5 % (siehe [Abbildung 33](#)).

⁴⁹ Burundi, Demokratische Republik Kongo, Guinea-Bissau, Kenia, Malawi, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Sambia, Sierra Leone, Togo und Uganda.

Abbildung 33 – Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

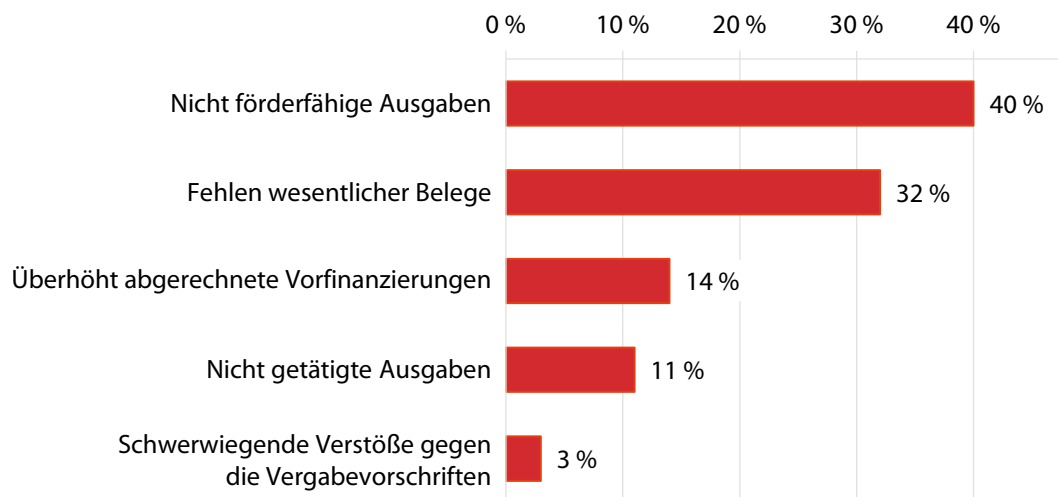
Geschätzte Fehlerquote



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abbildung 34 enthält eine Aufschlüsselung der von uns für 2024 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart.

Abbildung 34 – Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

In 13 Fällen quantifizierbarer Fehler verfügte die Kommission über ausreichende Informationen, um die Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen. Hätte die Kommission alle ihr vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die geschätzte Fehlerquote um 2,2 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

Überprüfung des jährlichen Tätigkeitsberichts 2024 der GD INTPA

Die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors im JTB 2024 der GD INTPA enthält keine Vorbehalte. Die GD INTPA hat den Umfang der Vorbehalte (d. h. den Anteil der Ausgaben, auf die sie sich erstrecken) erheblich verringert: von 16 % im Jahr 2017 auf 1 % im Jahr 2018 und seit dem Jahr 2019 auf null.

Die GD INTPA schätzt den Gesamtrisikobetrag bei Zahlung auf 89,7 Millionen Euro (1,1 % der Ausgaben 2024) und den Gesamtrisikobetrag bei Abschluss auf 78,6 Millionen Euro (0,97 % der Ausgaben 2024). Bezüglich des Risikobetrags bei Zahlung geht die GD INTPA unter Zugrundelegung historischer Durchschnittsdaten davon aus, dass 11,1 Millionen Euro (12,4 %) im Rahmen ihrer Kontrollen in den Folgejahren korrigiert werden (dieser Betrag wird als "Korrekturkapazität" bezeichnet). Die Kommission meldete, dass 5,0 Millionen Euro dieses geschätzten Betrags im Jahr 2024 tatsächlich wiedereingezogen wurden. Nach Prüfung von 60,9 % dieses umgesetzten Betrags (3,1 Millionen Euro) stellten wir fest, dass 0,2 Millionen Euro nicht als umgesetzte Korrekturkapazität hätten gemeldet werden dürfen.

Analyse der Restfehlerquote für 2024

Im Jahr 2024 ließ die GD INTPA ihre Analyse der Restfehlerquote zum 13. Mal von einem externen Auftragnehmer durchführen. Der Zweck dieser Analyse besteht darin, die Quote der Fehler zu schätzen, die trotz aller Verwaltungskontrollen der GD INTPA in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich aufgetreten sind, um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu beurteilen.

Im Jahr 2024 beschloss die Kommission, die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote mit Wirkung ab 2025 zu überarbeiten. Die Änderungen zielen unter anderem darauf ab, klarer festzulegen, wie Elemente mit hohem Wert zu behandeln sind, und die Möglichkeit zu begrenzen, sich vollständig auf die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und der Arbeit anderer Prüfer zu stützen. Allerdings gibt es einige Unzulänglichkeiten.

Bewertung der Projektergebnisse im Zuge unserer Prüfbesuche

Im Rahmen unserer Prüfbesuche bewerteten wir auch die Ergebnisse von Projekten, die entweder abgeschlossen waren oder kurz vor dem Abschluss standen. Die von uns vorgenommene Bewertung umfasste unter anderem eine Überprüfung der Output- und Wirkungsindikatoren sowie der Projektergebnisse. Die Ergebnisse unserer Kontrollen waren unterschiedlich. In einigen Fällen waren die Finanzmittel wirksam eingesetzt worden und trugen zum Erreichen von Projektzielen bei. Wie in den Vorjahren⁵⁰ ermittelten wir jedoch auch Fälle, in denen EU-Projekte nicht alle ihre Ziele erreicht hatten. Insbesondere wurde die im Rahmen der Projekte errichtete Infrastruktur nach Projektabschluss nicht immer instand gehalten, was ernsthafte Zweifel an deren Dauerhaftigkeit aufwirft.

⁵⁰ Jahresbericht 2022 und Jahresbericht 2023 über die EEF.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- die Einhaltung der Sichtbarkeitsregeln sicherstellen;
- verstärkt Kontrollen zu Pauschalbeträgen oder sonstigen im Rahmen vereinfachter Kostenoptionen gemeldeten Kosten durchführen;
- Maßnahmen ergreifen, um die Dauerhaftigkeit der Projekte zu erhöhen.



*Möchten Sie mehr wissen? Der vollständige Text unseres Berichts über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für 2024 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*

Hintergrundinformationen

Der Europäische Rechnungshof und seine Arbeit

Der Europäische Rechnungshof ist der unabhängige externe Prüfer der EU. Er hat seinen Sitz in Luxemburg und beschäftigt rund 900 Bedienstete aller EU-Nationalitäten. Unser Auftrag besteht darin, zur Verbesserung der Verwaltung und des Finanzmanagements der EU beizutragen, Rechenschaftspflicht und Transparenz zu fördern und als unabhängiger Hüter der finanziellen Interessen der Bürgerinnen und Bürger der EU zu fungieren. Unsere Prüfungsberichte und Stellungnahmen bilden ein wichtiges Glied der Rechenschaftskette der EU. Sie dienen dazu, die für die Umsetzung der EU-Politiken und -Programme verantwortlichen Stellen in die Pflicht zu nehmen: die Kommission, andere Organe und Einrichtungen der EU sowie die Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Wir warnen vor Risiken, liefern Prüfungssicherheit, weisen auf Schwachstellen und empfehlenswerte Verfahren hin und geben den politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern der EU Orientierungshilfe dazu, wie die Verwaltung von EU-Politiken und -Programmen verbessert werden kann. Durch unsere Prüfungsarbeit stellen wir sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU erfahren, wie ihre Gelder verwendet werden.



Tony MURPHY
Irland



Nikolaos MILIONIS
Griechenland



Klaus-Heiner LEHNE
Deutschland



Iliana IVANOVA
Bulgarien



Bettina JAKOBSEN
Dänemark



Jan GREGOR
Tschechische Republik



Mihails KOZLOVS
Lettland



Ildikó GÁLL-PELCZ
Ungarn



Annemie TURTELBOOM
Belgien



Ivana MALETIĆ
Kroatien



François-Roger CAZALA
Frankreich



Joëlle ELVINGER
Luxemburg



Helga BERGER
Österreich



Marek OPIOŁA
Polen



Jorg Kristijan PETROVIČ
Slowenien



Stef BLOK
Niederlande



George Marius HYZLER
Malta



Lefteris CHRISTOFOROU
Zypern



Laima Liucija ANDRIKIENĖ
Litauen



Keit PENTUS-ROSIMANNUS
Estland



Katarína KASZASOVÁ
Slowakei



João LEÃO
Portugal



Alejandro BLANCO FERNÁNDEZ
Spanien



Carlo Alberto MANFREDI SELVAGGI
Italien



Petri SARVAMAA
Finnland



Hans LINDBLAD
Schweden



Lucian ROMAȘCANU
Rumänien

Hinweis: Stand: Juli 2025.

Unsere Produkte

Wir legen folgende Ergebnisse vor:

- Jahresberichte, die im Wesentlichen die Ergebnisse der Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen zum EU-Haushalt und zu den Europäischen Entwicklungsfonds enthalten, aber auch Aspekte der Haushaltsführung sowie Leistungsaspekte behandeln;
- Sonderberichte, in denen die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen zu spezifischen Politik- oder Ausgabenbereichen oder zu Haushalts- oder Managementfragen dargelegt werden;
- besondere Jahresberichte zu den Agenturen, dezentralen Einrichtungen und Gemeinsamen Unternehmen der EU;
- Stellungnahmen zu neuen oder geänderten Rechtsakten mit erheblichen Auswirkungen auf das Finanzmanagement, die entweder auf Ersuchen eines anderen Organs oder auf eigene Initiative erstellt werden;
- Analysen, die eine Beschreibung oder Informationen über Politiken, Systeme, Instrumente oder stärker eingegrenzte Themen enthalten.

Überblick über den Prüfungsansatz für unsere Zuverlässigkeitserklärung

Die Prüfungsurteile im Rahmen unserer Zuverlässigkeitserklärung stützen sich auf objektive Nachweise, die durch in Übereinstimmung mit internationalen Prüfungsgrundsätzen durchgeführte Prüfungshandlungen erlangt werden.

Wie in unserer Strategie 2021–2025 dargelegt, werden wir für den MFR 2021–2027 unseren Prüfungsansatz weiterentwickeln und die verfügbaren Daten und Informationen nutzen. Dies wird es uns ermöglichen – basierend auf unserem im Vertrag verankerten Mandat und im vollen Einklang mit international anerkannten Prüfungsnormen für den öffentlichen Sektor – solide Prüfungssicherheit zu gewährleisten.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Sind die Angaben in der Jahresrechnung der EU vollständig und genau?

Die Generaldirektionen der Kommission nehmen jährlich Hunderttausende Buchungseinträge vor, denen Angaben aus vielen verschiedenen Quellen (einschließlich der Mitgliedstaaten) zugrunde liegen. Wir überprüfen, ob die Rechnungsführungsverfahren ordnungsgemäß funktionieren und die resultierenden Rechnungsführungsdaten vollständig, korrekt erfasst und ordnungsgemäß im Jahresabschluss der EU dargestellt sind.

- Wir bewerten das Rechnungsführungssystem, um zu ermitteln, ob es eine solide Grundlage für die Bereitstellung zuverlässiger Daten bildet.
- Wir beurteilen die wichtigsten Rechnungsführungsverfahren, um zu ermitteln, ob sie korrekt funktionieren.

- Wir nehmen analytische Prüfungen von Rechnungsführungsdaten vor, um zu ermitteln, ob sie kohärent dargestellt sind und plausibel erscheinen.
- Wir unterziehen eine Stichprobe von Buchungseinträgen einer Direktprüfung, um zu ermitteln, ob die zugrunde liegenden Vorgänge tatsächlich vorhanden und korrekt erfasst sind.
- Wir prüfen den Jahresabschluss, um zu ermitteln, ob er die Finanzlage sachgerecht darstellt.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Werden bei den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgängen und als Ausgaben erfassten Zahlungsvorgängen die Vorschriften eingehalten?

Im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans der EU werden Millionen von Zahlungen an Begünstigte innerhalb der EU und in der übrigen Welt geleistet. Diese Ausgaben werden zum Großteil von den Mitgliedstaaten verwaltet. Zur Erlangung der erforderlichen Nachweise bewerten wir die Systeme, die zur Verwaltung und Kontrolle von Einnahmen und als Ausgaben erfassten Zahlungen (d. h. Abschlusszahlungen und abgerechneten Vorschüssen) eingerichtet wurden, und untersuchen eine Stichprobe von Vorgängen.

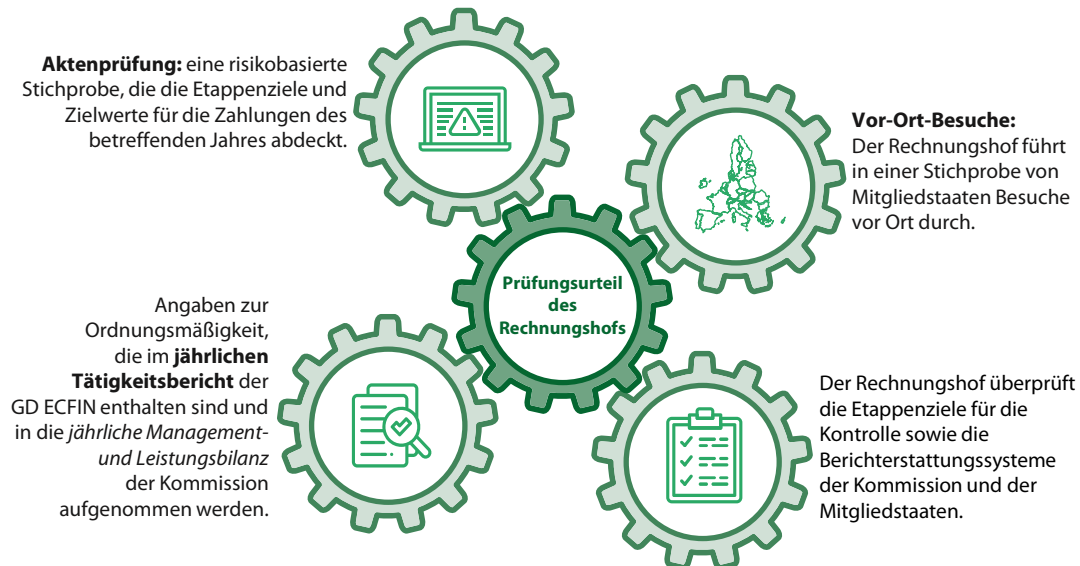
Sofern die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Prüfungsgrundsätze eingehalten wurden, überprüfen wir die Prüfungen und Kontrollen, die von den für die Ausführung des EU-Haushaltsplans zuständigen Stellen durchgeführt wurden, und vollziehen diese nach. Somit werden Korrekturmaßnahmen, die aufgrund dieser Prüfungen ergriffen wurden, in vollem Umfang von uns berücksichtigt.

- Wir bewerten die Systeme im Bereich der Einnahmen und Ausgaben, um zu ermitteln, ob sie die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge wirksam gewährleisten.
- Wir ziehen statistische Stichproben von Vorgängen, die unseren Prüfern als Grundlage für eingehende Prüfungen dienen. Wir untersuchen die in der Stichprobe erfassten Vorgänge eingehend, unter anderem vor Ort bei den Endempfängern (z. B. Landwirten, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, die öffentlich ausgeschriebene Bau- oder Dienstleistungen erbringen), um Nachweise dafür zu erlangen, dass jeder Vorgang durch ein Ereignis begründet und ordnungsgemäß erfasst ist sowie den Vorschriften für die Ausführung von Zahlungen entspricht.
- Wir analysieren Fehler und stufen sie als quantifizierbar oder nicht quantifizierbar ein. Vorgänge weisen einen quantifizierbaren Fehler auf, wenn die betreffende Zahlung gemäß den Vorschriften nicht hätte genehmigt werden dürfen. Wir extrapolieren die quantifizierbaren Fehler, um für die einzelnen Bereiche, in denen wir eine spezifische Beurteilung vornehmen, eine geschätzte Fehlerquote zu erhalten. Anschließend beurteilen wir die geschätzte Fehlerquote anhand einer Wesentlichkeitsschwelle von 2 % und bewerten, ob die Fehler umfassend sind.
- In unseren Prüfungsurteilen berücksichtigen wir diese Beurteilungen sowie weitere einschlägige Informationen wie etwa jährliche Tätigkeitsberichte und Berichte anderer externer Prüfer.
- Alle Prüfungsfeststellungen erörtern wir sowohl mit den Behörden in den Mitgliedstaaten als auch mit der Kommission, um eine Bestätigung zu erhalten, dass die uns vorliegenden Fakten korrekt sind.

Welchen Ansatz und welche Methodik verfolgen wir bei der Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben?

- Wir geben im Rahmen unserer Zuverlässigkeitserklärung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans ein gesondertes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der ARF ab, da das Umsetzungsmodell der ARF unserer Auffassung zufolge anders gestaltet ist und es sich bei der ARF um ein befristetes Instrument handelt. Mit diesem Prüfungsurteil wollen wir hinreichende Gewähr in Bezug auf die Zahlungen bieten; auf der Grundlage dieses Prüfungsurteils möchten wir in der Zuverlässigkeitserklärung detaillierte Informationen bereitstellen (siehe [Abbildung 35](#)).
- Wir erlangen Prüfungssicherheit vor allem aus aussagebezogenen Prüfungshandlungen und der Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme. Dazu kommen die jährlichen Tätigkeitsberichte und die jährliche Management- und Leistungsbilanz sowie die Berichte des Internen Auditdienstes.
- Unsere Arbeit entspricht den International Standards on Auditing und stellt sicher, dass unsere Prüfungsurteile durch ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise gestützt werden.

Abbildung 35 – Prüfungsurteil



Quelle: Europäischer Rechnungshof.



Quelle: Europäischer Rechnungshof.



Sämtliche Produkte werden auf unserer Website unter eca.europa.eu veröffentlicht.

URheberRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2025

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs (Rechnungshof) wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Weiterverwendung der folgenden Fotos ist unter Angabe des Urheberrechtsinhabers, der Quelle und, sofern angegeben, der Namen der Fotografen gestattet:

S. 4: © Europäische Union 2023, Quelle: Europäischer Rechnungshof/Sophie Margue.

S. 81: © Europäische Union 2025, Quelle: Europäischer Rechnungshof. Architekten der Gebäude: Paul Noël (1988) und Jim Clemes (2003 und 2013).

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen:

Abbildung 13 wurde unter Verwendung von Bildsymbolen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

S. 16: © InfiniteFlow, [stock.adobe.com](#).

S. 35: © Funtap, [stock.adobe.com](#).

S. 39: © K.Mongkol, [stock.adobe.com](#).

S. 45: © elgreko, [stock.adobe.com](#).

S. 50: © Worawut, [stock.adobe.com](#).

S. 54: © Maryna, [stock.adobe.com](#).

Abbildung 30 wurde unter Verwendung von Bildsymbolen von [Flaticon.com](#) (drittes, viertes und fünftes Bildsymbol von links) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

S. 75: © paryati, [stock.adobe.com](#).

Abbildung 35 wurde unter Verwendung von Bildsymbolen von [Flaticon.com](#) (Bildsymbol oben links und die beiden unteren Bildsymbole) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten. Das Bildsymbol des Zahnrads wurde vom Europäischen Rechnungshof abgeändert, © Ramziia, [stock.adobe.com](#).

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [2024 – Kurzinformation zur Prüfung der EU](#), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

PRINT	ISBN 978-92-849-5601-2	ISSN 2812-1449	doi:10.2865/7660910	QJ-01-25-046-DE-C
PDF	ISBN 978-92-849-5600-5	ISSN 2812-1430	doi:10.2865/2536128	QJ-01-25-046-DE-N
HTML	ISBN 978-92-849-5599-2	ISSN 2812-1430	doi:10.2865/8489233	QJ-01-25-046-DE-Q

Über die Kurzinformation zur Prüfung der EU 2024

Die Kurzinformation zur Prüfung der EU 2024 vermittelt einen Überblick über unsere Jahresberichte zum Gesamthaushaltsplan der EU und zu den Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024, in denen wir unsere Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge vorlegen. Darüber hinaus haben wir uns mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit befasst und geben ein gesondertes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der damit verbundenen Ausgaben ab. Außerdem enthält die Kurzinformation zur Prüfung der EU unsere wichtigsten Bemerkungen zu den Einnahmen und den größten Ausgabenbereichen des EU-Haushalts und der Europäischen Entwicklungsfonds wie auch unsere Bemerkungen zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement.

Die vollständige Fassung der Berichte wird auf unserer Website eca.europa.eu veröffentlicht.

Der Europäische Rechnungshof ist der unabhängige externe Prüfer der EU. Er warnt vor Risiken, liefert Prüfungssicherheit, weist auf Schwachstellen und empfehlenswerte Verfahren hin und gibt den politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern der EU Orientierungshilfe dazu, wie die Verwaltung von EU-Politiken und -Programmen verbessert werden kann. Durch seine Prüfungsarbeit stellt der Hof sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU erfahren, wie ihre Gelder verwendet werden.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union